

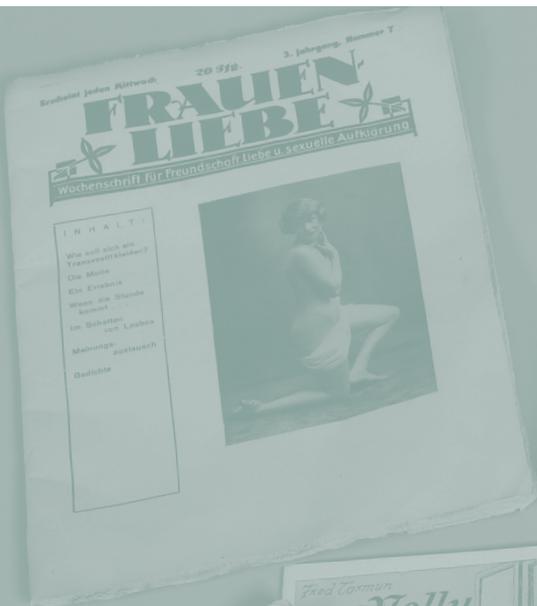
42

KLEINE REIHE

Thorsten Holzhauser

Liberalismus und Zensur

Theodor Heuss und der Kampf um die »Schund- und Schmutzliteratur« in der Weimarer Republik



thh stiftung
bundespräsident-
theodor-heuss-haus

Zur Publikation

Das »Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften« vom 18. Dezember 1926 gehört zu den umstrittensten Gesetzeswerken der Weimarer Republik. Von seinen Befürwortern als Jugendschutzmaßnahme begründet, wurde es von großen Teilen der Kulturszene als Zensurgesetz bekämpft. Der Riss ging quer durch den politischen Liberalismus und trennte Theodor Heuss von Partei- und Schriftstellerkollegen. Dass er öffentlich für das Gesetz eintrat, machte ihn für viele zum Verräter an der Freiheit des Wortes.

Aber welche Rolle spielte Theodor Heuss tatsächlich im Gesetzgebungsprozess? Welche Motive leiteten ihn – und welche seine Gegner? Und wie lässt sich das Verhältnis des Weimarer Liberalismus zu Fragen der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit beschreiben? Die vorliegende Studie ergründet die Heuss'sche Position und verortet sie im Liberalismus seiner Zeit, der von Emanzipationsideen genauso geprägt war wie von Ängsten vor dem Verfall von Kultur und Gesellschaft.

*Titelfoto:
Publikationen auf der »Liste der Schund- und Schmutzschriften«*

42
KLEINE REIHE

Thorsten Holzhauser

Liberalismus und Zensur

Theodor Heuss und der Kampf um die »Schund- und Schmutzliteratur« in der Weimarer Republik

Inhalt

Einleitung: Die Freiheit des Wortes und ihre Grenzen	7
1. Kampf um die Seele: Der Weg zum Jugendschutzgesetz	10
2. Interessenpolitik für das freie Wort: Heuss und der Schriftsteller- verband	19
3. Heuss und die Schund- und Schmutzfrage: Ziele und Motive	25
4. Ringen um den Kompromiss: Heuss' Arbeit im Bildungsausschuss ..	33
5. Im Zwiespalt: Zwischen Parlament und Verband	37
6. »Entartet und unannehmbar«: Offener Streit in der Schriftsteller- schaft	44
7. Gefühl und Gewissen: Die Entscheidung	47
8. Der »Fall Heuß« im Rampenlicht: Das Nachspiel.....	53
9. Resümee und Ausblick: Das liberale Bürgertum im Kampf um seine Deutungshoheit	56
Anmerkungen	64

Liberalismus und Zensur

Theodor Heuss und der Kampf um die »Schund- und Schmutz-literatur« in der Weimarer Republik

Einleitung: Die Freiheit des Wortes und ihre Grenzen

Der Kampf um die Freiheit des Wortes gehört zu den Grundanliegen des politischen Liberalismus. Noch heute gilt das Recht, sich frei zu äußern und zu informieren, als maßgebliches Unterscheidungskriterium zwischen liberalen Gesellschaften und Autokratien – und als »Säule der Demokratie«. ¹ Doch auch in demokratischen Gesellschaften ist die Freiheit des Wortes nicht absolut, sondern unterliegt der Güterabwägung. ² Entsprechend findet das Recht, sich in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu informieren, laut Artikel 5 des Grundgesetzes seine Grenzen »in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre«. Diskussionen über die Grenzen der Meinungsfreiheit bleiben daher auch im digitalen Zeitalter aktuell: Sollen Inhalte gelöscht oder beschränkt werden, die von anderen Menschen als gefährlich, beleidigend oder als anstößig empfunden werden? Wie weit geht das Recht von Eltern oder Regierungen, Jugendliche vor medialen Einflüssen zu schützen, sei es durch neue Musikrichtungen, Computerspiele oder soziale Medien? Und besteht nicht zuletzt die Gefahr, unter dem Deckmantel des Jugendschutzes individuelle Selbstentfaltungsrechte zu beschneiden, wie die Diskussion um Trans*-Rechte oder die Verbannung aufklärerischer Bücher aus amerikanischen Schulen zeigen?

Während sich hinter solchen Debatten häufig repressive Moralvorstellungen verbergen, so lässt sich Jugendschutz grundsätzlich auch mit liberalen Motiven begründen, nicht zuletzt mit dem Ideal individueller Persönlichkeitsbildung, jenem »wahren Zweck des Menschen«, wie es Wilhelm von Humboldt ausgedrückt hat. ³ Diesem Ziel dient letztlich auch die Presse- und Meinungsfreiheit, in der schon der Liberalismus des 19. Jahrhunderts

nicht nur eine Schutzmaßnahme gegen den tyrannischen Gebrauch der Regierungsgewalt sah, sondern ein Mittel der menschlichen Selbstentfaltung.⁴ Was aber wenn sich die Freiheit des Wortes und das Ideal der Autonomie durch Bildung entgegenstehen?

Solange das Bürgertum eine Art Hegemonie über Kultur und Presse ausübte, kam dieser Zielkonflikt noch kaum zur Geltung. Zensur richtete sich in erster Linie gegen liberale Inhalte. Das änderte sich mit der Entstehung einer modernen Massenkultur an der Wende zum 20. Jahrhundert, die sich nicht mehr an den bürgerlichen Bildungskanon gebunden fühlte und primär kommerziellen Logiken folgte. Nun begann eine lebhafte Debatte über den Schutz der Jugend vor sogenannten »Schundschriften«, in der auch liberale Volksbildungsmotive zum Tragen kamen.⁵ War es nun liberal, die möglichst freie Verbreitung solcher Presseerzeugnisse zu garantieren, auch wenn sie als schädlich für die Jugendlichen angesehen wurden? Oder war es nicht eigentlich im Sinne des Liberalismus, die Jugend vor solchen Einflüssen zu schützen? Mussten nicht auch die Angehörigen der Volksschichten und der Arbeiterschaft, musste nicht auch die Jugend in den »vermassten« Großstädten die Chance erhalten, durch die richtigen Inhalte zu gebildeten Bürgerinnen und Bürgern erzogen zu werden und sich auf diese Weise als autonome Menschen frei entfalten zu können?

Dass ein liberaler Politiker und Journalist wie Heuss prominent für ein solches Gesetz warb, sorgte insbesondere in linken und liberalen Kreisen für Empörung. Heuss galt als Verräter an den Seinen.

In diesem Spannungsfeld bewegte sich die Debatte, als der Abgeordnete der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP) Theodor Heuss am 27. November 1926 vor den Reichstag trat, um seine Haltung zum »Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften« zu vertreten. Während sich die Gegner der umstrittenen Vorlage, darunter auch die Mehrheit der DDP-Abgeordneten, einig waren, dass es sich um ein klassisches Zensurgesetz alter Machart handelte, das von allen aufrechten Demokraten nur als illegitime Begrenzung der Pressefreiheit abgelehnt

werden könne, so überraschte Heuss manche Beobachterinnen und Beobachter mit seiner klaren Haltung für den Gesetzentwurf. Dass ein liberaler Politiker und Journalist wie Heuss prominent für ein solches Gesetz warb, sorgte insbesondere in linken und liberalen Kreisen für Empörung. Heuss galt als Verräter an den Seinen, weil er staatlicher Zensur Tür und Tor öffnete und sich zugleich mit kulturkonservativen »Banausen« gemein machte, wie ihm nicht zuletzt Kurt Tucholsky plakativ vorwarf.⁶ Dass Heuss zu dieser Zeit als erster Vorsitzender im Schutzverband deutscher Schriftsteller (S.d.S.) besondere Verantwortung für die Interessen seines Berufsstandes trug, machte die Lage aus Sicht seiner Kritiker umso schlimmer.

Auch die Nachwelt hat Heuss' Haltung zum »Schund- und Schmutzgesetz« entsprechend interpretiert. Schon 1983 zog eine Ausstellung in der Berliner Akademie der Künste zum 50. Jahrestag der Bücherverbrennungen 1933 eine direkte Kontinuitätslinie vom Weimarer Jugendschutzgesetz zur nationalsozialistischen Verbotspolitik, der letztlich auch einige Schriften von Theodor Heuss selbst zum Opfer fallen sollten.⁷ Der im Begleitband enthaltene Beitrag von Detlev Peukert zitiert Heuss bereits im Titel und stellt ihn so als zentralen Repräsentanten eines in der Weimarer Zeit weit verbreiteten Kulturkonservatismus heraus, der zwar »nicht auf gerader Bahn zu den Bücherverbrennungen« der Nationalsozialisten geführt, aber doch ein »soziales und habituelles Bindungsgefüge« für die Ereignisse von 1933 dargestellt habe, so Peukert.⁸ Die Episode um Heuss und das »Schund- und Schmutzgesetz« ist so, neben seiner Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz, zum Schatten geworden, der das Bild von Heuss als liberaler Ikone und engagiertem Verteidiger der Bürgerrechte eintrübt.⁹

Der Kritisierte wiederum hat schon zu Lebzeiten versucht, dieser Deutung entgegenzutreten. Zum einen betonte Heuss den Jugendschutzcharakter des Gesetzes und seine sozialpädagogische Zielrichtung, die er als legitime Begründung ansah; zum anderen verwies er auf seine eigenen Leistungen in der praktischen Gesetzesarbeit, die Schlimmeres verhindert habe. Nur dank seiner Bemühungen um »redliche Verständigung«¹⁰ und aufgrund seines engagierten Einsatzes für die Meinungs- und Pressefreiheit seien einige spürbare »Verbesserungen«¹¹ am Gesetz herbeigeführt worden. Herausgekommen sei schließlich ein Regelwerk, das auch aus liberaler und schriftstellerischer Sicht guten Gewissens angenommen werden konnte, ja sogar musste.

Obwohl Theodor Heuss' Eintreten für das strittige »Schund- und Schmutzgesetz« häufig dargestellt wurde,¹² ist seine genaue Rolle am Zustandekommen bis heute nicht vollständig geklärt. Auch seine Motivation wirft noch immer Fragen auf. Im Folgenden soll daher ein vertiefter Blick auf den Gesetzgebungsprozess geworfen werden, insbesondere auf Heuss' Tätigkeiten im Reichstagsausschuss für Bildungsfragen und auf die Argumente, die er in dieser Angelegenheit vertrat. Zudem soll die Diskussion im Schutzverband deutscher Schriftsteller und in der liberalen Presse rekonstruiert werden, die 1926 für den »Fall Heuss«¹³ von besonderer Bedeutung war. Wie verhielten sich die unterschiedlichen Rollen von Heuss als Parlamentarier und als Berufsvertreter, als Liberaler und als Jugendschützer zueinander? Welchen Einfluss nahm Heuss tatsächlich auf das strittige Gesetz und seine Bestimmungen? Und warum erregte er damit die Gemüter seiner Kolleginnen und Kollegen – und musste gar aus dem Vorstand des Schriftstellerverbands scheiden? Damit verbunden sind schließlich größere Fragen nach der Verortung des Heuss'schen Denkens im politischen Liberalismus der Weimarer Zeit: Wie verhielt sich der zeitgenössische Liberalismus zu Fragen der Kultur, der Meinungsfreiheit und der Zensur? Wie definierte er die Rolle des Staates und wie verstand er das Verhältnis von Pressefreiheit und liberaler Bildung? Die Debatte um das Schund- und Schmutzgesetz erweist sich so als Schnittpunkt, an dem sich ganz unterschiedliche Facetten und Motive bürgerlichen Denkens in der Weimarer Republik überkreuzen und offenlegen lassen.

1. Kampf um die Seele: Der Weg zum Jugendschutzgesetz

»Die üblichen Kinderbücher jener Zeit, vielleicht waren manche schon verstaubt, gingen auch durch unsere Stube. Wir erbauten uns an den frommen Erzählungen des Christoph von Schmid, hofften mit Robinson Crusoe und freuten uns über Till Eulenspiegel [...]. Das Buch genoß pietätvolle Achtung.«¹⁴

So beschreibt der fast 70-jährige Theodor Heuss im Rückblick seine eigene Jugend als Sohn eines Regierungsbaumeisters im Heilbronn des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Nicht ohne Stolz stellt uns Heuss einen jungen Bürgersohn vor, der vor Wissbegier und Leseifer nur so strotzte und alles in sich aufzog, was er in der Bibliothek des Vaters finden konnte.¹⁵ Aus dem Lektürekanon angestaubter Kinderbücher und bildungsbürgerlicher Klassiker – von Uhland und Freiligrath bis Börne und Byron – ragt in der

sere Schundliteratur«¹⁸ und in den Kolportageromanen vom Waldröschen »eine großartige Schamlosigkeit« zur Befriedigung niederer Instinkte erblickten.¹⁹ Den »bitterbösen Karl-May-Kontroversen«²⁰ seiner Jugend stand Heuss voller Unverständnis gegenüber, doch gehört es zu den ironischen Wendungen seines Lebens, dass er sich als Erwachsener selbst so sehr über die »verlogene Phantasie«, das »falsche Heldentum« und die »gekünstelten Abenteuer« anderer Populärliteratur echauffieren würde, dass er ein Verkaufsverbot an Jugendliche unterstützte – und das mit denselben Argumenten, die auch die Kritiker seines Jugendhelden Karl May ins Feld geführt hatten.²¹

In der Zwischenzeit beider Episoden – Heuss' Jugend kurz vor der Jahrhundertwende und seiner Zeit als Parlamentarier in den 1920er Jahren – vollzog sich in Deutschland wie in anderen Ländern der westlichen Welt eine Medien- und Kulturrevolution, die auch in Heuss' Jugenderinnerungen deutlich aufscheint. Angetrieben durch technische Neuerungen, ökonomischen Wandel und soziale Veränderungen entstand binnen kurzer Zeit ein breites Kulturangebot, das sich durch Reproduzierbarkeit, Konsumierbarkeit und schichtenübergreifende Verbreitung auszeichnete. Von früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten unterschied sich die Situation dadurch, dass die neuen Angebote nicht mehr als exklusive Kulturgüter nur den Zirkeln der Gebildeten und Arrivierten vorenthalten waren. Stattdessen waren sie als kulturelle Waren auf »Masse« angelegt und Teil kapitalistischer Verwertungs- und Marktlogiken. Sie wurden damit zum Zeichen einer modernen Massengesellschaft, die im Erfahrungsraum der Zeitgenossinnen und Zeitgenossen allgegenwärtig war, nicht zuletzt als Bedrohungswahrnehmung.²²

Denn die kulturellen Veränderungen brachten, in Verbindung mit den sozialen Folgen der Industrialisierung und Urbanisierung, allenthalben Verunsicherung mit sich. Während die aufstrebende Arbeiterschaft nach politischer Mitsprache und kultureller Partizipation verlangte, sorgte sich das Bürgertum im Angesicht der Volksmassen um seine kulturelle Vorrangstellung, um die allgemeine Gültigkeit seiner Wertmaßstäbe, aber auch um das soziale Wohlergehen der Arbeiterschichten – und damit verbunden um den sozialen Frieden. Erstens ging die Angst um, dass die Profitorientierung der Kulturindustrie und ihre Ausrichtung auf den Geschmack der ungebildeten Käufer eine unaufhaltsame Nivellierung nach unten zur Folge haben müsse. Damit stand die Kultur der gebildeten Schichten ebenso zur

Disposition wie ihre soziale Distinktion.²³ Zweitens drehten sich die bürgerlichen Debatten um das Verhältnis des Individuums zur aufziehenden Massengesellschaft. Könnte sich der Einzelne noch in der Masse behaupten oder würde das Individuum unaufhaltsam zum Massenkonsumenten degradiert, wie viele fürchteten?²⁴

Drittens schließlich verband sich die Debatte um die neuen populären Kulturformen mit Diskussionen über den kollektiv-moralischen Zustand der Gesellschaft, über Kriminalität, Gewalt und Sittenverfall, soziale Spannungen zwischen Arm und Reich und den allgegenwärtigen »Materialismus« der kapitalistischen Gesellschaft. Nicht wenige betrachteten die neuen kulturellen Angebote als Katalysatoren dieser potenziell gesellschaftsprengenden Phänomene. Das gilt vor allem für jene Medien wie Film oder Zeitschriften, die in besonderem Maße die Affekte und »Triebe« der Menschen ansprachen oder gar deren dunkle Seiten offenlegten. Als besonders gefährdet galten dabei die Heranwachsenden, nicht zuletzt die Kinder und Jugendlichen aus den Arbeitermilieus, die mehr als andere »zur Risikogruppe zivilisatorischer Triebkontrolle erklärt« wurden.²⁵

.....

Der parteiübergreifend unterstellte negative Einfluss solcher Schriften auf die Jugendlichen wurde als sozialpolitisches Problem ersten Ranges betrachtet.

.....

Wo aber eine Gefahr erkannt wurde, da ließ die Reaktion nicht lange auf sich warten. Schon seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert hatte es in Deutschland, ähnlich wie in anderen europäischen Ländern,²⁶ politische und auch gesellschaftliche Bestrebungen gegeben, den Verkauf bestimmter literarischer Erzeugnisse einzuschränken oder sogar ganz zu untersagen, die als »Schund und Schmutz« bezeichnet wurden und die als besonders gefährlicher Ausweis der modernen Massenkultur und ihrer Kulturindustrie galten. Theodor Heuss selbst sprach später mehrfach von der »Sozialpolitik der Seele«²⁷ – ein Ausdruck, der die zeitgenössisch vorherrschende Interpretation des gesamten Phänomens gut auf den Punkt bringt: Der parteiübergreifend unterstellte negative Einfluss solcher Schriften auf die Jugendlichen wurde als sozialpolitisches Problem ersten Ranges betrachtet, das

im Sinne des gesellschaftlichen Allgemeinwohls gelöst werden musste. Der »Hilfe für unsere Jugend«, so der Hamburger Jurist, Autor und Schundkampf-Aktivist Hermann Popert, wurde dabei höchste gesamtgesellschaftliche Bedeutung beigemessen.²⁸

Auf dieser Grundlage wurde der Kampf gegen »Schund und Schmutz« zu einem einigenden Band konservativer Modernisierungsgegner und sozial engagierter Pädagoginnen und Reformer. In ihm kam die zeitgenössisch allgegenwärtige Sorge vor der »sittlichen Gefährdung« und »Verwahrlosung« der Jugend durch den Materialismus und Relativismus der Moderne, das unruhige Großstadtleben und die Massenmedien zum Ausdruck. Entsprechend bewegte sich der Kampf gegen »Schund und Schmutz« im Zwischenfeld von Zensurbemühungen und Volkserziehungsinitiativen.²⁹

Doch was genau war mit »Schund und Schmutz« gemeint? Unter dem Rubrum »Schmutz« wurden in erster Linie Schriften sexuellen Inhalts gehandelt, die sich an Erwachsene richteten. Dazu gehörten nicht nur pornografische Veröffentlichungen, sondern auch erotische Romane, Sexualratgeber, Aufklärungsschriften über sexuelle Praktiken und Devianz sowie – auch in der Forschung zum Gesetz lange Zeit marginalisiert – das ganze Feld der schwul-lesbischen Zeitschriftenliteratur. Dieses erlebte in den 1920er Jahren eine erste Blüte und war sogleich scharfen Zensurbemühungen ausgesetzt.³⁰ In der Öffentlichkeit stießen vor allem die sichtbare Präsenz sexueller Zusammenhänge und Körperlichkeit auf Unbehagen, durch die »der Geschlechtstrieb aufgereizt« werde, so die Kritik.³¹ Aber auch die Darstellung tabuisierter Lebens- und Ausdrucksformen wie Homosexualität, Bisexualität und »Transvestitismus« galt als jugendgefährdend und sollte nach dem Willen vieler Kritikerinnen und Kritiker zensiert werden.³²

Zu den bekämpften »Schund«-Schriften wiederum zählten bei der Jugend beliebte Groschenhefte, die Kriminal-, Abenteuer- oder Liebesgeschichten in bunter Aufmachung zu einem niedrigen Preis verkauften. Diese entwickelten sich bereits vor dem Ersten Weltkrieg zu einem Massengeschäft – Mitte der 1920er Jahre wurden die im Umlauf befindlichen Serienhefte schließlich auf zwei Milliarden geschätzt – und waren Ausweis einer neuen Zerstreungsliteratur, die sich an breite gesellschaftliche Schichten weit über das klassische Bildungsbürgertum hinaus richtete.³³ Zu den bekanntesten Reihen gehörten die importierten und übersetzten Cowboy-Geschichten um »Buffalo Bill« sowie die Reihe »Nick Carter – Amerikas

größter Detektiv«, in der Weimarer Zeit dann auch die Kriminalgeschichten um »Frank Allan, der Rächer der Enterbten«.

Den Groschenheften wurden besonders negative Auswirkungen auf die Jugend nachgesagt, nicht nur aufgrund ihrer »seelisch« aufwühlenden Inhalte, durch die »die Phantasie überreizt« und »ein verdrehtes Bild der wirklichen Welt« vorgespiegelt werde,³⁴ sondern auch wegen ihres schlechten Schreibstils, der das sittlich-ästhetische Empfinden der jungen Menschen gefährde und »verrohe«. Sie wurden damit zum Inbegriff einer »Anti-Ästhetik«, die als Gefahr für Humanität und Kultur verstanden wurde.³⁵ Dies stellte einen weitgehenden politischen Konsens dar, bis weit in die liberalen Parteien und in die politische Linke hinein.³⁶

Während sich konfessionelle und konservative Aktivistinnen und Aktivisten unter anderem an einem Mangel an patriotischen, religiösen und moralisch erbauenden Inhalten störten, lehnten eher liberale Kreise den teils nationalistischen und militaristischen Kitsch einiger Groschenhefte (»Nick-



Abb. 2: Groschenhefte auf der »Liste der Schund- und Schmutzschriften«

Carter-Kunst in patriotischem Gewande«) ab. Auch die Arbeiterbewegung kritisierte die trivialen Hefte, die dem eigenen Emanzipationsverständnis widersprachen, da sie sich dem angestrebten Ideal bildungsorientierter Hochkultur entzogen: »Der junge Arbeiter sollte sich weiterbilden, sollte sich von Buffalo Bill und Nick Carter zur Kultur der Klassik, zu Goethe und Schiller sowie den Klassikern der Arbeiterbewegung hocharbeiten«, so Ekehard Meier in seiner Studie zum »Schund- und Schmutz«-Kampf in Neukölln.³⁷ Zusammen mit den »Schmutzschriften« verschmolz die »Schundliteratur« so über Milieu- und Lagergrenzen hinweg zu einem Feindbild, das den gesamten Bereich der Massenkünste erfasste, die als unsittlich, jugendgefährdend oder schlicht als wertlos angesehen wurden. Die feste Wendung »Schund und Schmutz« wurde zur Chiffre für die Gefahren der modernen Massenkultur für die heranwachsende Jugend,³⁸ und mit ihr ging ein nachdrücklicher »Zensurappell an die Obrigkeit« einher.³⁹

Dass der Staat eine moralische Reglementierungsfunktion hatte, die auch die Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit erlaubte, war ein Grundsatz, den auch der Weimarer Linksliberalismus unterstützte.

Hatte es bereits vor dem Ersten Weltkrieg zahlreiche Initiativen im Kampf gegen »Schund- und Schmutz« gegeben, so wurde der Erlass eines entsprechenden Jugendschutzgesetzes zu einem zentralen, parteiübergreifenden Vorhaben der Nachkriegspolitik. In der sozialen Krise, die der Krieg hinterlassen hatte, wirkte die Gefahr der Verwahrlosung und Verrohung für die Heranwachsenden umso größer. Der Konsum minderwertiger Literatur wurde auch mit einer Suchtkrankheit oder einem Drogenrausch verglichen, in den sich die Jugendlichen stürzten, um der sozialen Realität zu entkommen, die sie aber weiter von dieser entfremdete.⁴⁰ Dazu kam die ökonomische und soziale »Not der geistigen Arbeiter«, so Alfred Weber, die im Angesicht der Nachkriegsinflation und der damit einhergehenden Statusverunsicherung nach Schutz vor preisgünstiger Konkurrenz auf dem Kulturmarkt verlangten.⁴¹ Und schließlich sorgten der »Modernisierungsschub«⁴² des Kriegs und das Ende des wilhelminischen Obrigkeitsstaates zwar für einen neuen kulturellen Aufbruch, der die viel zitierten »golde-

nen Zwanziger« einleitete. Gerade für die großstädtische Jugend wuchsen die sich bietenden Unterhaltungs- und Vergnügungsmöglichkeiten. Die Tendenz zur populärkulturellen Vielfalt und zur künstlerischen Befreiung aber wurde von vielen auch als Gefahr und Bedrohung empfunden und ließ Rufe nach kultureller Reorientierung und Regulierung laut werden, um dem vermeintlichen Chaos Grenzen zu setzen.⁴³ Die Massenkultur in der neuen Massendemokratie bedurfte aus Sicht vieler der sozialen und kulturellen Einhegung, damit die vielfach diagnostizierten »Seelenkrankheiten«⁴⁴ und Pathologien des »Volkskörpers«⁴⁵ geheilt werden könnten. Dabei spielte zum einen die zunehmende Sorge vor einer kulturellen Amerikanisierung eine Rolle, die durch Titel wie »Frank Allan«, »Buffalo Bill« und »Nick Carter« angefacht wurde. Zum anderen stellten Serienheldinnen wie »Ethel King, der weibliche Sherlock Holmes« oder erotisierend gelesene »Backfisch«-Romane die etablierte Geschlechterordnung infrage.⁴⁶ Dies alles sprach dafür, den Kampf gegen »Schund und Schmutz« mit Nachdruck voranzutreiben.

Schon Artikel 118 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 hatte zwar die Zensur der Kriegszeit abgeschafft, die allgemeine Meinungsfreiheit aber dahingehend eingeschränkt, dass Maßnahmen zur »Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur« ausdrücklich für zulässig erklärt wurden. Artikel 122 wiederum brachte den konstitutionellen Auftrag zum Ausdruck, die Jugend »gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen.«⁴⁷ Dass der Staat eine moralische Reglementierungsfunktion hatte, die auch die Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit erlaubte, war ein Grundsatz, den auch der Weimarer Linksliberalismus in Gestalt der Deutschen Demokratischen Partei unterstützte.⁴⁸ So betonte der DDP-Abgeordnete Conrad Haußmann, mit Heuss unter anderem über die Zeitschrift »März« eng verbunden, schon in der Weimarer Nationalversammlung die Notwendigkeit, auf dem Gesetzesweg Gefahren »für den gesunden Geschmack und für andere Werte« der Jugendlichen abzuwehren. Dies dürfe auch nicht durch ein konstitutionelles Zensurverbot verhindert werden.⁴⁹

Ein entsprechendes Jugendschutz-Gesetz auszuarbeiten, war seither Verfassungsauftrag, dessen Einlösung gesellschaftliche und politische Initiativen in allen Milieus mit groß angelegten Kampagnen einforderten. Dazu zählten Ausstellungen und Aufklärungsaktionen von Schülern und Eltern, Abkommen mit lokalen Buchhändlern, keine »Schundliteratur« zu vertrei-

ben, Petitionen und Kundgebungen sowie öffentliche Bücherverbrennungen, wie sie etwa im Dezember 1921 auf dem Tempelhofer Feld auf Betreiben des lokalen Bezirksamts stattfanden.⁵⁰ Einen ersten Teilerfolg konnten die »Schundkämpfer« 1920 durch den Erlass eines »Lichtspielgesetzes« erreichen, das den Jugendlichen den Zugang zu Kinofilmen versagte, die als gefährlich für ihre sittliche, geistige und gesundheitliche Entwicklung angesehen wurden.⁵¹ Die Erarbeitung eines ähnlich gearteten Gesetzes gegen »Schund- und Schmutzschriften« aber zog sich, trotz Verfassungsauftrags und erheblichen Drucks aus der Gesellschaft, noch länger hin.

Nachdem bereits die Nationalversammlung den beschleunigten Erlass eines Gesetzes angemahnt hatte,⁵² dauerte es bis zum Juli 1923, ehe das Reichsinnenministerium dem Kabinett Cuno einen ersten Entwurf übermittelte.⁵³ Demnach sollten das öffentliche Anbieten von »Schundschriften« und ihr Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt sein. Ein Verkaufsverbot an Erwachsene umfasste dieser Vorschlag nicht, sehr wohl aber ein Verbot, die Schriften »zur Schau« zu stellen. Was genau als »Schund und Schmutz« galt, sollte unter Heranziehung von Sachverständigen aus Kunst und Literatur, Buch- und Kunsthandel, Jugendwohlfahrt und Volksbildung geklärt werden, die entsprechende Schriften auf eine reichsweite Liste setzen konnten. Zuwiderhandlungen konnten mit Geld- oder Gefängnisstrafen geahndet werden.⁵⁴

Zwar wurde der Gesetzentwurf vom Kabinett Marx I Ende 1923 angenommen.⁵⁵ Aber auch danach dauerte es noch fast zwei Jahre und zwei weitere Reichstagswahlen, ehe die Reichsregierung den Mitgliedern des Reichstags am 6. August 1925 einen ausgearbeiteten Entwurf vorlegen konnte. Dieser knüpfte in wesentlichen Punkten an die Version vom Dezember 1923 an, sah aber Prüfstellen in der Verantwortung der Länder statt des Reichs vor – eine besonders kontroverse Änderung, wie sich noch zeigen sollte.⁵⁶ Es dauerte drei weitere Monate, ehe der Gesetzentwurf am 20. November 1925 an den Bildungsausschuss des Reichstags überwiesen wurde.⁵⁷ Nun erst – im Winter 1925/26 begann die parlamentarische Arbeit an dem Gesetzeswerk, an der auch der Abgeordnete Theodor Heuss beteiligt war – und die ein Jahr später, im Dezember 1926, schließlich zur Verabschiedung des Gesetzes führte.

2. Interessenpolitik für das freie Wort: Heuss und der Schriftstellerverband

Theodor Heuss war erst bei der Reichstagswahl vom Mai 1924 ins deutsche Parlament eingezogen, nachdem es ihm zuvor mehrmals nicht gelungen war, sich einen aussichtsreichen Listenplatz für die linksliberale Deutsche Demokratische Partei zu sichern. Bis zu seinem Einzug in den Reichstag hatte Heuss eine ganze Reihe von Tätigkeiten ausgeübt – als Partei- und Kommunalpolitiker, Verbandsfunktionär und Hochschuldozent –, von denen aber seine Aktivität als Journalist und Publizist die prägendste darstellte; schließlich übte er diesen Beruf seit dem Alter von 21 Jahren aus, zunächst als Redakteur der Zeitschrift »Die Hilfe«, dann als Chefredakteur der Heilbronner »Neckar-Zeitung« sowie seit 1918 als Redakteur der Wochenschrift »Deutsche Politik« in Berlin. In seiner journalistischen und publizistischen Arbeit hatte sich Heuss zudem einen Namen als liberaler Kommentator und aufmerksamer Beobachter der politischen und kulturellen Szene gemacht. Bekannt ist unter anderem sein Eintreten für die Meinungsfreiheit des Schriftstellers Hermann Hesse während des Ersten Weltkriegs, der wegen kriegskritischer Äußerungen von nationalistischen und rechtskonservativen Kreisen als »vaterlandsloser Gesell« angegriffen worden war.⁵⁸

Auch in den Kulturkämpfen der Weimarer Epoche stand Heuss meist fest auf liberalem Grund. Er verteidigte die Republik gegen das »Verbrechen«⁵⁹ der Kapp-Putschisten, nahm die schwarz-rot-goldene Trikolore gegen Versuche von rechts in Schutz, sie durch die alte Reichsflagge zu ersetzen, und tritt für die überkonfessionelle Gemeinschaftsschule – eine zentrale Forderung der Weimarer Linksliberalen, die Heuss auch gegen den Willen seiner tiefreligiösen Frau unterstützte.⁶⁰ Als langjähriger Geschäftsführer und Vorstandsmitglied des Deutschen Werkbunds kam Heuss aufs Engste mit den modernen Kunstströmungen seiner Zeit in Berührung und begleitete ihre Entwicklung teils begeistert, teils konstruktiv-kritisch. Während Heuss' Tätigkeit für den Werkbund in den 1920er Jahren entwickelte sich die Vereinigung »zu einer der bedeutendsten kulturellen Kräfte Deutschlands« und war eng mit der künstlerischen Avantgarde verbunden.⁶¹

Dass sich Theodor Heuss in Kulturfragen auch selbst zum progressiven Lager der Weimarer Zeit zählte, zeigte sich 1925 in der Debatte um die geplante Aufstellung einer Büste des verstorbenen Reichspräsidenten Friedrich

Ebert im Reichstagsgebäude. Als die von Georg Kolbe entworfene Plastik aufgrund ihrer modernen Gestaltung auf viel Ablehnung im Reichstag und auf ein vernichtendes Gutachten des Bildhauers Hugo Lederer stieß, zeigte sich der Kunstfreund Heuss empört und trat dem zuständigen »Ausschmückungsausschuss« des Reichstags bei. Dort warf er den Kritikern Unfähigkeit vor und versuchte sie zu belehren, was moderne Kunst ist:

»Mit den beiden ›Sachverständigen‹ von der Akademie, mit Kampf u. dem Lederer [...] bekam ich gleich Krach, mit letzterem bis zur Grobheit, und den Mitgliedern führte ich zu Gemüte, daß sie Im- und Expressionismus verwechselten. Das gibt einen Ausschuß, auf den ich mich jedesmal freue, obwohl hoffnungslose Minderheit [...].«⁶²

Während Heuss also für die Freiheit der Kunst im Angesicht kulturkonservativer Kritik eintrat, setzte er sich zugleich für die Vertretung schriftstellerischer Interessen ein. Schon als 25-jähriger hatte er zum Kreis junger Kulturschaffender gehört, die 1909 im Café Austria den Schutzverband deutscher Schriftsteller aus der Taufe hoben.⁶³ Ziel des Verbandes war es, die Interessen der neuen Schicht von Berufsschriftstellern vor allem gegenüber Verlegern und Redaktionen, aber auch gegenüber dem Staat zu ver-



Abb. 3: Theodor Heuss an seinem Schreibtisch in Berlin, 1927

treten. Dabei unterschied sich der neue Verband von älteren, konservativ-ständischen Schriftsteller-Vereinigungen durch die relative Jugend seiner Mitglieder, seine linksliberale bis sozialdemokratische Orientierung und sein gewerkschaftsähnliches Selbstverständnis – auch wenn parteipolitische Stellungnahmen vermieden werden sollten.⁶⁴ Als einer der Wortführer aus bürgerlichen Kreisen, neben dem linken Schriftsteller Hans Landsberg und dem sozialdemokratischen Publizisten Hans Breuer, wurde Heuss sogleich zum Vorstandsmitglied gewählt und stieg bereits 1911 – zum ersten Mal – zum 2. Vorsitzenden des Verbands auf.⁶⁵

Heuss' Engagement für den S.d.S. war in erster Linie seinem Interesse für die Selbstorganisation der »freien Berufe« geschuldet, die er als ökonomische Notwendigkeit ansah.⁶⁶ Um ihrem Beruf frei nachgehen zu können, brauchten diese aber aus Heuss' Sicht die Freiheit zu schreiben, was sie wollten, ohne staatliche Zensur zu fürchten. Dazu bedurfte es einer politischen Interessenvereinigung zur »Beeinflussung des Staates«; mithilfe eines organisierten Interessenverbands mit »Spezialisten in der Berufsvertretung« sollte die Schriftstellerschaft effektiven »Einfluß auf die Gesetzgebung« gewinnen, namentlich »auf Regierung und Parlament«, wie es Heuss schon 1916 zum Ausdruck gebracht hatte.⁶⁷ Nach seiner Heilbronner Zeit von 1912 bis 1918 und seiner anschließenden Rückkehr nach Berlin schloss Heuss in der Weimarer Republik an seine früheren Tätigkeiten im S.d.S. an. Er übernahm ein zweites Mal das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden und führte zugleich die Berliner Ortsgruppe des S.d.S. an, die personell eng mit dem Hauptvorstand verbunden war.⁶⁸

Im Vergleich zu seiner ersten Zeit in der Verbandsführung zehn Jahre zuvor aber war der Schutzverband nun, als Teil des Weimarer Verbändewesens, in eine neue Phase seines Bestehens eingetreten. Mit ungefähr 2000 Mitgliedern – deren Interessen nicht immer identisch waren – hatte er sich nicht nur zur wichtigsten Interessenvertretung der deutschen Schriftstellerinnen und Schriftsteller entwickelt, mit bekannten Mitgliedern wie Thomas und Heinrich Mann, Stefan Zweig, Alfred Döblin oder Gerhart Hauptmann.⁶⁹ Er rang auch politisch um mehr Einfluss. Eine wesentliche Rolle dabei spielte der umtriebige linksliberale Literaturjournalist Arthur Eloesser, der zwischen 1921 und 1928 die Geschäftsführung des Verbands innehatte. Unter Eloesser arbeitete der S.d.S. daran, noch stärker als zuvor politisch in Erscheinung zu treten. Mit gut vernetzten Persönlichkeiten sollten die Kontakte des Verbands zur Politik ausgebaut und im Sinne der Standesinter-

ressen genutzt werden. Der S.d.S. solle »von der Gesetzgebung, von den Behörden oder vom Verlegertum nicht mehr übersehen werden« können, so Eloessers Ziel.⁷⁰

Dieses Kalkül kam schon 1922 in der Wahl von Carl Bulcke zum Verbandsvorsitzenden zum Ausdruck, seines Zeichens Leiter der Filmoberprüfstelle im Reichsministerium des Innern. Nach einem kurzen, von innerverbandlichen Auseinandersetzungen geprägten, Intermezzo unter dem Vorsitz von Alfred Döblin rückte 1925 schließlich der Reichstagsabgeordnete Theodor

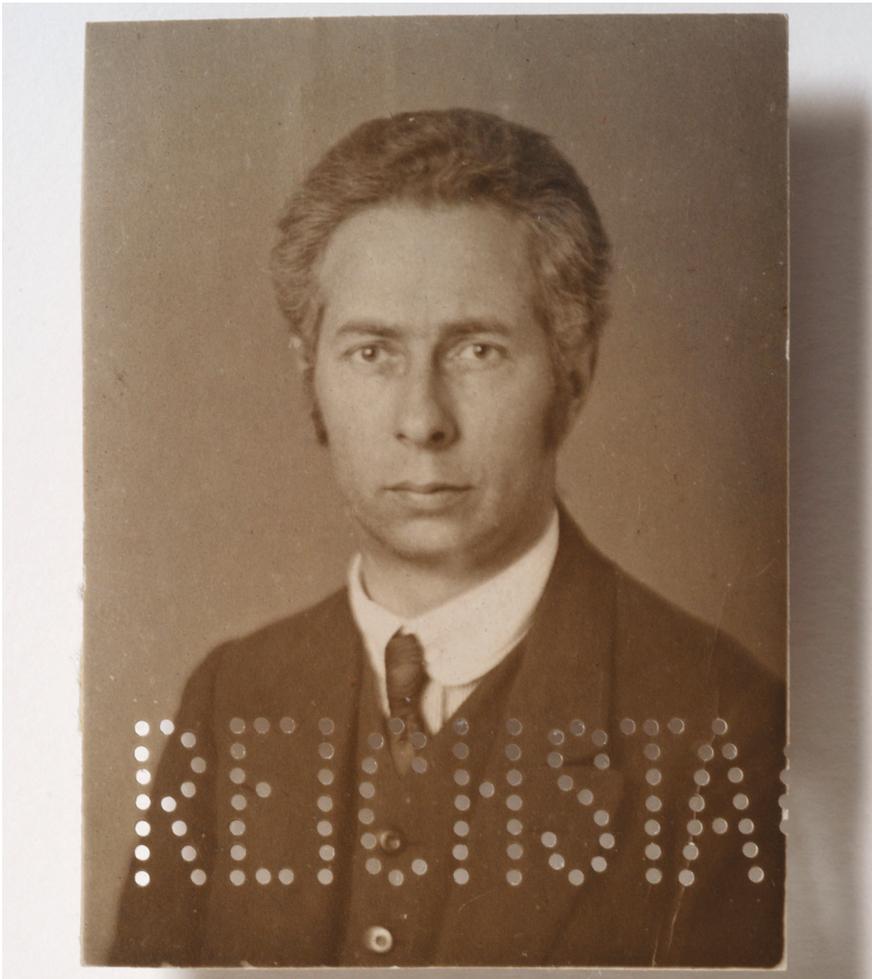


Abb. 4: Foto aus dem Abgeordnetenausweis von Theodor Heuss, 1924

Heuss an die Spitze des S.d.S.⁷¹ Erstmals überhaupt hatte mit Heuss ein aktiver Parteipolitiker und Parlamentarier den Vorsitz des Verbandes übernommen. Als solcher verfügte Heuss nicht nur über ein entsprechendes politisches Netzwerk, sondern war als Mitglied der Reichstagsausschüsse für Bildung und Jugendschutz auch selbst unmittelbar an der Ausarbeitung von Gesetzen beteiligt, die die Interessen des Schriftstellerverbands betrafen. Zu diesen zählte nicht zuletzt das »Schund- und Schmutzgesetz«.

Dem für die »Schundschriften« zuständigen Ausschuss für Bildungsfragen gehörte Theodor Heuss seit Frühjahr 1925 an: Die Anwesenheitsliste des Reichstagsausschusses führt für die Sitzung vom 3. April erstmals den Namen Heuss, in Vertretung eines erkrankten Fraktionskollegen.⁷² Seither nahm er an den Sitzungen des Ausschusses regelmäßig teil. Einige Wochen später, im Juli 1925, wurde Heuss zudem, zusammen mit seiner DDP-Kollegin Marie-Elisabeth Lüders, Mitglied im neu konstituierten 25. Reichstagsausschuss für Jugendschutz und Jugendpflege. Dort wurde in den Folgewochen das verwandte »Gesetz über den Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten« beraten, das den Zugang Jugendlicher zu bestimmten öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen beschränkte.⁷³ Heuss war damit zum maßgeblichen Fachpolitiker seiner Fraktion für Jugendschutzfragen geworden, auch wenn er in den Beratungen über das – letztlich am Widerspruch der Länder gescheiterten⁷⁴ – Lustbarkeiten-Gesetz im Gegensatz zu Lüders keine erkennbar exponierte Rolle spielte.⁷⁵

.....

Statt eine ausweglose Fundamentalopposition zu betreiben, komme es darauf an, die geplanten Regelungen zu entschärfen und die »Freiheit des Schriftstellers« vor Missbrauch zu schützen.

.....

Der Schriftstellerverband zeigte von Anfang an ein besonderes Interesse an der Arbeit seines neuen Vorsitzenden an der Schund- und Schmutzgesetzgebung. So hielt Theodor Heuss auf einer Versammlung der Berliner Ortsgruppe des S.d.S. am 6. Oktober 1925 einen Vortrag über das Gesetzesprojekt und die von ihm ausgehende »Bedrohung der schriftstellerischen Freiheit«, wie die Verbandszeitschrift »Der Schriftsteller« berichtete.⁷⁶ In

der Schriftstellerschaft wurde das Gesetz also schon zu diesem Zeitpunkt kritisch gesehen und im Zusammenhang mit der Presse-, Kunst- und Meinungsfreiheit diskutiert. Es wurden vor allem Erinnerungen an die Diskussion um die »lex Heinze« im Jahr 1900 wach, in der sich liberale Kreise und Kulturschaffende schon einmal mit Erfolg gegen staatliche Zensur unter dem Deckmantel des Sittenschutzes gewehrt hatten.⁷⁷

Von einer ähnlich klaren Frontstellung gegen das neue Gesetzesvorhaben konnte aber keine Rede sein. Stattdessen stellte sich der Hauptvorstand um Theodor Heuss, den Geschäftsführer Arthur Eloesser und den 2. Vorsitzenden, den konservativen Fedor von Zobeltitz, auf die Position, dass sich das Gesetz aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Reichstag kaum mehr aufhalten lasse – schließlich besaßen die konservativen und konfessionellen Parteien der Rechten und der rechten Mitte eine Mehrheit im Reichstag. Statt eine ausweglose Fundamentalopposition zu betreiben, komme es darauf an, durch gezielte Einflussnahme auf den Gesetzgebungsprozess die geplanten Regelungen zu entschärfen und die »Freiheit des Schriftstellers« vor Missbrauch zu schützen, so der offizielle Standpunkt des S.d.S., wie er

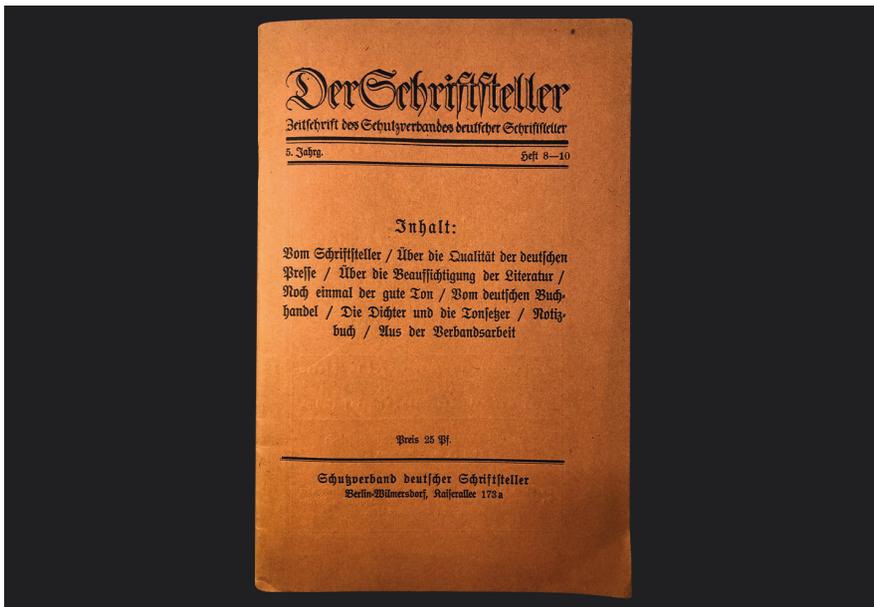


Abb. 5: Cover der Zeitschrift »Der Schriftsteller. Zeitschrift des Schutzverbandes deutscher Schriftsteller«

im Verbandsorgan »Der Schriftsteller« ausgeführt wurde. Eine Schlüsselrolle dabei war Heuss zugeordnet: »Unser erster Vorsitzender, Dr. Theodor Heuß, der mit unseren Besorgnissen vertraut ist, gehört der Kommission an, die sich mit der Ausarbeitung des Gesetzes beschäftigt«.78

3. Heuss und die Schund- und Schmutzfrage: Ziele und Motive

Dass Theodor Heuss das Projekt eines »Schund- und Schmutzgesetzes« nicht kippen, sondern nur im Sinne der Schriftstellerschaft und ihrer Interessen beeinflussen sollte, hatte auch damit zu tun, dass es unter Kulturschaffenden durchaus seine Anhänger hatte. Seine Jugendschutz-Ziele wurden von größeren Teilen der Zunft ebenso geteilt wie seine Stoßrichtung gegen niedrigpreisige Massenware, die vielen Autorinnen und Autoren als unliebsame Konkurrenz minderer Qualität erschien. Das wird aus einem Artikel deutlich, den der liberale Journalist Werner Mahrholz, wie Heuss Mitglied der DDP und des S.d.S., im Februar 1926 in der Zeitschrift »Der Schriftsteller« veröffentlichte. Darin zog der Autor den gängigen, auch in der Verfassung gebrauchten Begriff der »Schmutz- und Schundliteratur« ebenso wenig in Zweifel wie die Notwendigkeit, die Jugend vor einer »Überschwemmung« durch solche vermeintlich minderwertigen und schädlichen Schriften zu schützen. Diese seien keine eigentliche Kunst, sondern »Ware« einer »Schundindustrie«.79 Zentral war also die klare Unterscheidung zwischen »Schmutz und Schund« einerseits, »Kunst und Literatur« andererseits, die auch von den entschiedensten »Schundkämpfern« immer wieder ins Feld geführt wurde: Die bekämpften Schriften seien »keine Literatur« und »noch weniger Kunst«, sondern »Industrie-Erzeugnisse«.80 Diese klare Differenz aber, so Mahrholz, komme in dem Gesetzentwurf nicht deutlich genug zum Ausdruck, weshalb er für illegitime Zensur missbraucht werden könne. Der Autor sorgte sich also darum, das Gesetz könnte zur »Wiedereinführung der Zensur« missbraucht werden. Wenn diese Befürchtung der »freiheitlich gerichteten Kreise« ausgeräumt werden könnte, dann wäre das zu verabschiedende Gesetz als Schlag gegen die wertlosen Billighefte auch von der Schriftstellerschaft zu begrüßen, so die verbreitete Einschätzung.81

Dies entsprach in gleich dreifacher Hinsicht der persönlichen Einstellung von Theodor Heuss. *Erstens* hatte er als liberaler Journalist zweifellos ein politisches wie auch ein berufliches Interesse an einer möglichst freien Publizistik. Schon in der Vergangenheit hatte Heuss, wie oben dargestellt,

keine öffentliche Debatte darüber gescheut; und auch als Reichstagsabgeordneter engagierte er sich für die »Sicherung der politischen Meinungsfreiheit«, etwa wenn es um das Recht von Geistlichen ging, sich auch in Wahlkampfzeiten politisch zu äußern.⁸²

Zugleich aber hatte sich Heuss, *zweitens*, in seiner Tätigkeit für den Deutschen Werkbund wiederholt und mit besonderer Leidenschaft für den Schutz hochwertiger Qualitätsware vor minderwertigen Massenprodukten eingesetzt. Der Kampf »gegen den Schund zugunsten der Qualitätsarbeit«⁸³ gehörte zu den zentralen Anliegen des Werkbunds, womit die Vereinigung auch semantisch eng mit dem »Schundkampf« der Zeit verbunden war. Aus diesem Geist heraus trat Heuss auch im Reichstag stets mit dem Anspruch auf, eine besondere Expertise für Wertarbeit zu besitzen und die Produzenten hochwertiger Produkte vor billiger Konkurrenz zu protegieren.⁸⁴ Dahinter stand auch sein Glaube, dass literarische Arbeit, wie Arbeit generell, einen »menschenbildenden« Wert behalten müsse – »Stückarbeit erfüllt die Seele nicht«.⁸⁵ Diesem Ideal stand die Massenproduktion der »Schundliteratur« entgegen. Dass Heuss' Blick auf Qualitätsarbeit in literarischer Hinsicht durch ein klassisch-bildungsbürgerliches Kunst- und Kulturverständnis geprägt war, zeigte sich in der Schund- und Schmutz-Debatte sehr deutlich. Mochte er die Karl May'schen Abenteuergeschichten seiner Jugend noch ausnehmen, so war für ihn doch völlig unstrittig, dass die preisgünstige Massenliteratur für Jugendliche, die gemeinhin als »Schund« angesehen wurde, keinen literarischen Anspruch und nicht den gleichen Schutz verlangen könne wie »echte« Literatur. Diese aber – die freie Kunst, die »nicht marktgängig«⁸⁶ war – sah Heuss in der ökonomischen Situation der 1920er Jahre aufs Höchste gefährdet, nicht zuletzt durch die neue Konkurrenz der »kapitalistischen« Massenliteratur. Sein Verständnis der »Schund- und Schmutzliteratur« war insofern durch einen »kulturellen Antikapitalismus« geprägt, der für das Bildungsbürgertum der 1920er Jahre charakteristisch war und in der Debatte eine zentrale Rolle spielte.⁸⁷

Zu dieser, durchaus zeittypischen, Kunst- und Kulturauffassung kommt, *drittens*, ein spezifischer Liberalismus, der dem Naumann-Schüler Heuss seit Jugendtagen eigen war und der ebenso kulturprotestantisch wie sozial und etatistisch beeinflusst war. Heuss' Denken war in hohem Maße auf die Ausbildung einer autonomen Persönlichkeit durch Bildung und ethische Prägung ausgerichtet. Für ihn besaß der einzelne Mensch einen »Selbst-

wert, aus dem das Höchste an Möglichkeiten herausgeholt wird im Sinne jenes Liberalismus, der in der ›Persönlichkeit‹ die Gipfelung der menschlichen Werte sieht«. ⁸⁸ Freiheit und Autonomie blieben in dieser Vorstellungs-

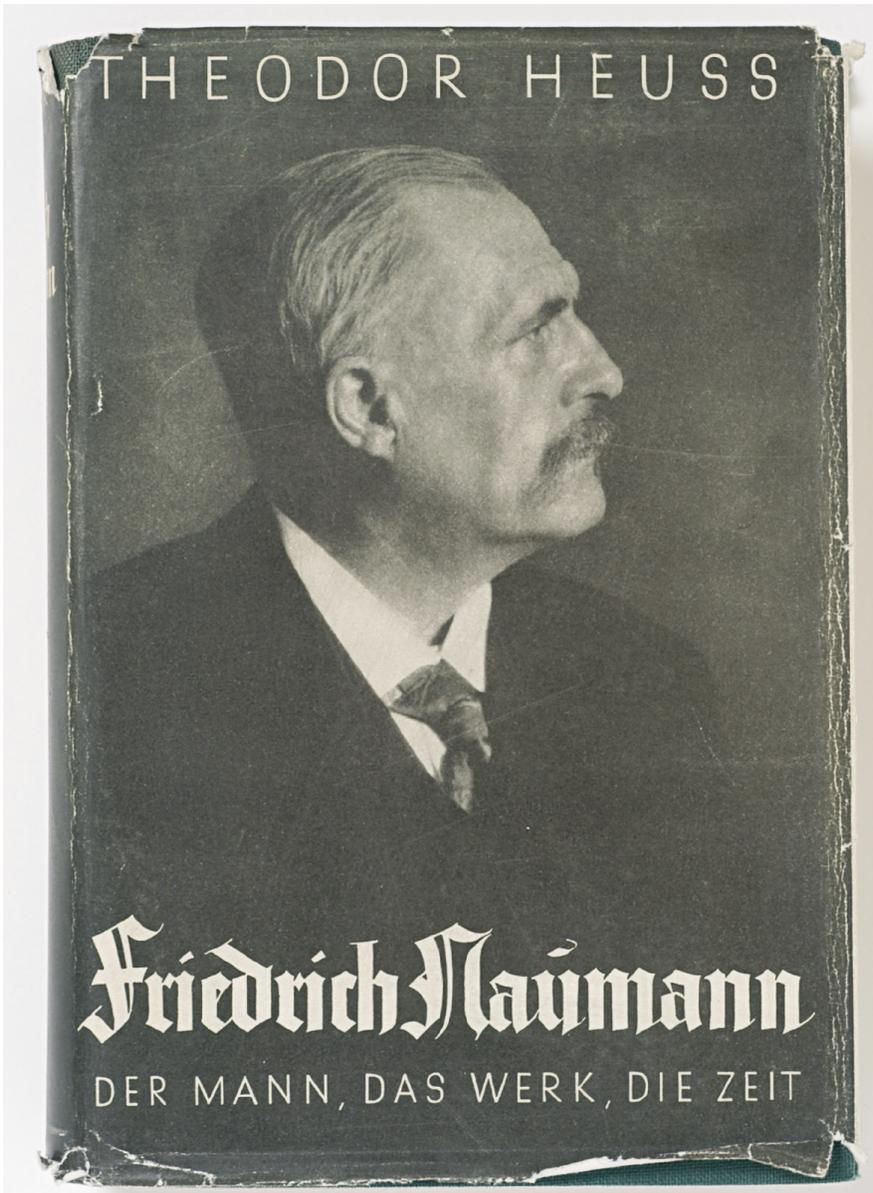


Abb. 6: Theodor Heuss: Friedrich Naumann. Der Mann, das Werk, die Zeit, Stuttgart 1937

welt höchstes Ziel, aber an ein bürgerliches Bildungsideal gebunden, das die »Schund- und Schmutzschriften« nicht erfüllen konnten.

Daher teilte Heuss die Sorge um den Schutz der Jugend vor literarischen Erzeugnissen, die er als gefährlich für ihre Geschmacksbildung, psychische Verfassung und letztlich ihre individuelle Autonomie ansah. Das Heuss'sche Denken ähnelte hierin dem vieler Liberaler der Zwischenkriegszeit, die Phänomenen der Massengesellschaft und der Massenkultur äußerst kritisch gegenüberstanden: im modernen »Massenleben« (Naumann) wurden größte Gefahren für Individuen und Gemeinschaft gleichermaßen gesehen.⁸⁹ Auch Heuss sah die Gefahr einer kollektiven »geistigen Verkümmern«, nicht zuletzt durch die Problemlagen des freien, künstlerischen Schriftstellertums, wie er in seiner 1926 erschienenen Schrift »Staat und Volk« darlegte.⁹⁰

.....

Demnach hatte der Staat aus Heuss' Sicht gar keine Wahl, als die Jugend vor »Schundliteratur« zu schützen, wollte er deren Entwicklung zu autonomen Persönlichkeiten nicht gefährden.

.....

Diese Bedenken wogen für Heuss umso schwerer, als sein Liberalismus in hohem Maße staats- und gemeinschaftsorientiert war. Einem »gedankenlos gewordenen Individualismus«, wie er es ausdrückte, stand er äußerst skeptisch gegenüber, sodass die Rechte Einzelner bei ihm gerade nicht über den Ansprüchen der Gemeinschaft standen.⁹¹ Im Gegenteil erkannte Heuss als Sozialliberaler der Naumann'schen Schule dem Staat eine aktive sozialpolitische Rolle zu, weshalb er sich auch ohne Bedenken für eine interventionistische »Sozialpolitik der Seele« aussprach.⁹² Demnach hatte der Staat aus Heuss' Sicht gar keine Wahl, als die Jugend vor »Schundliteratur« zu schützen, wollte er deren Entwicklung zu autonomen Persönlichkeiten nicht gefährden – eine sozial-liberale Begründung, die sich gleichwohl auf ein konservatives und protektionistisches Verständnis von Kultur und Bildung stützte, schließlich galt es, das bürgerliche Ideal im Angesicht eines massenkulturellen Wandels als maßgebliche Autorität zu bewahren.

In all diesen Punkten erwies sich Theodor Heuss als typischer Liberaler seiner Zeit, der in der Schund- und Schmutzdebatte sozial fortschrittliche Motive mit konservativ-protektionistischen Vorbehalten verband: Zum einen ging die bürgerliche Kulturreformbewegung des Kaiserreichs und der Weimarer Jahre mit ihren Jugendschriftenausschüssen und engen Verbindungen zu Naumanns Werkbund auf demokratisch-liberale Volksbildungstraditionen zurück; Ziel war es, den Heranwachsenden aller sozialer Schichten ein gutes Kunst- und Kulturverständnis zu vermitteln und ihnen so kulturellen Aufstieg zu ermöglichen.⁹³ Zum anderen aber gründete die Warnung vor den populären Literaturformen in Ängsten des etablierten Bürgertums vor dem »Pöbel«, der von seinen Leidenschaften beherrscht werde und dem die ästhetische Urteilsfähigkeit fehle: »Man sah die zivilisatorischen Kräfte der bürgerlichen Vernunft, Selbstkontrolle und Rechtsordnung bedroht durch ästhetische Massenwaren«, so Kaspar Maase.⁹⁴

.....

Sozial-emanzipatorische Ziele verbanden sich in diesem Denken mit bürgerlichen Vorurteilen gegenüber der vermeintlichen Triebsteuerung und moralischen Anfälligkeit der Arbeiterjugend.

.....

Als typische Repräsentanten dieses Denkens können neben Heuss auch seine beiden Fraktionskollegen Wilhelm Külz und Gertrud Bäumer angeführt werden, die in der Frage des »Schund- und Schmutzgesetzes« zu engen Mitstreitern werden sollten.⁹⁵ Während Heuss und Bäumer von Kurt Tucholsky später als die »guten Eltern des Reichs-Schund-Gesetzes« persifliert wurden,⁹⁶ zeichnete Külz als Reichsinnenminister für das Gesetz verantwortlich, auch wenn er sein Amt erst im Januar 1926 übernommen hatte und deshalb die Vaterschaft des strittigen Projektes von sich wies.⁹⁷ Trotzdem stellte sich Külz als Minister hinter das Vorhaben und verteidigte es gegen seine Gegner. Ganz so wie Theodor Heuss richtete auch Külz sein Augenmerk auf »die sozial gefährdete Jugend« aus den unteren Schichten, die »mit ihrer an sich aufgeregten Phantasie« dem Einfluss der Literaturindustrie völlig schutzlos ausgeliefert sei. Wenn aber die Arbeiterjugend vom »Schund und Schmutz« erst einmal verdorben sei, so habe sie keine Möglichkeit mehr, die »gute Literatur in sich aufzunehmen«, die sie für ihren sozialen und kulturellen Aufstieg benötigte.⁹⁸ Sozial-emanzipatorische

Ziele verbanden sich in diesem Denken mit bürgerlichen Vorurteilen gegenüber der vermeintlichen Triebsteuerung und moralischen Anfälligkeit der Arbeiterjugend, die für die Schund- und Schmutzdebatte typisch waren. Das »soziale Problem«⁹⁹ der Schundliteratur erschien in erster Linie als proletarisches.

Gegenüber den Kritikern wiederum, die das Gesetzesvorhaben als reaktionär brandmarkten, verwies Külz auf die liberale und sozialreformerische Gesinnung seiner Unterstützerkreise: Diese seien vielfach keine »kulturreaktionären Elemente«, sondern »Leute liberaler Weltauffassung«.¹⁰⁰ Dazu zählte der Innenminister zweifelsfrei auch seine Ministerialrätin Gertrud Bäumer, die in Külz' Behörde mit Fragen des Schulwesens und der Jugendwohlfahrt betraut war. Entsprechend trat Bäumer, neben dem sozialdemokratischen Staatssekretär Heinrich Schulz, auch öffentlich als Mit-Urheberin des Jugendschutzgesetzes in Erscheinung.¹⁰¹ Für Bäumer konnte das »Massenproblem« der modernen Gesellschaft nur dadurch gelöst werden, dass man »die Masse auf die einzig wirksame Weise auflöst, indem man den Einzelnen in ihr entwickelt.« Die »volkerzieherische Kraft der Demokratie« liege gerade darin, dass die Volksmassen »nicht einfach tot und dumpf liegen gelassen«, sondern »für die Kultur gewonnen« werden könnten.¹⁰²

Gertrud Bäumer knüpfte damit nicht nur – wie Heuss – an das Naumann'sche Konzept einer »Menschwerdung der Masse«¹⁰³ an. Sie entwickelte in Ansätzen eine demokratiethoretische Begründung für das Jugendschutzvorhaben, die deutlich mit den antidemokratischen Affekten rechter »Schundkämpfer« kontrastierte.¹⁰⁴ Wenn Kaspar Maase damit Recht hat, dass die Aggression gegen »Schmutz- und Schundliteratur« in den Zwischenkriegsjahren vielfach auch damit zusammenhing, dass sie als Repräsentation des scheinbar »kranken und verderblichen Systems« der parlamentarischen Demokratie betrachtet wurde,¹⁰⁵ dann gilt das für den liberalen Kreis um Külz, Bäumer und Heuss gerade nicht. Stattdessen bemühten sie sich um eine demokratische Rahmung ihrer Vorhaben, die Maase erst für die Debatten der 1950er Jahre als charakteristisch beschreibt.¹⁰⁶ Was die Liberalen freilich in der Debatte schuldig blieben, war eine überzeugende Reflexion über die Rolle der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit in der (liberalen) Demokratie. Jedenfalls – so viel sei vorweggenommen – vermochten es die Gesetzesbefürworter nicht, die Befürchtungen ihrer Kritiker zu zerstreuen, dass mit dem Jugendschutzgesetz ein Angriff auf demokratische Freiheiten einherging. Vereinzelt Hinweise darauf, dass es im demokratisch-

parlamentarischen Staat gar keine Zensur geben könne, die mit der des Kaiserreichs vergleichbar sei,¹⁰⁷ gingen am Kern des Problems vorbei. Sie widersprachen zum einen den noch darzustellenden Bemühungen der Liberalen, einem politischen Missbrauch des Jugendschutzes durch kulturkonservative Kreise vorzubeugen. Zum anderen passten sie nicht zu den teils extensiven Zensurpraktiken einiger Länder, die zeigten, dass parlamentarische Demokratie und politische Zensur tatsächlich keinen Widerspruch darstellten.¹⁰⁸

War Theodor Heuss also Teil eines sozilliberalen Kreises innerhalb der DDP-Fraktion, der in der Frage von »Schund und Schmutz« ganz ähnlich dachte wie er selbst, so muss auch seine Frau Elly Heuss-Knapp als Einflussgröße ernst genommen werden, wie bereits zeitgenössische Beobachter vermuteten.¹⁰⁹ Wie Heuss und Bäumer stammte auch Heuss-Knapp aus dem Kreis um Friedrich Naumann, den sie vor allem wegen seiner Verbindung von Religion und sozialer Praxis bewunderte.¹¹⁰ Von Naumann inspiriert, war sie in den 1920er Jahren als Lehrerin für Sozialpädagogik, Staatsbürgerkunde und Deutsch, als Wohlfahrtspflegerin sowie als Schöfin beim Jugendgericht tätig. Zugleich engagierte sich die fromme Christin in der von Otto Dibelius geleiteten Kirchengemeinde zum Heilsbrunnen in Berlin-Schöneberg.¹¹¹ Von ihrem Glauben geprägt, zeichnete sich Elly Heuss-Knapp durch einen streng protestantischen Blick auf soziale Fragen aus und war mehr noch als Heuss Teil eines evangelischen Milieus und Netzwerks von Frauen- und Jugendorganisationen, in dem der »Schundkampf« eine zentrale Rolle als Heilmittel gegen die sozialen »Krankheiten« der Moderne spielte.¹¹² Entsprechend aufmerksam verfolgte sie die Diskussionen im Reichstag und verbrachte nach eigener Aussage »ganze Tage auf den Tribünen«.¹¹³ Dort glaubte sie die Gegner des Gesetzes als »Pharisäer« und Handlanger sinisterer Mächte erkennen zu können, die nichts Gutes im Schilde führten: »Es roch im Reichstag ganz deutlich nach Schwefel.«¹¹⁴

.....

Heuss nahm für sich in Anspruch, im Gegensatz zu seinen salonintellektuellen Kritikern über besondere Einblicke in die realen Problemlagen der Menschen in der Metropole zu verfügen.

.....

Elly Heuss-Knapp ist es auch, die in ihren Erinnerungen auf eine weitere, lebensweltliche Einflussgröße auf die Haltung ihres Manns in der Schuld- und Schmutzdebatte verweist: seine Tätigkeit als Mitglied der Stadt- bzw.



Abb. 7: Elly Heuss-Knapp mit Bibel, um 1924

Bezirksverordnetenversammlung von Berlin-Schöneberg, der Heuss seit 1919 angehörte.¹¹⁵ Während Heuss-Knapp durch ihre Erfahrungen als Wohlfahrtspflegerin und in der Jugendbildung darin bestärkt wurde, dass der Kampf gegen die »Verwilderung der Jugend« in den Großstädten besonders dringlich sei,¹¹⁶ so machte sie für ihren Ehemann eine ähnliche Prägung geltend. Der regelmäßige Kontakt mit Fragen kommunaler Sozialpolitik und Jugendfürsorge in der Gemeinde habe Heuss maßgeblich beeinflusst.¹¹⁷ Zwar setzte sich Heuss als Kommunalpolitiker tatsächlich in besonderem Maße für Fragen der Volksbildung ein.¹¹⁸ Wie stark er und seine Frau aber im vorstädtisch geprägten Schöneberg mit den sozialen Problemen ihrer Zeit konfrontiert wurden, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls nahm Heuss für sich selbst in Anspruch, im Gegensatz zu seinen salonintellektuellen Kritikern aus der liberalen Großstadtpresse über besondere Einblicke in die realen Problemlagen der Menschen in der Metropole zu verfügen. Heuss' später geäußerte These, dass der Grundgedanke des Gesetzes »aus den Großstadterfahrungen« erwachsen sei, spiegelt diesen Zusammenhang wider.¹¹⁹

4. Ringen um den Kompromiss: Heuss' Arbeit im Bildungsausschuss

Von all diesen Einflüssen erkennbar geprägt, verfolgte Theodor Heuss in den Beratungen des Bildungsausschusses zum Schund- und Schmutzgesetz von Beginn an eine Linie, die durchaus widersprüchlich anmutet, die aber stets darauf bedacht war, einen Ausgleich zwischen den drei Gedanken der Meinungsfreiheit, des Qualitätsschutzes und der Jugendwohlfahrt herbeizuführen. Entsprechend trugen DDP-Vertreter im Bildungsausschuss, wie der offizielle Bericht zusammenfasst, wiederholt »starke Bedenken« gegenüber dem Gesetzentwurf der Reichsregierung vor und wiesen deutlich auf die Gefahr des politischen Missbrauchs und der »Geschmackszensur« hin.¹²⁰ Sie versuchten aber nicht, das Gesetz zu stoppen oder es fundamental zu verändern, sondern konzentrierten sich auf konkrete Teilbestimmungen, die als potenziell gefährlich angesehen wurden. Ziel war es, ein Gesetz zu erarbeiten, das mit gutem Gewissen angenommen werden konnte. Dies lässt sich mit Blick auf die von Theodor Heuss zusammen mit weiteren Abgeordneten eingebrachten Änderungsanträge im Ausschuss nachvollziehen.

In den Beratungen des Bildungsausschusses war Theodor Heuss von Beginn an darauf bedacht, einen Ausgleich zwischen den drei Gedanken der Meinungsfreiheit, des Qualitätsschutzes und der Jugendwohlfahrt herbeizuführen.

Einen ersten Änderungsantrag brachte Theodor Heuss am 1. Dezember 1925 in den Bildungsausschuss ein: Er schlug eine Präzisierung des Verkaufsverbots an Jugendliche vor. Hatte die Regierungsvorlage noch vorgesehen, dass indizierte Schriften Personen unter 18 Jahren weder »entgeltlich« noch »unentgeltlich« überlassen und auch von Dritten nicht an Jugendliche weitergegeben werden dürften,¹²¹ so schlug Heuss vor, diese Vorschrift deutlich einzuschränken: Das Verbot sollte sich nur auf den »gewerblichen Betrieb« beziehen, die Weitergabe indizierter Schriften an Jugendliche außerhalb des Ladens aber nicht regulieren.¹²² Auf diese Weise blieb zum Beispiel eine »geschenkweise Abgabe innerhalb der Familie« straffrei, wie es in einem zeitgenössischen Gesetzeskommentar hieß.¹²³ Oder wie Heuss es später ausdrückte: »wer zu einem Buch kommen will, kommt dazu; denn ein Verbot als solches existiert nicht.«¹²⁴ Für ihn war diese Präzisierung, die der Ausschuss in erster Lesung annahm,¹²⁵ ebenso wichtig wie logisch: Die Weitergabe von Schriften an Jugendliche generell zu verbieten, kam aus seiner Sicht zu nah an eine allgemeine Zensurvorschrift heran: »dann hätten wir eine vollkommene Zensur auf doch sehr in Subjektivismus schwankendem Boden«, wie er es einige Monate später beschrieb. Wenn man aber nur die »Art des Verkaufs« reglementierte, dann war man näher an einem »Kleinhandelsgesetz« als an einer allgemeinen Zensurvorschrift.¹²⁶ Heuss stellte sich damit auch gegen Versuche aus den konservativen Parteien, nicht nur die Bewerbung und den Verkauf von »Schund- und Schmutzschriften« an Jugendliche zu verbieten, sondern auch die gewerbliche Abgabe an Erwachsene – eine »Ausdehnung« des Gesetzes, dem sich auch das DDP-geführte Innenministerium widersetzte, weil es ihm »ausgesprochenermaßen« um den Jugendschutz und nicht um weitergehende Ziele ging, wie Reichsminister Külz deutlich machte.¹²⁷

Einer ähnlich strittigen Materie widmete sich ein Antrag, den Theodor Heuss am 14. Dezember 1925 in die Beratungen des Bildungsausschusses einbrachte: Es ging um die Frage, wer im Einzelnen für die Überprüfung von Schriften und ihre Einstufung als »Schund und Schmutz« zuständig sein sollte.¹²⁸ Auf Betreiben des Reichsrates hin sah der Gesetzentwurf vor, dass einzelne Landesprüfstellen eingerichtet werden sollten, deren Entscheidungen aber reichsweite Auswirkungen haben würden. War eine Schrift von einer einzigen der unterschiedlichen Landesprüfstellen auf die Liste der »Schund- und Schmutzschriften« gesetzt worden, so war ihr Verkauf reichsweit eingeschränkt, so die vorgesehene Regelung. Von Seiten der Schriftstellerschaft wurde diese Form der Länderzuständigkeit heftig kritisiert, weil sie als Einfallstor für politische Einflussnahme und Zensurmaßnahmen, nicht zuletzt mit konfessioneller, kulturkonservativer sowie politisch rechter Stoßrichtung, gesehen wurde. Der Weimarer Föderalismus hatte zu dieser Zeit bereits zu sehr unterschiedlichen Zensurpolitiken geführt, wobei die Rechtsregierungen in Bayern, aber auch in Württemberg sehr weitgehend Gebrauch von staatlichen Zensurinstrumenten machten.¹²⁹ Heuss selbst sprach spöttisch von dem fehlgeleiteten Versuch, den Jugendschutz unter »landmannschaftlicher Kulturselbständigkeit« zu organisieren. Damit könnten »die einzelnen Landesprüfstellen der Gesamtheit ihren Willen auferlegen. [...] Uns scheint diese Regelung sachlich dem Stoffkreis fremd«. ¹³⁰

.....

Theodor Heuss war gewillt, die gesellschaftlichen Kräfte und maßgeblichen Stakeholder des Gesetzes aus dem Jugendschutz und der Wohlfahrtspflege zu beteiligen – beide Seiten hatten für ihn zwar unterschiedliche, aber gleichrangige Interessen.

.....

Theodor Heuss drängte daher darauf, die Zuständigkeit auf das Reich zu übertragen. Statt einzelner Landesprüfstellen sollte ein Zentralausschuss auf Reichsebene eingerichtet werden, dessen Sachverständigkeit über jeden Zweifel erhaben sein sollte. Die Mitglieder der Kommission sollten aus Kunst- und Buchhandel, dem Schrifttum, der Jugendwohlfahrt und der Volksbildung stammen und von den jeweiligen Verbänden vorgeschlagen werden.¹³¹ Heuss versuchte auf diese Weise, den Einfluss des eigenen Be-

rufsstands und des eigenen Interessenverbands auf die Entscheidungsfindung zu wahren – der S.d.S. gehörte zu den rund 30 Verbänden, die vom Innenministerium als geeignet angesehen wurden, an den Beratungen teilzunehmen.¹³² Zugleich war Heuss aber auch gewillt, die gesellschaftlichen Kräfte und maßgeblichen Stakeholder des Gesetzes aus dem Jugendschutz und der Wohlfahrtspflege zu beteiligen – beide Seiten hatten für ihn zwar unterschiedliche, aber gleichrangige Interessen.

Mit seiner Initiative, die Zuständigkeit der Prüfung von den Ländern auf das Reich zu übertragen, konnte sich Heuss nicht durchsetzen. Dagegen sprach unter anderem die Befürchtung, dass das Gesetz bei einer Reichszuständigkeit durch den Reichsrat blockiert werden würde, wie Reichsinnenminister Külz argumentierte. Zudem werde eine zentralisierte Zuständigkeit bei der Menge an zu erwartenden Prüffällen das Reich überfordern.¹³³ Die Mehrheit des Bildungsausschusses folgte diesen Bedenken und bestätigte die vorgesehene erstinstanzliche Zuständigkeit der Länder.¹³⁴ Heuss aber fand sich mit dieser Niederlage noch nicht ab. Im Februar 1926 legte er einen Plan B zur Reichszuständigkeit vor, der ausdrücklich als »Vermittlungsantrag«¹³⁵ zwischen den unvereinbaren Positionen apostrophiert wurde. Er sah vor, eine Oberprüfstelle als reichsweite Revisionsinstanz einzurichten, die auf Antrag des Reichs, eines Landes, des Verfassers oder des Verlegers die Streichung aus der Indexliste vornehmen konnte. Wenn schon die erstinstanzliche Prüfung bei den Ländern liegen sollte, wie von der Ausschussmehrheit beschlossen, so müsse wenigstens eine reichsweite Berufungsinstanz geschaffen werden, die im Bedarf korrigierend eingreifen könne, so das Kalkül. Beim Reichsministerium des Innern angesiedelt, sollte die Oberprüfstelle von vier Sachverständigen, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt werden. Den Sachverständigen sollte dabei besonderes Gewicht zukommen, sodass der Antrag auf Streichung aus der Liste nur mit Zustimmung von mindestens zwei Sachverständigen abgelehnt werden konnte.¹³⁶ Für diese qualifizierte Mehrheit machten sich auch die SPD-geführten Landesregierungen Preußens und Sachsens stark, die so den »Anschein der Zensur« vermeiden wollten.¹³⁷ Die qualifizierte Mehrheit konnte Heuss zunächst noch nicht durchsetzen, sein Vorschlag einer Oberprüfstelle wurde aber vom Ausschuss mit 14:10 Stimmen angenommen.¹³⁸

Eine weitere strittige Frage beschäftigte sich damit, wer die Prüfung von Schriften beantragen konnte. Während sich der ursprüngliche Entwurf noch darüber ausgeschwiegen hatte, forderte Heuss, den Kreis der an-

tragsberechtigten Stellen genauer zu definieren und damit auch für Transparenz im Verfahren zu sorgen. So sollte unter anderem anonymen Denunziationen vorgebeugt werden, indem »schon an den Beginn des Verfahrens eine öffentliche Verantwortung« trat, wie Heuss später argumentierte.¹³⁹ Im Einzelnen sollten nach seinen Vorstellungen neben Landeszentralbehörden und Landesjugendämtern auch einige Jugendwohlfahrts- und Volksbildungsvereinigungen die Überprüfung einer Schrift beantragen können.¹⁴⁰ Abermals maß Heuss der Ansicht von Pädagoginnen und Jugendschützern einen hohen Stellenwert bei.

Eine Mehrheit im Bildungsausschuss zeigte sich für diesen Gedanken empfänglich, ging aber deutlich über die Heuss'schen Vorschläge hinaus, indem der Kreis der Antragsberechtigten auf kirchliche Stellen und Lehrervereinigungen ausgeweitet werden sollte¹⁴¹ – beides Gruppen, die sich in der Vergangenheit vehement im Kampf gegen »Schund- und Schmutz« engagiert hatten.¹⁴² Dies wiederum ging unter anderem dem Reichsinnenministerium unter der Führung von Heuss' Parteifreund Wilhelm Külz zu weit. Külz wandte sich im März dagegen, das formelle Antragsrecht zur Überprüfung von Schriften auf nicht-staatliche Stellen auszuweiten, da diese ja bereits über ihre Sachverständigen am Verfahren beteiligt waren.¹⁴³ Auch unter Schriftstellerinnen und Schriftstellern herrschten Befürchtungen, die starke Beteiligung der Wohlfahrtsverbände könne zulasten der schriftstellerischen Freiheit gehen. Heuss übernahm diese Position schließlich und sorgte mit dafür, dass das Antragsrecht auf Landeszentralbehörden und Landesjugendämter begrenzt wurde, um den Einfluss nicht-staatlicher Aktivisten nicht zu groß werden zu lassen. Diese seien bereits in den Jugendämtern vertreten, so das Argument.¹⁴⁴ Auch diese Einschränkung fand ihren Weg in das endgültige Gesetz.¹⁴⁵ Demnach sollten kirchliche Vertreter häufig an den Entscheidungen der Prüfstellen beteiligt werden, besaßen aber keinen Rechtsanspruch darauf.¹⁴⁶

5. Im Zwiespalt: Zwischen Parlament und Verband

Versucht man, die gesetzgeberischen Aktivitäten von Theodor Heuss im Bildungsausschuss des Reichstags zusammenzufassen und sie im Lichte seiner ursprünglichen Ziele zu bewerten, so muss die Bilanz gemischt ausfallen. Auf der einen Seite beteiligte sich Heuss an den Bemühungen einiger Kolleginnen und Kollegen aus den bürgerlichen Parteien der Mitte, das vorgelegte Gesetz in einigen Punkten so zu modifizieren, dass den Sorgen

der Schriftstellerschaft vor Zensur begegnet werden konnte. Mit den von Heuss miteingebrachten Änderungen wurden vor allem der Jugendschutz-Charakter des Gesetzes gestärkt und potenzielle Ansatzpunkte für staatliche Zensurmaßnahmen eingeschränkt. Zugleich war Heuss aber zu einigen Kompromissen gezwungen, die vor allem unter Kulturschaffenden äußerst kritisch aufgenommen wurden.

Dies zeigte sich deutlich auf der Generalversammlung des S.d.S. am 28. März 1926, wo Heuss als Verbandsvorsitzender Bericht über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens erstattete. Laut Protokoll musste Heuss eingestehen, dass weder seine Bemühungen gefruchtet hatten, die Kompetenz von den Ländern generell auf die Reichsebene zu verlagern, noch seine Vorschläge von Erfolg gekrönt waren, in den Kommissionen mit qualifizierter Mehrheit zu urteilen. Dass der Tenor im S.d.S. kritisch blieb, zeigen die Formulierungen des Protokolls, der Verband müsse das Gesetz in seiner aktuellen Form »aufs schärfste verurteilen«, da die Gefahr einer »Geschmacksdiktatur« bestehe. Entsprechend verabschiedete der S.d.S. eine Resolution, die auf die »grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf« hinwies und zugleich auf die Schaffung einer Reichsprüfstelle anstelle der Landesprüfstellen drängte, die »mit qualifizierter Mehrheit« entscheiden solle.¹⁴⁷ Damit wurde die ursprüngliche Linie von Theodor Heuss im Gesetzgebungsverfahren gestützt, seine zwischenzeitigen Kompromissversuche aber als unzureichend qualifiziert.

Als Reaktion auf das kritische Urteil der Generalversammlung versuchte der S.d.S. im Frühjahr 1926, seine außerparlamentarische Lobbyarbeit mit einigen anderen Verbänden zu koordinieren und so seine Schlagkraft zu erhöhen. Gemeinsam mit vier anderen »Vertretungen der Literatur und des Buchhandels« (dem Verband Deutscher Erzähler, dem Goethe-Bund, dem Verband Deutscher Bühnenschrifteller und Komponisten sowie der Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger) wandte sich der Schutzverband am 15. April 1926 mit einem Forderungskatalog an den Reichsminister des Innern, der als »äußere Mindestanforderung« an das Gesetz bezeichnet wurde. Darin folgten die Verbände der Heuss'schen Argumentation: Wenn schon an der Zuständigkeit der Länder festgehalten werden müsse, dann solle wenigstens eine Revisionsinstanz auf Reichsebene geschaffen werden. In einem anderen Punkt aber unterschieden sich die Forderungen der Kulturverbände signifikant von den Anträgen, die Heuss zuvor im Reichstagsausschuss eingebracht hatte: Hatte sich Heuss für die Anwendung

qualifizierter Mehrheiten bei der Entscheidungsfindung der Prüfstellen stark gemacht, so verlangte die neuerliche Resolution nun das Einstimmigkeitsprinzip, womit wohl gemeint war, dass die Entscheidung gegen eine Schrift nur im Fall der Einstimmigkeit aufrechterhalten werden konnte. Dieser verschärfte Forderungskatalog trug für den Schutzverband deutscher Schriftsteller nicht die Unterschrift des Vorsitzenden Theodor Heuss, sondern die des Geschäftsführers Arthur Eloesser.¹⁴⁸

In der Folge beobachtet man einen Schriftsteller-Verband, der auf zwei Ebenen mit unterschiedlichen Stimmen sprach. Während Eloesser mit zunehmend kritischem Ton für die öffentliche Mobilisierung zuständig zeichnete und auf die »Mindestanforderungen« pochte, konzentrierte sich Heuss auf die Arbeit im Parlament. Hier zeigte er sich weiterhin kompromissbereit und versuchte, den Gesetzestext in einigen wenigen, aber zentralen Punkten zu ändern. Besonders wichtig war die Frage der politischen Zensur im klassischen Sinn: Um dieser vorzubeugen, beantragte Heuss im Mai 1926 zusammen mit seinen vier bürgerlichen Kolleginnen und Kollegen Heinrich Runkel, Elsa Matz und Theodor Bickes (alle DVP) sowie Artur Petzold (Wirtschaftspartei) eine wesentliche Einschränkung: Demnach solle eine Schrift »wegen ihrer politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Tendenz als solche nicht auf die Liste gesetzt werden«.¹⁴⁹ Wie der Zusatz »als solche« zu verstehen war, blieb ebenso offen, wie die Frage, was dazu im Einzelnen zu rechnen war. Zudem forderte das liberale Quintett um Heuss zusammen mit den katholischen Abgeordneten Helene Weber, Georg Schreiber, Anton Rheinländer, Heinrich Wilkens (alle Zentrum) sowie Thusnelda Lang-Brumann (BVP), dass »politische Tageszeitungen« von dem Gesetz ausgenommen werden sollten.¹⁵⁰ Beide Einschränkungen fanden ihren Weg in das endgültig verabschiedete Gesetz.¹⁵¹

Auch in der Frage der qualifizierten Mehrheit und der Länderzuständigkeit konnte sich die Linie von Heuss in Teilen doch noch durchsetzen. Demnach durfte dem finalen Gesetz nach die Aufnahme einer Schrift auf die Liste nur dann erfolgen, wenn sechs von insgesamt neun Mitgliedern einer Prüfstelle dies befürworteten. Zudem wurde der Streit über die Landes- oder Reichszuständigkeit insofern entschärft, als die Prüfstellen nun vom Reichsminister des Innern »im Einvernehmen mit den Landesregierungen nach Bedarf« eingerichtet werden sollten. Im Revisionsverfahren bei einer reichsweiten Oberprüfstelle in Leipzig konnte die beantragte Streichung einer Schrift von der Liste nur mit qualifizierter Mehrheit von fünf aus sieben

Mitgliedern abgelehnt werden.¹⁵² Für Heuss waren all diese Modifikationen am ursprünglichen Gesetzentwurf Erfolge, die seine Position stützten und die Annahme des Gesetzes im Reichstag wahrscheinlicher – und letztlich vertretbarer – machten.

Aber auch das sahen wesentliche Teile des liberalen Kulturlebens anders. Stattdessen kippte die Stimmung im Sommer 1926 vollständig zuungunsten des Gesetzes, auch weil sich prominente Stimmen dagegen aussprachen. Stellvertretend kann auch hier Werner Mahrholz genannt werden. Hatte dieser zu Jahresbeginn im »Schriftsteller« noch die gemäßigte Linie des S.d.S.-Hauptvorstands um Heuss gestützt, so wandte er sich am 24. Juni in der Vossischen Zeitung dezidiert gegen das Gesetzesvorhaben, das er nun offen als »Zensurgesetz« beschrieb. Zwar sei es vom »Gesichtspunkt der geistigen Volkshygiene« her nicht zu beanstanden. Was aber »bei den bisherigen Beratungen herausgekommen ist«, sei doch zu sehr »Zensur alten Stiles«, sodass man das Gesetz »in seiner jetzigen Form« nur ablehnen könne. Namentlich verwies Mahrholz auf das fehlende Einstimmigkeitsprinzip, die Länderzuständigkeit und die generelle Geltung auch für periodische Druckschriften (von denen nur die politischen Tageszeitungen geschützt wurden).¹⁵³

.....

Heuss legte sich schon im Juni 1926 in einer ganzen Reihe von Zeitungsartikeln öffentlich fest, dass er an der Notwendigkeit des Gesetzeswerks nicht den geringsten Zweifel hegte.

.....

Um solchen Bedenken entgegenzutreten, verwies der Hauptvorstand des S.d.S. in der Verbandszeitung »Der Schriftsteller« auf die eigenen Bemühungen, dem ungeliebten Gesetz im parlamentarischen Prozess »die Giftzähne auszubrechen«. Gemeinsam mit Parlament und Behörden betreibe man in diesem Sinne »praktische Politik«. Sollten die eigenen Bemühungen gegen die Länderzuständigkeit und für das Einstimmigkeitsprinzip aber nicht fruchten, so sei nur darauf zu hoffen, dass sich die Befürworter des Gesetzes »im letzten Augenblick besinnen und zur Ablehnung des Gesetzes entschließen«.¹⁵⁴ Das mochte man als öffentliche Spitze gegen den Verbandsvorsitzenden Heuss werten, schließlich hatte dieser längst öffentlich klar

gemacht, dass für ihn eine Ablehnung des Gesetzes nicht infrage kam – und dass er die Kritik seiner Standesgenossen für völlig überzogen hielt.

So legte sich Heuss schon im Juni 1926 in einer ganzen Reihe von Zeitungsartikeln öffentlich fest, dass er an der Notwendigkeit des Gesetzeswerks nicht den geringsten Zweifel hegte.¹⁵⁵ Aus pädagogischen Gründen sei es eindeutig nötig, die Verbreitung der betroffenen Literatur durch ein Gesetz zu begrenzen, d.h. jener

»in der Schuljugend verbreiteten billigen und schlechtgedruckten Hefte, die, durchaus nicht ›unsittlich‹ im landläufigen Sinne, durch ihre verlogene Phantasie, ihre sprachliche Minderwertigkeit, ihr falsches Heldentum, ihre gekünstelten Abenteuer eine ungesunde Trübung der Welterkenntnis und eine Verwirrung ethischer und auch geschmacklicher Werte in sich schließt; von Kunst reden wir nicht.«¹⁵⁶

Heuss' spätere Argumentation im Reichstagsplenum – in der Literatur häufig zitiert – war damit bereits im Sommer öffentlich dokumentiert. Zwar räumte Heuss abermals die Gefahr ein, die von dem vorgeschlagenen Gesetz für die schriftstellerische Freiheit ausgehen könne: »Die Verantwortung für die Handhabung des Gesetzes ist nicht gering.« Die Hauptaufgabe bestehe aber darin, »diese Literatur der Unterwelt zu fassen und zu drosseln, ohne politische oder weltanschauliche Überschreitungen in die Sphäre ernsthaften Schrifttums« zu riskieren. Diese Aufgabe hielt er für erfüllbar. Sie hänge letztlich »von dem Ernst und dem Takt der Prüfenden und von der sachlichen Beschränkung auf das volkspädagogische Ziel« ab.¹⁵⁷ Kurzum: Das Gesetz konnte man auch als »ernsthafter« Schriftsteller ohne Gewissensbisse vertreten, so Heuss.

.....

Dass vieler der betroffenen Zeitschriften genuin politische Interessen vertraten und sich etwa für die Freiheitsrechte gleichgeschlechtlich begehrender Menschen einsetzten, spielte in der Debatte keine Rolle.

.....

Diese und ähnliche Äußerungen machen deutlich, dass Theodor Heuss in seinem Kampf gegen »Schund und Schmutz« in erster Linie an die aus seiner Sicht schädlichen Groschenhefte für Jugendliche mit Kriminal- und Abenteuergeschichten dachte, die er als nicht ernsthaft und als »kapitalistische Massenware«¹⁵⁸ kritisierte. Vor dem zu prüfenden Gesetz schützen wollte er dagegen das »ernste Schrifttum«, namentlich literarische Wertarbeit und die politische Tagespresse. Ganz im Schatten dieser Diskussion lag die vom Gesetz in hohem Maße betroffene Zeitschriftenliteratur für Erwachsene, die sich z.B. mit Themen wie Sexualität und gleichgeschlechtliche Liebe beschäftigte. Periodika wie »Die Freundin«, »Frauenliebe« (mit der Beilage »Der Transvestit«) oder »Die Freundschaft« fungierten als Plattformen für die Formulierung, Vernetzung und Gemeinschaftsbildung nicht-heterosexueller Identitäten und enthielten politische und wissenschaftliche Artikel, fiktionale Inhalte, Veranstaltungshinweise und Inserate sowie Fotografien.¹⁵⁹ Dass vieler dieser Zeitschriften – meist Wochen- oder Monatsschriften – genuin politische Interessen verfolgten und sich etwa für die Freiheitsrechte gleichgeschlechtlich begehrender Menschen, für Aufklärung und für die Streichung des Paragraphen 175 StGB einsetzten, spielte in der Debatte keine Rolle und wurde auch von Heuss nicht ins Feld geführt. Sie mochte man unter die »Literatur der Unterwelt« subsumieren, von der er in seiner Klage gegen »Schund und Schmutz« immer wieder sprach.

Zwar versuchte Heuss – letztlich vergeblich –, periodische Druckschriften grundsätzlich, also nicht nur die politischen Zeitungen, aus dem Gesetz herauszunehmen, wovon nicht zuletzt die schwul-lesbische Zeitschriftenliteratur profitiert hätte. Dies begründete er aber nicht mit Blick auf deren Inhalt, sondern auf deren Preis. Da die meisten Zeitschriften aufgrund ihres höheren Preises für Jugendliche nicht interessant und daher nicht so gefährlich seien, von einem Werbeverbot aber unmittelbar »in ihrer Existenz schlechthin« bedroht würden, hielt er ein solches für überzogen. Hierbei wusste Heuss, wovon er sprach, hatte er als Redakteur doch gleich mehrere Kultur- und Politik-Zeitschriften betreut, die aus wirtschaftlichen Gründen ihr Erscheinen hatten einstellen müssen.¹⁶⁰ Dass die vom Gesetz betroffene Zeitschriftenliteratur aus seiner Sicht viel »Ekelhaftes« und »Geschmackloses« biete, war für ihn aber evident.¹⁶¹ Als Heuss wenige Jahre später selbst in den Fokus staatlicher Zensur durch die Nationalsozialisten geriet, erschien es ihm dann auch besonders schmerzhaft, in die »Nachbarschaft« von Sexualwissenschaftlern und Aktivisten wie Magnus Hirsch-

feld und Max Hodann gerückt zu werden, die mit ihm auf den Verbotslisten standen.¹⁶² In dieser Hinsicht kann Heuss zweifellos als Kulturkonservativer bezeichnet werden.

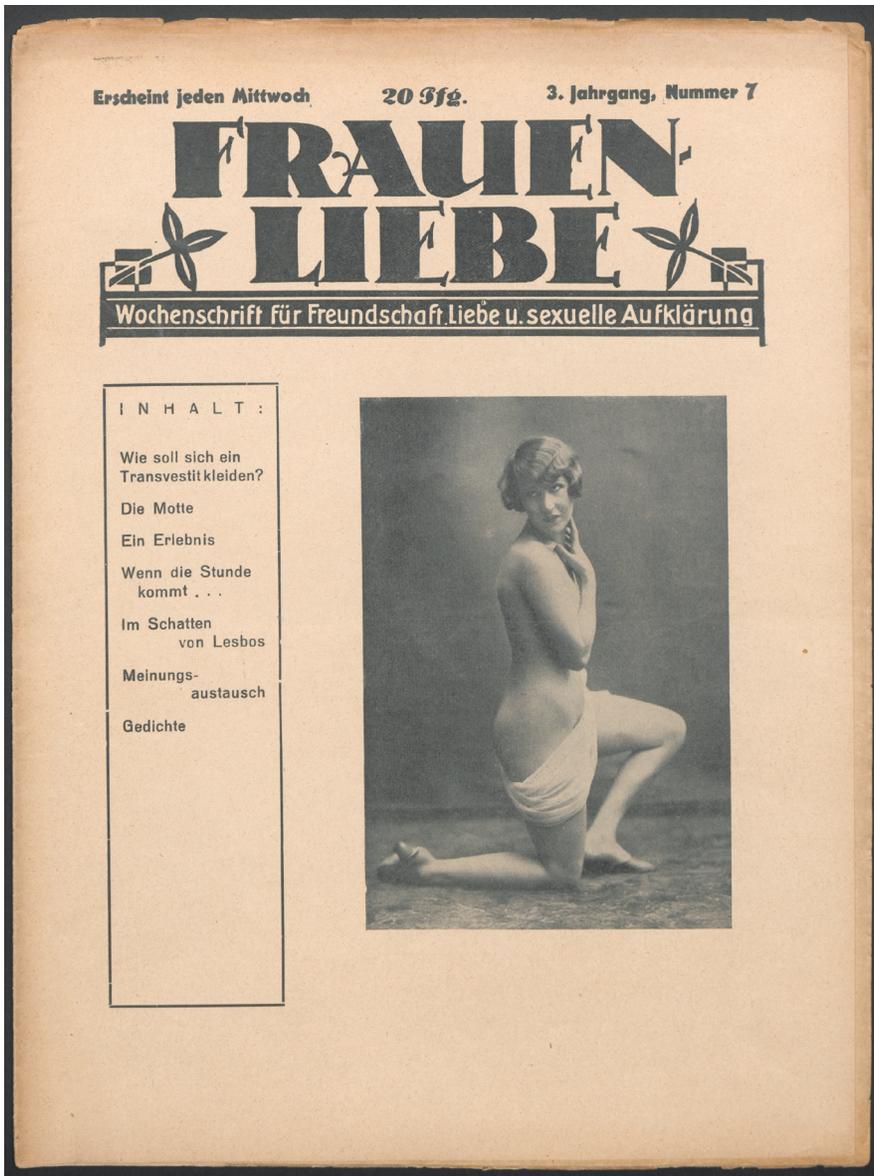


Abb. 8: Cover der Zeitschrift »Frauenliebe. Wochenschrift für Freundschaft, Liebe u. sexuelle Aufklärung«

6. »Entartet und unannehmbar«: Offener Streit in der Schriftstellerschaft

Die öffentlichen Stellungnahmen von Theodor Heuss zugunsten des kontroversen Gesetzes führten im Schriftstellerverband schließlich zum offenen Streit. Hatten sich bereits zuvor deutliche Risse zwischen linken und bürgerlichen Autorinnen und Autoren gezeigt, so wurde die Frage der Schund- und Schmutzliteratur nun zu einem wesentlichen Streitpunkt in diesem Großkonflikt – vor allem in Heuss' eigener Berliner Ortsgruppe. Dort kam es auf einer Sitzung Anfang Oktober zu heftigen Debatten über das geplante Gesetz. Autoren wie Julian Borchardt, Wieland Herzfelde und Egon Erwin Kisch sahen in ihm einen gezielten Angriff reaktionärer Kräfte auf linksgerichtete Literatur – eine Linie, die insbesondere die Kommunistische Partei sowie Teile der SPD vertraten.¹⁶³ Als warnendes Beispiel galt das Verbot des Filmes »Panzerkreuzer Potemkin«, der dem bereits 1920 erlassenen Lichtspielgesetz zum Opfer gefallen war.¹⁶⁴ Die Berliner Ortsgruppe verabschiedete schließlich eine Resolution, die den Gesetzentwurf als »allergrößte Bedrohung der Geistesfreiheit« bezeichnete und das Maximal-Ziel einer »völligen Beseitigung des Gesetzentwurfs« ausgab.¹⁶⁵ Auch andere Regionalorganisationen, etwa Bayerns oder Bremens, schlossen sich mit eigenen Protestnoten an.¹⁶⁶

Unter dem Druck der Gesetzesgegner trat der Schriftstellerverband zunehmend konfrontativ auf und verschärfte seine Aktivitäten gegen das Gesetz. Vom Kampf für ein besseres Gesetz, wie Heuss ihn führte, war nicht mehr die Rede.

Spätestens an dieser Stelle ist ein deutlicher Riss zwischen Heuss und großen Teilen der schreibenden Zunft und ihrer Verbandsvertretung sichtbar: Wollte die Führung des S.d.S. den Weiterbestand des Verbands als parteiübergreifende Interessenvertretung sichern und eine organisatorische Spaltung verhindern, so sah sie sich gezwungen, sich dem wachsenden Chor empörter Stimmen aus ihrer Mitgliedschaft anzuschließen. Unter dem Druck der Gesetzesgegner trat der S.d.S. daher zunehmend konfrontativ auf und verschärfte seine Aktivitäten gegen das Gesetz mit dem Argument,

dass die im Mai erhobenen »Mindestanforderungen« zwar teilweise, aber eben nicht vollständig erfüllt worden seien.¹⁶⁷ Im Angesicht der radikalen Gesetzesgegner aus der Berliner Ortsgruppe rief S.d.S.-Geschäftsführer Arthur Eloesser nunmehr offen zum »Kampf gegen das Schund- und Schmutzgesetz« auf.¹⁶⁸ Vom Kampf für ein besseres Gesetz, wie Heuss ihn führte, war nicht mehr die Rede.

Überhaupt distanzierte sich Geschäftsführer Eloesser nun deutlich vom Vorsitzenden Theodor Heuss. So konnte man jedenfalls einen Aufruf lesen, den der »Ausschuss zur Bekämpfung des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften« am 14. Oktober veröffentlichte: Der von Heuss eingebrachte Vorschlag, eine reichsweite Revisionsinstanz vorzusehen, wurde nun genauso zurückgewiesen wie das vorgeschlagene Prinzip der qualifizierten Mehrheitsentscheidung. Hinter die generelle Reichszuständigkeit und das Einstimmigkeitsprinzip wollte das Aktionsbündnis nicht mehr zurückgehen. Zudem sollten periodische Druckschriften nicht Gegenstand der Entscheidung sein können. Zu den Unterzeichnern dieses Aufrufs gehörten neben prominenten Persönlichkeiten wie Albert Einstein, Gerhart Hauptmann und Käthe Kollwitz auch der S.d.S. in Person von Eloesser.¹⁶⁹ Dieser wiederum veröffentlichte am selben Tag einen Namensbeitrag in der liberalen Vossischen Zeitung, in dem er das Gesetz als »entartet und damit unannehmbar« bezeichnete: Die Länderzuständigkeit, die Möglichkeit ganze Zeitschriften auf die reichsweite Liste zu setzen und schließlich die unklare Definition des Tatbestands »Schund und Schmutz« berge zu viele Missbrauchsgefahren.¹⁷⁰ Ähnlich argumentierte auch der sozialdemokratische Journalist Robert Breuer, der dem Hauptvorstand des S.d.S. angehörte und sich ebenfalls öffentlich gegen das Gesetz aussprach.¹⁷¹

Gerade im strittigen Punkt der Definitionsfrage widersprach Eloesser öffentlich seinem Verbandsvorsitzenden Heuss, der eine gesetzliche Klarstellung, was »Schund und Schmutz« sein sollte, schon zuvor abgelehnt hatte. Für Heuss waren alle Versuche, den Tatbestand genauer zu definieren, während des Gesetzgebungsverfahrens gescheitert. Im Gegenteil sei jeder Definitionsversuch »gefährlich«, weil er eine »Vergewaltigung der baren Empfindung« beinhalte, so Heuss: Statt sich auf eine bürokratisch anmutende gesetzliche Definition zu verlassen, müsse die »Urteilsbildung« der entscheidungsbefugten Stellen frei sein, sodass »mit der Zeit eine sachlich bindende Konvention entstehen« könne, was als Schund und Schmutz an-

gesehen werden müsse und was nicht.¹⁷² Heuss wollte also auf das Urteil der Verbände und ihrer Sachverständigen vertrauen – gesetzlichen Festlegungen dagegen misstraute er. Das freilich sah ein Großteil seiner Partei- und Berufskolleginnen und -kollegen ganz anders, die gerade durch die mangelnde Definition der Willkürentscheidung politischer Mehrheiten Tür und Tor geöffnet sahen.

Allerdings war bei Theodor Heuss ein Einlenken und Umschwenken auf die kritischere Linie seines Verbands längst ausgeschlossen, wollte er nicht sein Gesicht verlieren – zumal Heuss auch persönlich wenig geneigt war, seine Glaubwürdigkeit im Parlament für den radikaleren Flügel des Schriftstellerverbands zu opfern. Dem stand er nicht nur politisch und menschlich fern, er sah ihn auch intellektuell als nicht satisfaktionsfähig an. So reagierte er auf Kritik aus linken Schriftstellerkreisen nur mit Hohn und Spott und erklärte im Beisein seiner Berliner Autorenkollegen demonstrativ seinen »Austritt [...] aus dem deutschen Geist«, wie es Heuss im Rückblick mit einer gehörigen Portion Sarkasmus formulierte.¹⁷³

Die einzig logische Konsequenz lautete Demission: Laut späterer Darstellung des S.d.S-Hauptvorstands hatte Theodor Heuss schon am 2. Oktober 1926 schriftlich seinen Rücktritt als Verbandsvorsitzender angeboten. Grund dafür waren die »Meinungsverschiedenheiten« zum Schund- und Schmutzgesetz.¹⁷⁴ Allerdings nahm der Hauptvorstand das Rücktrittsangebot nicht an und setzte stattdessen darauf, dass Heuss im Reichstag auch weiterhin im Sinne der schriftstellerischen Freiheit tätig werden könne. Offenbar glaubte die Verbandsführung weiterhin, dass ihre Doppelstrategie erfolgreich sein könnte: Während man nach außen hin die Ablehnung des Gesetzes forderte, sollte Heuss im Innern des parlamentarischen Betriebs auf weitere Entschärfungen hinarbeiten. Er sollte insbesondere jene Stellen »abschwächen« (!), »gegen die von Seiten der Schriftsteller besonders schwere Bedenken aufgebracht wurden«, namentlich die Landesprüfstellen und die Einbeziehung von periodischen Druckschriften in die Schund- und Schmutzliste.¹⁷⁵

Tatsächlich versuchte Heuss auch nach seinem Rücktrittsangebot noch, einige der Forderungen durchzusetzen, die sein Verband an das Gesetz erhob und die maßgeblich dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit geschuldet waren. So brachte er am 13. November 1926, wie von DDP und S.d.S. gefordert, noch einmal den Antrag in den Reichstag ein, periodische

Druckschriften generell (also nicht nur politische Periodika) auszunehmen und die Zuständigkeit von den Ländern auf eine Prüfstelle des Reichs zu verlagern.¹⁷⁶ Mit diesen Forderungen konnte sich Heuss abermals nicht durchsetzen.

7. Gefühl und Gewissen: Die Entscheidung

Das änderte aber nichts mehr an Heuss' grundsätzlicher Zustimmung zum Schund- und Schmutzgesetz, die er in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs am 27. November 1926 im Plenum des Reichstags begründete. In seiner Rede ging Heuss zunächst mit den konfessionellen und konservativen Scharfmachern ins Gericht, deren wiederholte Versuche einer Gesetzesverschärfung er in der Ausschussarbeit hatte abwehren müssen. Ganz in Übereinstimmung mit der Mehrheitsmeinung im Schriftsteller-Verband kritisierte er den Versuch, bestimmte Kunstrichtungen zu kanonisieren und zu disziplinieren. Wo immer der Staat dies versucht habe, »hat ihn eine spätere Zeit ausgelacht«, so Heuss. »Die Geschichte der Zensur ist eine Geschichte der Grotesken von Heine bis Wedekind.«¹⁷⁷ Im Fall der »Schund- und Schmutzliteratur« aber gehe es nicht um Kunst, die für sich Freiheit verlangen könne, sondern um ein lediglich »literaturähnliche[s] Gewerbe«, eine »Literatur der Unterwelt«, die mehr »kapitalistische Lohnwerkerei« und »literarische Hausindustrie« sei als Kunst. Abermals hatte er ganz die preiswerten Groschenhefte vor Augen, die durch ihre »sprachliche Minderwertigkeit« und ihre »gekünstelten Abenteuer« die ethischen und geschmacklichen Werte der Jugend gefährdeten, so Heuss. Entsprechend handele es sich auch nicht um ein Zensurgesetz, sondern um ein »sozialpolitisches Gesetz«, das die »familienlose [...] Großstadtjugend« vor den schädlichen Einflüssen der entsprechenden Literatur schützen wolle.¹⁷⁸

Während diese Argumente, in großen Teilen wörtlich, die Linie bestätigten, die Heuss bereits im Sommer öffentlich vertreten hatte, so überraschte der Redner seine Zuhörerinnen und Zuhörer danach mit einer argumentativen Volte, die im Schriftsteller-Verband und von weiten Teilen des Literaturbetriebs nur als Provokation aufgefasst werden konnte. So führte Heuss die vielen Zuschriften seiner Autorenkollegen an, die ihn mit mahnenden Worten erreicht hätten. »Aber bei all dem Respekt, den man Namen wie Albert Einstein oder Kandinsky oder Thomas Mann oder wie sie sonst heißen, schuldig ist, – mich persönlich hat der Aufmarsch wie auch der Lärm der

Presse keinen Augenblick beeindruckt«, so Heuss. Eine »größere Autorität [...] als die gesamte preußische Dichterakademie« genieße bei ihm die »namenlose junge Frau, die irgendwo in einem Berliner Vorort des Ostens täglich in der sozialen Fürsorge steht«. ¹⁷⁹

Die Gefahr des Missbrauchs – das zentrale Monitum der Schriftstellerschaft – wischte Heuss mit geradezu provokanter Nonchalance zur Seite.

Dass dies kein spontaner Ausspruch war, schildert Heuss' Parteifreund und Berufskollege Ernst Feder, der zu dieser Zeit als innenpolitischer Redakteur für das Berliner Tageblatt arbeitete. Dessen Tagebuch-Aufzeichnungen zufolge handelte es sich bei der namenlosen »jungen Frau« um seine Gattin Erna, die jahrelang in der Jugendbildungsarbeit tätig war und eine »Lese-stube« für Kinder organisierte. ¹⁸⁰ Demnach hatte Heuss gegenüber Feder schon zwei Wochen vor der Reichstagsdebatte angekündigt, seine Rede mit dieser Pointe spicken zu wollen. Auch sei Heuss schon Mitte November entschlossen gewesen, dem Gesetz »aus allgemeinpolitischen Gründen« (und mit Verweis auf Bäumer und Külz) zuzustimmen – egal, ob der Reichstag seinen letzten Änderungsanträgen im Plenum noch zustimmte oder nicht. ¹⁸¹

Dazu passt, dass sich Heuss in seiner Reichstagsrede am 27. November bemühte, nahezu sämtliche Kritikpunkte an dem Gesetz zu zerstreuen, auch jene, die er zuvor noch selbst geteilt hatte. Die angemahnte klare Definition des Tatbestands »Schund und Schmutz« tat er wie schon zuvor als »juristische Klauberei« ab, brauche es doch nur das richtige »Gefühl«, um zu sehen, was damit gemeint sei. ¹⁸² Auch die Gefahr des Missbrauchs – das zentrale Monitum der Schriftstellerschaft – wischte Heuss mit geradezu provokanter Nonchalance zur Seite, sei doch noch kein Reichstagsgesetz »ohne Mißbrauch geblieben«. ¹⁸³ Damit griff Heuss ein Argument auf, das seine Mitstreiterin Gertrud Bäumer an anderer Stelle weiter ausführte, werde doch »die Geistesfreiheit keinen Todesstoß« erhalten, »wenn wirklich einmal ein Witzblatt zu Unrecht verboten« würde. ¹⁸⁴ Schließlich erklärte sich Heuss nicht nur vom Urteil seines Verbands und seines Berufsstandes

unabhängig, sondern auch von dem seiner liberalen Fraktionskollegen, handele es sich bei der Zustimmung oder Ablehnung des Gesetzes doch um »eine Frage des Gewissens, die in eigener Prüfung und nicht in Fraktionssitzungen und Abstimmungen ruht.«¹⁸⁵

Damit nahm Heuss Bezug auf die innerparteilichen Spannungen in der Deutschen Demokratischen Partei, die im Zuge der Plenardebatte nicht mehr zu übersehen waren. Denn nicht nur der von linksliberalen Kreisen dominierte Schriftstellerverband, auch die Partei des linken Liberalismus war in der Schund- und Schmutzfrage gespalten. Zwar zeichnete mit Reichsinnenminister Wilhelm Külz ausgerechnet ein DDP-Mitglied verantwortlich für den Regierungsentwurf, den seine Vorgänger hatten ausarbeiten lassen. Allerdings berichtete das Berliner Tageblatt nur einen Tag nach Heuss' Parlamentsrede von einem Stimmungswandel in der demokratischen Reichstagsfraktion – gegen Külz und Heuss: Eine knappe Mehrheit sei nun »von der Notwendigkeit einer Ablehnung überzeugt«.¹⁸⁶

Dazu dürfte auch ein kritischer Artikel von Chefredakteur Theodor Wolff beigetragen haben, in dem er scharf mit den Gesetzesbefürwortern und »parlamentarischen Sittenwächtern« ins Gericht ging. Deren sozialpolitische Begründung hielt Wolff für ein Alibi, um die Diskussion über tatsächliche Maßnahmen umgehen zu können, sei es doch »klägliche Heuchelei, wenn die Parteimoralisten aus dem Leben der Kinder ein paar Sechserhefte fort-räumen wollen, aber sich nicht darum kümmern, daß in einem Zimmer mit Vater, Mutter, Töchtern und Söhnen auch noch der Schlafbursche wohnt.« Bequemer als diese Zustände zu ändern, sei es aber, »ein Zensurgesetz zu machen«.¹⁸⁷ Vor diesem Hintergrund hielt es das Tageblatt für »unge-
mein bedauerlich«, dass die DDP-Fraktion Theodor Heuss als Redner in der Plenardebatte vorgesehen habe – sei dieser doch bekanntlich »ein besonders eifriger Befürworter dieser Gesetzesmacherei« und wolle »den Jugendschutz durch eine Preisgabe des literarischen Schaffens und der geistigen Freiheit sichern«.¹⁸⁸

.....
Die Frage von »Schund und Schmutz« war nun auch von Seiten der Gesetzesbefürworter zur demokratischen Grundsatzfrage erklärt worden. Eine rhetorische Abrüstung schien in weiter Ferne.
.....

Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften

vom 18. Dezember 1926 (RGBl. I Nr. 67, S. 505).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen. Sie sind, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekanntgemacht ist, im ganzen Reichsgebiete folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. sie dürfen im Umherziehen weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden; auch dürfen auf sie keine Bestellungen im Umherziehen gesucht oder entgegengenommen werden;
2. sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten, angekündigt sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden; auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden;
3. sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Kaufe angeboten noch innerhalb des gewerblichen Betriebs entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.

Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß in keiner ihrer Einrichtungen Kindern oder Jugendlichen Bücher oder Schriften zugänglich gemacht werden, die in die Liste der Schund- oder Schmutzschriften aufgenommen sind.

Werden mehr als zwei Nummern einer periodischen Druckschrift, die innerhalb Jahresfrist erschienen sind, auf die Liste gesetzt, so kann auch die periodische Druckschrift als solche auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten auf die Liste gesetzt werden. Politische Tageszeitungen und politische Zeitschriften werden hiervon nicht betroffen.

Als auf die Liste gesetzt gilt auch eine angeblich neue Schrift, die sich sachlich als eine bereits auf die Liste gesetzte Schrift darstellt.

Eine Schrift kann wegen ihrer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz als solcher nicht auf die Liste gesetzt werden.

§ 2

Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, erfolgt durch Prüfstellen, die von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den

Abb. 9: Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926 (Auszug)

Landesregierungen nach Bedarf errichtet werden. Ihre Zuständigkeit wird räumlich abgegrenzt. Die Entscheidungen der Prüfstellen haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Zur Entscheidung über Anträge gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung sowie über Beschwerden (§ 4) wird eine Oberprüfstelle in Leipzig gebildet.

Antragsberechtigt sind die Landeszentralbehörden und die Landesjugendämter.

Die Entscheidungen sind dem Vorsitzenden der Oberprüfstelle mitzuteilen. Dieser hat die Schriften, deren Aufnahme in die Liste ausgesprochen ist, binnen drei Wochen öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung unterbleibt einstweilen, wenn das Reich oder ein Land gemäß § 4 die Entscheidung der Oberprüfstelle beantragt.

§ 3

Die Prüfstelle setzt sich aus einem beamteten Vorsitzenden und acht Sachverständigen zusammen. Von den Sachverständigen sind je zwei zu entnehmen den Kreisen

1. der Kunst und Literatur,
2. des Buch- und Kunsthandels,
3. der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisationen,
4. der Lehrerschaft und der Volksbildungsorganisationen.

Der Reichsminister des Innern ernennt auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände von jeder dieser Gruppen auf drei Jahre eine Anzahl Sachverständiger unter Berücksichtigung der Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechtes nach Artikel 137 der Reichsverfassung. Die Heranziehung im Einzelfall erfolgt nach einem bestimmten Plane durch den Vorsitzenden.

Nur bei Uebereinstimmung von wenigstens sechs Mitgliedern der Prüfstelle ist eine Schrift in die Liste aufzunehmen.

§ 4

Das Reich, jedes Land sowie der Verfasser und der Verleger können bei der Oberprüfstelle einen Antrag gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung einer Schrift von der Liste stellen. Der Antrag kann von dem Verfasser oder Verleger nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung gestellt werden. Ist ein Antrag gegen Aufnahme oder auf Streichung abgelehnt worden, so darf er vor Ablauf eines Jahres von keiner Seite erneuert werden.

Lehnt die Prüfstelle den Antrag ab, eine Schrift auf die Liste zu setzen, so können die Antragsberechtigten, der Vorsitzende oder zwei an der Entscheidung beteiligte Beisitzer innerhalb zwei Wochen seit dem Tage der Entscheidung Beschwerde bei der Oberprüfstelle einlegen.

Ist ein Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung gestellt, so kann der Vorsitzende der Oberprüfstelle veranlassen, daß die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung der Prüfstelle einstweilen bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle unterbleibt.

Die Oberprüfstelle besteht aus einem Vertreter des Reichsministeriums des Innern als Vorsitzende, sechs vom Reichsrat gewählten Beisitzern und aus Sachverständigen der im § 3 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gruppen, die vom Reichsminister des Innern

Wie gespalten die Liberalen tatsächlich waren, zeigte sich auf der DDP-Hauptausschuss-Sitzung vom 28. November 1926. Dort erklärte Parteichef Erich Koch-Weser seine persönliche Ablehnung des Gesetzes mit seinem Misstrauen, es könne durch »die Bürokratie« missbraucht werden.¹⁸⁹ Sein Versuch aber, den innerparteilichen Konflikt herunterzuspielen und die Gesetzesbefürworter in Schutz zu nehmen, lief ins Leere. Stattdessen eskalierte die Debatte: Mit scharfer Polemik erklärte Gertrud Bäumer ihre Position für das Gesetz damit, dass es »das kleinere Übel« sei: »Wenn die Demokratie es nicht fertig bekommt, diese Verblödungsliteratur aus der Welt zu schaffen, dann soll man sich begraben lassen.«¹⁹⁰ Die Frage von »Schund und Schmutz« war nun auch von Seiten der Gesetzesbefürworter zur demokratischen Grundsatzfrage erklärt worden. Eine rhetorische Abrüstung schien in weiter Ferne. Bäumers Äußerung provozierte scharfen Widerspruch unter anderem von Heinrich Landahl, der Theodor Wolffs Kritik an der sozialpolitischen Begründung des Gesetzes aufnahm: Heuss und Bäumer sollten zum Schutz der Jugend »lieber die Wohnungsverhältnisse verbessern« helfen.¹⁹¹ Der DDP-Hauptausschuss verabschiedete schließlich »mit großer Mehrheit« eine Resolution gegen das Gesetz: Zwar wurde – entgegen der Äußerung von Landahl – »die Absicht« des Gesetzes ausdrücklich gebilligt, die Jugend vor gefährdenden Schriften zu schützen. Die Vorlage aber wurde »in der vorliegenden Fassung aus kulturellen und rechtlichen Gründen für unannehmbar« erklärt.¹⁹² Nun standen die liberalen Gesetzesbefürworter offiziell nicht nur gegen den Willen des Schriftstellerverbands, sondern auch gegen den Mehrheitsentscheid ihrer Parteigremien.¹⁹³

Das alles konnte Theodor Heuss freilich nicht mehr umstimmen; und es verhinderte die Annahme des Gesetzes im Reichstag nicht. In der Schlussabstimmung am 3. Dezember 1926 votierten zwölf von 28 DDP-Abgeordneten, die an der Abstimmung teilnahmen, für das Gesetz, darunter Heuss, Bäumer und Külz. Mit 248:158 Stimmen wurde es im Reichstag mit deutlicher Mehrheit angenommen.¹⁹⁴ Es war ein Gesetz, das in wesentlichen Teilen – im Guten wie im Schlechten – die Handschrift von Theodor Heuss trug, etwa in Bezug auf die Einrichtung einer Reichsrevisionsstelle, die qualifizierte Mehrheit der Entscheidungsfindung sowie den Schutz politischer Schriften im engeren Sinn – aber auch mit Blick auf das Fehlen einer gesetzlichen Definition, was unter »Schund und Schmutz« genau zu verstehen sei. Nicht zuletzt Heuss' Bemühungen um eine Kompromissfindung zwischen Anhängerinnen und Kritikern des Gesetzes hatten dazu beigetragen, dass das Gesetz eine Mehrheit im Reichstag fand, die sogar noch über

den »Schundblock von Volkspartei bis zu den Völkischen« (so Ernst Feder) hinausreichte.¹⁹⁵

8. Der »Fall Heuß« im Rampenlicht: Das Nachspiel

Mit der parlamentarischen Entscheidung war die Diskussion auf außerparlamentarischer Ebene noch nicht beendet. Die öffentliche Stellungnahme des S.d.S.-Vorsitzenden für das umstrittene »Zensurgesetz« hinterließ in liberalen und intellektuellen Kreisen schwere Verwerfungen. Während Heuss zustimmende Zuschriften aus anderen gesellschaftlichen Bereichen bekam, etwa vom Evangelischen Volksbund für Württemberg oder seinem Württemberger Parteifreund Adolf Scheef,¹⁹⁶ zeigten sich seine Schriftstellerkollegen entsetzt. Bekannt wurde insbesondere Kurt Tucholskys polemische Abrechnung mit Theodor Heuss und Gertrud Bäumer, denen er vorwarf, die Interessen der Schriftstellerschaft verraten zu haben. Die Demokraten hätten sich so zu »Handlangern der Reaktion« gemacht.¹⁹⁷ Besonders enttäuscht zeigte sich der »Weltbühne«-Herausgeber über Heuss, den er eigentlich als Alliierten im Kampf für die Meinungsfreiheit betrachtet hatte. Zwar sei Heuss »ein ehrlicher, überzeugungstreuer und rechtschaffener Mann«, es fehle ihm aber die politische Begabung, um die Folgen des Gesetzes zu erkennen, so Tucholsky. Auch wenn die Prüfstellen zunächst nur »wirklichen Schund konfiszieren« würden, so werde früher oder später auch ein »wichtiges politisches Werk« der neuen Zensur zum Opfer fallen.¹⁹⁸ Auch Thomas Mann warf Heuss naive »Gutgläubigkeit« vor, da er »die politisch-rankunösen Restaurationstendenzen« seiner Zeit übersehe.¹⁹⁹ Der Verleger Hermann Ullstein kritisierte, dass die Entscheidung über das Schicksal einer Schrift in Zukunft »nicht allein von Engherzigkeit, sondern auch von feindlicher Gesinnung« bestimmter Kreise abhängig sei, die mangels klarer Definition von Schund und Schmutz »ganz der individuellen Überzeugung« nach urteilen könnten.²⁰⁰

.....

In seiner Kommentierung hielt das Berliner Tageblatt noch einmal ausdrücklich fest, dass zwischen literarischem »Wert und Unwert« durchaus unterschieden werden könne. Hierin vertrat man also keineswegs eine »liberalere« Haltung als Heuss.

.....

Genau dies war auch der wesentliche Kritikpunkt im linksliberalen Berliner Tageblatt, dessen Chefredakteur Theodor Wolff das Abstimmungsverhalten der DDP zum Anlass nahm, seinen Parteiaustritt zu erklären.²⁰¹ In seiner Kommentierung hielt das Tageblatt noch einmal ausdrücklich fest, dass zwischen literarischem »Wert und Unwert« durchaus unterschieden werden könne und dass es legitim sei, die Verbreitung von Schriften letzteren Charakters einzuschränken. Hierin vertrat man also keineswegs eine »liberalere« Haltung als Heuss. Es komme aber darauf an, wer die Unterscheidung treffe. Es ging also nicht um den Wert des freien Schrifttums an sich, sondern darum, »das künstlerisch ernste Schrifttum« (in Abgrenzung vom unernsten) zu schützen. Dass an dieser Unterscheidung zwischen Schützenswertem und Nicht-Schützenswertem aber in den Prüfkommisionen Nicht-Literaten »von unberechenbarer Geistesverfassung« und »unzureichender Einsicht« mitwirken sollten, stellte für das Tageblatt einen Skandal dar, der die Zustimmung zum Gesetz ausschloss.²⁰²

Im Schriftsteller-Verband wiederum ging die Kritik noch weiter. Aus der Bremer Ortsgruppe erreichten Heuss Berichte von wilden Protesten, bei denen die Gegner des Gesetzes »den Untergang der deutschen Literatur« prophezeiten und das Gespenst umfangreicher Zeitungsverbote an die Wand malten.²⁰³ Heuss' eigene Berliner Ortsgruppe ließ sich mit dessen Rücktritt nicht besänftigen und forderte per Votum der Mitgliederversammlung am 10. Dezember den Ausschluss des bisherigen Vorsitzenden und den Rücktritt des gesamten Hauptvorstands. Heuss habe die Haltung seines Verbands »in diesem größten Kulturkampf der letzten Jahre« wissentlich missachtet und damit den Verband »aufs Schwerste geschädigt«. Der Hauptvorstand wiederum habe nicht frühzeitig genug eingegriffen und damit die »Blamage« zu verantworten.²⁰⁴ Auch der Berliner Journalist Heinrich Eduard Jacob warf Heuss vor, sich als einziger »Berufsschriftsteller« überhaupt für das Gesetz ausgesprochen zu haben. Zwar stehe es Heuss wie jedem anderen Parlamentarier zu, sich auf seine Gewissensfreiheit zu berufen. Das schütze ihn aber nicht davor, aus der »Innung« der Schriftsteller ausgeschlossen zu werden, zu deren Schaden er gehandelt habe.²⁰⁵ Für Heuss' eigene Meinungsfreiheit war in diesem Innungsdenken kein Platz.

Der attackierte Hauptvorstand des S.d.S. zeigte sich von der Kritik an sich und seinem Vorsitzenden getroffen und trat geschlossen zurück. Zwar stellte sich das Gremium, ähnlich wie schon zuvor die Spitze der DDP, hinter Heuss und verteidigte dessen Recht, seine »persönliche Überzeugung« zu

wahren. Entsprechend lehnte er es auch mit 10 zu 2 Stimmen ab, ein Ausschlussverfahren gegen den zurückgetretenen Vorsitzenden einzuleiten. Allerdings musste der Vorstand einräumen, die »volle Schärfe des Gegensatzes« falsch eingeschätzt zu haben: Hätte man dies bereits im Oktober realisiert, hätte man Heuss' Rücktritt schon damals genehmigt.²⁰⁶ Zwischen den Zeilen schwang doch eine gewisse Enttäuschung mit.

Dies wiederum wollte Theodor Heuss nicht stehen lassen. Zwar räumte er in privaten Briefen ein, seine Rede im Reichstag sei »wohl etwas scharf« geraten. Er wehrte sich aber »gegen die sinnlose Übertreibung der Gegenreaktion«, auf die er, ganz typisch für sein Naturell, mit »Ironie und Stolz« antworten wollte.²⁰⁷ Hierzu veröffentlichte er am 4. Januar 1927 im Berliner Tageblatt – dem er in der Angelegenheit mit besonders herzlicher Abneigung verbunden war –, eine »Glosse zum Fall Heuß«, die als »Replik in eigener Sache« titulierte war.²⁰⁸ In spöttischem Ton distanzierte sich Heuss abermals von seinen Berufskolleginnen und –kollegen, die geglaubt haben mochten, er werde als Vorsitzender des Schriftstellerverbands »bei dem Protestmarsch gegen das Gesetz die Pauke bedienen«. Dies sei offenkundig eine »Täuschung« gewesen, für die er nichts könne. Denn weder habe er sich zu irgendeinem Zeitpunkt »in einem Gewissenskonflikt« befunden, wie die Redaktion des Berliner Tageblatts zuvor zu seinen Gunsten gemutmaßt hatte,²⁰⁹ noch könne seine Haltung eine Überraschung gewesen sein. Seine »positive Grundeinstellung« zu dem Gesetz sei spätestens im Sommer bekannt gewesen.²¹⁰

.....

Mit Verve hielt Heuss am liberalen Ideal des freien Abgeordneten fest, der nur an sein eigenes Gewissen, nicht aber an die Vorgaben außerparlamentarischer Verbände oder den vermuteten Willen seiner Wählerschaft gebunden war.

.....

Auch wenn dies alles unzweifelhaft richtig ist, so lässt Heuss' Replik doch einige Schlüsse über sein politisches Selbstverständnis zu. Offenkundig hatte Heuss für alle Kritiker, die aus seiner Verbandsfunktion eine besondere Verantwortlichkeit für die Interessen der Schriftstellerschaft ableiten wollten, nur Spott übrig. Jeder bleibe eben »in den Grenzen seiner mittle-

ren Begabung«. Zwar betonte er, dass er durch parlamentarische Anträge einige Änderungen an dem Gesetz habe erreichen können, »etwa durch Einführung des begrenzten Antragsrechtes, das schon an den Beginn des Verfahrens eine öffentliche Verantwortung stellt«, so Heuss. Indem er diese Erfolge aber selbst als »technisch« bezeichnete, ließ er doch durchscheinen, dass er sie nicht für ausschlaggebend hielt. Mit Nachdruck stellte er sich auf die Position, dass er zwar Parlamentarier, aber kein »Berufsvertreter« im Parlament sei, sondern nur sich selbst verpflichtet. Seine Funktion als Abgeordneter habe mit seiner Stellung als Vorsitzender des S.d.S. »nicht das geringste zu tun« und aus ihr könne weder eine »Verantwortlichkeit« noch eine generelle »Marschrichtung« abgeleitet werden. Heuss ging so weit, jede Bedeutung seiner Verbandsfunktion für seine praktische Arbeit im Parlament von sich zu weisen – sie habe »in der ganzen Gesetzesarbeit weder im Ausschuß noch im Plenum, die geringste Rolle gespielt«. ²¹¹ Mit Verve hielt Heuss damit am liberalen Ideal des freien Abgeordneten fest, der nur an sein eigenes Gewissen, nicht aber an die Vorgaben außerparlamentarischer Verbände oder den vermuteten Willen seiner Wählerschaft gebunden war. Die Schriftstellerwelt sollte wissen, dass Heuss »nicht ihr Abgeordneter« war. ²¹²

9. Resümee und Ausblick: Das liberale Bürgertum im Kampf um seine Deutungshoheit

Wie lassen sich die Heuss'schen Positionen und Argumente in der »Schund- und Schmutz«-Debatte nun deuten? Entpuppte sich Theodor Heuss durch sein Eintreten für das strittige Gesetz tatsächlich als Kulturkonservativer, der seine liberalen Grundhaltungen auf dem Altar des Jugendschutzes opferte, wie ihm seine Kritiker vorwarfen? Zunächst zeigte sich Heuss über weite Strecken der Diskussion und der praktischen Gesetzesarbeit durchaus als Vertreter eines bürgerlichen Liberalismus, der sich dem Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit verpflichtet fühlte. Mit Blick auf den von Reichsregierung und Reichsrat vorgelegten Gesetzesentwurf teilte Heuss manche Befürchtungen vor politischem Missbrauch, die insbesondere unter linken und liberalen Kulturschaffenden kursierten.

Als Mitglied des Reichstags und seines Bildungsausschusses versuchte er daher, im Zusammenspiel mit dem DDP-geführten Innenministerium und anderen bürgerlichen Abgeordneten, mehrere substanzielle Maßnahmen in das Gesetz hinein zu verhandeln, die politischem Missbrauch vorbeugen

sollten. Erstens konnte die Gruppe um Heuss den Jugendschutzcharakter des Gesetzes behaupten und konservative Versuche abwehren, das Verkaufsverbot auch auf Erwachsene auszudehnen. Entsprechende Schriften durften damit nicht mehr beworben, aber noch an Volljährige verkauft werden. Zweitens gelang es ihm, das Prinzip der qualifizierten Mehrheitsentscheidung in den Prüfkommisionen sowie die Einrichtung einer reichsweiten Revisionsinstanz durchzusetzen. In den Prüfkommisionen wiederum war die Beteiligung der »Sachverständigen« aus den Kulturverbänden gesichert, was deren Position stärkte. Drittens schließlich konnten Heuss und seine Verbündeten erreichen, dass sich das Gesetz nicht auf solche Literatur bezog, die nach damaligem Verständnis als »politisch« im engeren Sinn angesehen wurde. Insbesondere politische Tageszeitungen wurden daher aus dem Gesetz ausgenommen.

Allerdings stellte der Kampf für die Freiheit des Wortes keineswegs Heuss' einzige – und auch nicht seine primäre – Motivation in der Gesetzesarbeit dar. Vielmehr ging es ihm um eine Güterabwägung, versuchte er doch auch zwei anderen Grundwerten zu entsprechen, die gleichermaßen aus seinem bürgerlichen Weltbild und seinem Liberalismus resultierten: dem Schutz der Qualitätsliteratur vor »billiger«, ästhetisch minderwertiger Konkurrenz; und dem – als »Sozialpolitik der Seele« – verstandenen Schutz der Jugend vor negativen Einflüssen, die der Schund- und Schmutzliteratur als Ausdruck großstädtischer Massenkultur zugeschrieben wurden. In dieser Kombination kamen Heuss' bildungsbürgerliche, kulturprotestantische und sozialliberalen Prägungen zum Ausdruck und führten zu einer ganz eigenen Logik: Während die Gesetzesgegner vor allem den Eingriff in die Pressefreiheit als Grundrechtsverletzung fürchteten, begründete Heuss diesen gerade als Imperativ sozialpolitischer Verantwortung und als Voraussetzung bürgerlicher Persönlichkeitsentfaltung.

Je hitziger die Debatte aber geführt wurde, desto weniger nahm er die Zensurbefürchtungen seiner Berufs- und Parteikollegen noch ernst. Von der publizistischen Kampagne gegen das »Zensurgesetz« provoziert und durch die lautstarke Kritik an seiner Haltung gekränkt, wies Heuss die Autorität seiner Kolleginnen und Kollegen zurück und ergriff offen Partei für das Sozialpolitische in seiner zeitgenössischen, von kulturkonservativen und modernekritischen Affekten erfüllten Ausprägung. Sein Kurs des Sowohl-als-Auch war damit am Ende. Dazu passte, dass sich Heuss hartnäckig gegen eine von vielen geforderte klare gesetzliche Definition von »Schund und

Schmutz« wehrte, die er als zu starr und mechanisch ansah. Dass daraus ein kaum zu übersehendes Moment der Willkür eröffnet wurde, wollte er als Einwand nicht gelten lassen, vertraute er doch auf das richtige »Gefühl« der Sachverständigen.

Der aufgezeigte kulturkonservative Zug im Heuss'schen Denken muss als Merkmal des bürgerlichen Liberalismus der Zwischenkriegszeit gedeutet werden.

Erschien Theodor Heuss damit seinen Kritikern als Verräter am liberalen Grundgedanken, so wird doch bei genauerem Hinsehen deutlich, dass nicht nur die Heuss'sche Argumentation durch eine bildungsbürgerliche Haltung geprägt war, die aus heutiger Sicht geradezu kulturkonservativ anmutet. Das galt in großen Teilen auch für seine Gegner. Der Gedanke, dass von trivialen Abenteuer- und Kriminalgeschichten sowie von Sexual- und Aufklärungsliteratur große Gefahren für die seelische Verfassung der Jugend und das soziale Wohlergehen der Weimarer Gesellschaft insgesamt ausgingen, wurde weder im Reichstag noch in der Schriftstellerdebatte ernsthaft in Zweifel gezogen, auch nicht von den linksliberalen Kritikern. Selbst die Parteien der Arbeiterbewegung dachten überwiegend so. Während viele Sozialdemokraten mit dem bürgerlichen Bildungsideal die Ambition eines kulturellen Aufstiegs verbanden, waren in liberalen Kreisen bereits Ängste vor dem eigenen Bedeutungs- und Kontrollverlust spürbar, nicht zuletzt in Fragen der Bildung und Erziehung. Sie fanden ihren Ausdruck in einer weitverbreiteten Furcht vor den Folgen moderner Massenkultur.²¹³ Es ging darum, ein bürgerliches Ideal von Kunst, Kultur und Bildung im Angesicht massenkulturellen Wandels zu konservieren. Innerhalb des Weimarer Liberalismus stand daher auch nicht infrage, dass Einschränkungen der Meinungsfreiheit grundsätzlich rechtfertigt werden konnten, um die Jugend vor Gefahren »für den gesunden Geschmack« (Haußmann) zu schützen und die »geistige Volkshygiene« (Mahrholz) zu bewahren – solche biologistischen Metaphern und Denkformen waren nicht nur in der Jugendschutzdebatte weit verbreitet.²¹⁴

Der aufgezeigte »kulturkonservative Zug«²¹⁵ im Heuss'schen Denken muss insofern als Merkmal des bürgerlichen Liberalismus der Zwischenkriegszeit gedeutet werden, der sich zwar offen für neue, moderne Kunstformen zeigte, von der Idee bürgerlicher Hochkultur und ihrer Bedrohung durch »Massenproduktion« aber nicht abließ. Zusammenhänge mit dem ambivalentem Verhältnis zwischen Liberalismus und nationalsozialistischer Verbotspolitik sind ebenso wenig von der Hand zu weisen wie eine partielle Offenheit für antimoderne und antipluralistische Denkmuster auch am linken Flügel des politischen Liberalismus.²¹⁶ In weiten Kreisen der Gesellschaft, auch der liberalen Strömungen, wurde das Phänomen der »Schund- und Schmutzliteratur« als Ausweis einer kulturellen, ästhetischen und moralischen Krise gedeutet – und wurde damit zum Teil jener »Inflation der Krisendiskurse«²¹⁷, die unser Bild von der Weimarer Republik bis heute stark prägt.

Auf dem Weimarer »Experimentierfeld der Moderne«²¹⁸ versuchte das liberale Bürgertum, klare Grenzen zu ziehen und zwischen guter und schlechter Moderne zu unterscheiden. Entsprechend hinterfragten die bürgerlich-liberalen Gegner des »Schund- und Schmutzgesetzes« ebenso wenig wie viele kritische Stimmen aus dem linken und sozialistischen Lager die grundsätzliche Unterscheidung zwischen schützenswerter »Kunst« und wertloser »Massenware«, auf die sich Heuss prominent bezog. Im Gegenteil: Ihnen ging es darum, diese Grenze zu schützen, indem über den Wert und Unwert von Literatur und über die Legitimität von Grundrechtseinschränkungen die Richtigen entschieden, und damit waren im Zweifel sie selbst gemeint. So sollte verhindert werden, dass über die Schriften hinaus, die von der großen Mehrheit des Diskurses als »Schund und Schmutz« eingeschätzt wurden, auch solche Literatur indiziert werden konnte, die als Kunst oder politische Stellungnahme im eigentlichen Sinne aufgefasst wurde. Damit korrespondierte ein enger Zensurbegriff, der sich auf politische und literarische Äußerungen im traditionellen Sinne beschränkte. Nur das »ernste« Schrifttum konnte von Zensur betroffen sein, während Publikationsbeschränkungen für »unernste« Literatur von kaum jemandem grundsätzlich infrage gestellt wurden. »Gute« Literatur galt als schützenswert, »schlechte« dagegen nicht. Entsprechend bezogen sich die Warnungen vor dem »Zensurgesetz« ebenso wie die Bemühungen der Gesetzeskritiker, es zu verändern, in erster Linie auf die Gefahr, das Jugendschutzgesetz gegen politische Gegner zu missbrauchen.

Liste der Schund- und Schmutzschriften

(Gesetz vom 18. Dezember 1926)

Auf Grund des amtlich gelieferten Materials der
Oberprüfstelle für Schund- und Schmutzschriften, Leipzig,
zusammengestellt und für die Praxis bearbeitet.

Gesetz zur Bewahrung der Jugend
vor Schund- und Schmutzschriften
vom 18. Dezember 1926



Werner Dietsch Verlag • Leipzig C 1

[1933]

Abb. 10: Liste der Schund- und Schmutzschriften, 1933

Das zeigte sich auch im Nachgang der ganzen Debatte, in dem der S.d.S. darum bemüht war, die Verwerfungen, die der »Fall Heuss« und der Kampf um das »Schund- und Schmutzgesetz« hinterlassen hatten, zu glätten. An der Arbeit der beiden Prüfstellen und der Oberprüfstellen war der Verband mit je drei Delegierten vertreten, zu denen unter anderem die prominenten Gesetzeskritiker Werner Mahrholz, Robert Breuer und Arthur Eloesser zählten.²¹⁹ Auf der Generalversammlung 1927 blickte letzterer auffällig gelassen auf die bisherige Praxis der Prüfstellen, die sich als »unschädlich, aber auch als überflüssig erwiesen habe«, so Eloesser. Zwar habe die Dezentralisierung tatsächlich, wie vom S.d.S. vorausgesehen, zu Uneinlichkeiten in der Anwendung geführt. Die Mitarbeit der Schriftsteller aber habe sich als »unbedingt notwendig« erwiesen – auch wenn Eloesser einräumte, dass es die Literaten selbst seien, die bisweilen einer »zu strengen Geschmackszensur« frönt.²²⁰

Tatsächlich war die Arbeit der Prüfstellen aus Sicht der »ernsthafte« Autorinnen und Autoren nicht zu beanstanden. Aus deren Perspektive schien von den knapp 200 Titeln, die sich bis zum Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft auf der Liste wiederfanden – wobei einige Titel ganze Serien oder Zeitschriften umfassten –, kaum einer von literarischem oder politischem Wert zu sein. Das galt für die harmlosen Abenteuer- und Kriminal-Reihen wie »Fred Tarmun« oder »Frank Allan« (die mit allen 533 Ausgaben auf der Liste stand), aber auch für die zahlreichen schwul-lesbischen Zeitschriften wie »Die Freundin«, »Frauenliebe«, »Garçonne«, »Die Freundschaft« oder »Das Freundschaftsblatt«.²²¹ Deren genuin politischer, emanzipatorischer – und damit schützenswerter – Charakter spielte in der Debatte keine Rolle. Stattdessen war es die Ansicht der Oberprüfstelle, dass schon alleine »die Darstellung homoerotischer oder homosexueller Gefühle und ihrer Betätigung« das Empfinden sittlicher »Reinlichkeit« verletze und zugleich die Gefahr berge, »daß die Jugend durch die Lektüre der Zeitschriften für homosexuelle Betätigung in aktiver oder passiver Form gewonnen« werde.²²²

Theodor Heuss wiederum blieb auch im Nachgang noch der Meinung, »die Sache mit diesem Jugendschutzgesetz« sei im Grunde »gewichtlos« und damit eine maßlose Übertreibung gewesen.²²³ Das sahen viele Befürworterinnen und Befürworter des Gesetzes so und klagten über seine Unzulänglichkeiten, weil es mit seinen komplizierten Prüf- und Revisionsverfahren die weitere Ausbreitung von »Schund und Schmutz« nicht effektiv verhin-

dem konnte.²²⁴ Erst das nationalsozialistische Regime machte mit diesen rechtsstaatlichen Vorkehrungen Schluss, indem es die Prüfstellen zunächst gleichschaltete und das Gesetz 1935 schließlich außer Kraft setzte, weil es sich im Kontext der rigorosen NS-Kulturpolitik überlebt hatte. Ausdrücklich grenzte sich das Regime vom Heuss'schen Grundgedanken ab, dass der Schutz der Jugend vor »Schund- und Schmutzschriften« nicht das Recht von Erwachsenen tangieren sollte, sich die fragliche Literatur zu beschaffen. Dieser liberale Grundsatz sei mit nationalsozialistischer Weltanschauung nicht zu vereinbaren, so die offizielle Begründung.²²⁵ Und zugleich war es aus Sicht der NS-Politik gleichgültig, ob sich ihr Kampf nun gegen die angefeindete Massenliteratur der »Schundindustrie« richtete oder gegen »ernsthafte« bürgerliche Autoren wie Theodor Heuss.

.....

Wie schon in der Schund- und Schmutzdebatte 1926 hielt Heuss auch im Jahr 1948 an der Notwendigkeit fest, die Meinungs- und Pressefreiheit zugunsten des Jugendschutzes zu begrenzen.

.....

Diesen ließ die Episode von 1926 auch nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr los. Als es in den Beratungen des Parlamentarischen Rates erneut zu Diskussionen über die Begrenzung der Meinungs- und Pressefreiheit kam, spielte Heuss als Mitglied des Ausschusses für Grundsatzfragen abermals eine hervorgehobene Rolle und nahm ausdrücklich Bezug auf die Erfahrungen der Weimarer Zeit. Wie schon in der Schund- und Schmutzdebatte 1926 hielt Heuss auch im Jahr 1948 an der Notwendigkeit fest, die Meinungs- und Pressefreiheit zugunsten des Jugendschutzes zu begrenzen. Einen ausdrücklichen Verfassungsauftrag zur gesetzlichen Bekämpfung bestimmter Literaturformen, wie ihn Artikel 118 der Weimarer Verfassung vorgesehen hatte, lehnte er aber ab und zeigte sich zumindest in dieser Hinsicht als gebranntes Kind: »wir kommen da in des Teufels Küche.«²²⁶

Dennoch lebte der gesellschaftliche und politische Kampf gegen die »Schund- und Schmutzliteratur« auch in der frühen Bundesrepublik wieder auf und wurde auf beiden Seiten mit Heuss-Zitaten aus dem Jahr 1926 geführt: Während die einen an das Heuss-Bonmot erinnerten, die Geschichte der Zensur sei immer auch eine Geschichte der Groteske gewesen,²²⁷ berief

sich die Gegenseite auf Heuss' Wort von der Sozialpolitik der Seele.²²⁸ Beiden Lagern galt der neue Bundespräsident als Autorität, die man gerne zitierte. Tatsächlich erinnerte das 1953 nach heftiger Debatte erlassene »Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften« sowohl in seinen zentralen Bestimmungen als auch im Verlauf der Debatte an das strittige Gesetz von 1926.²²⁹ Der politische Liberalismus war erneut hin- und hergerissen zwischen dem Recht auf individuelle Freiheit und der empfundenen Notwendigkeit, die Jugend vor »sittlicher« Verwahrlosung durch »schlechte Literatur« zu schützen.²³⁰ Die alarmierte Schriftstellerschaft wiederum machte abermals gegen das Gesetz mobil – und hoffte, in Heuss einen Alliierten zu finden. Als dieser 1950 vom PEN-Zentrum unter Führung von Erich Kästner kontaktiert wurde in der Hoffnung, er würde sich auf Seite der Kritiker in die Debatte einschalten, da fühlte sich Heuss sichtlich an die Bittschreiben und Beschwerdebriefe seiner Kollegen im Jahr 1926 erinnert. Zu Kästners Enttäuschung erklärte sich Heuss in der Angelegenheit für »historisch befangen«, fügte aber doch eine Bitte an die »sehr geehrten Herren« hinzu: »Nicht als Bundespräsident, sondern als alter Presseemann und Schriftsteller« gab er seinen aufgebrauchten Kollegen den Rat, »die an sich notwendigen Auseinandersetzungen über die Materie anders zu instrumentieren, als es vor einem Vierteljahrhundert geschehen ist.«²³¹

Anmerkungen

* Für wertvolle Hinweise, Kritik und Anregungen danke ich Sonja Levsen, Henning Türk, Thomas Hertfelder und Ernst Wolfgang Becker.

- 1 Alexandra Borhardt: Ich tweete, also bin ich? Für eine neue Ethik der Digitalisierung, in: Ralf Fücks / Rainald Manthe (Hg.): Liberalismus neu denken. Freiheitliche Antworten auf die Herausforderungen unserer Zeit, Bielefeld 2022, S. 173–180, hier S. 177; siehe auch Elif Özmen: Meinungsfreiheit als umkämpfter Begriff. Rechtliche, politische, moralische und epistemische Perspektiven, in: Ethik & Unterricht 3/2022, S. 4–7.
- 2 Vgl. Christoph Möllers: Freiheitsgrade. Elemente einer liberalen politischen Mechanik, Berlin 2020, S. 166; Michael Schefczyk: Rede- und Meinungsfreiheit, in: Michael G. Festl (Hg.): Handbuch Liberalismus, Berlin 2021, S. 191–206, hier S. 193.
- 3 Wilhelm von Humboldt: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen (1792), in: Ders.: Werke in fünf Bänden, Bd. 1, Darmstadt 1960, S. 64; vgl. Johannes Giesinger: Bildung, in: Festl (Hg.): Handbuch, S. 255–262.
- 4 Vgl. Schefczyk, Rede- und Meinungsfreiheit, S. 194; Peter Niesen: Speech, truth and liberty. Bentham to John Stuart Mill, in: Journal of Bentham Studies 18 (2019), H. 1, S. 1–19.
- 5 Kaspar Maase: Die Kinder der Massenkultur. Kontroversen um Schmutz und Schund seit dem Kaiserreich, Frankfurt am Main 2012, S. 33–44.
- 6 Ignaz Wrobel (= Kurt Tucholsky): Old Bäumeerhand, der Schrecken der Demokratie, in: Die Weltbühne 22 (1926), H. 50, S. 916–920.
- 7 Akademie der Künste (Hg.): »Das war ein Vorspiel nur...«. Bücherverbrennung Deutschland 1933: Voraussetzungen und Folgen, Berlin 1983.
- 8 Detlev Peukert: Der Schund- und Schmutzkampf als »Sozialpolitik der Seele«. Eine Vorgeschichte der Bücherverbrennung?, in: Akademie der Künste (Hg.): Vorspiel, S. 51–63, Zitat S. 61.
- 9 Vgl. Ernst Wolfgang Becker: Ermächtigung zum politischen Irrtum. Die Zustimmung zum »Ermächtigungsgesetz« von 1933 und die Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungsausschuß der Nachkriegszeit, Stuttgart 2001; Ders./ Thomas Rösslein (Hg.): Politischer Irrtum im Zeugenstand. Die Protokolle des Untersuchungsausschusses des Württemberg-Badischen Landtags aus dem Jahre 1947 zur Zustimmung zum »Ermächtigungsgesetz« vom 23. März 1933, Stuttgart 2003.
- 10 Theodor Heuss: Erinnerungen 1905–1933, Tübingen 1963, S. 343.
- 11 Theodor Heuss: Glosse zum Fall Heuß, in: Berliner Tageblatt, 4.1.1927.
- 12 Vgl. Ernst Wolfgang Becker: Theodor Heuss. Bürger im Zeitalter der Extreme, Stuttgart 2011, S. 60 f; Peter Merseburger: Theodor Heuss. Der Bürger als Präsident. Biographie, München 2012, S. 255–260; Joachim Radkau: Theodor Heuss, München 2013, S. 164–170; Thomas Hertfelder, M.d.R., in: Ders. / Christiane Ketterle (Hg.): Theodor Heuss. Publizist – Politiker- Präsident. Begleitband zur ständigen Ausstellung im Theodor-Heuss-Haus, Stuttgart 2019, S. 92–95.

- 13 Vgl. Heinrich Eduard Jacob: Gedanken eines Berufsschriftstellers zum Falle Heuß, in: Berliner Tageblatt, 29.12.1926; Heuss, Glosse.
- 14 Theodor Heuss: Vorspiele des Lebens. Jugenderinnerungen, Tübingen 1953, S. 155.
- 15 Zur Jugendlektüre von Theodor Heuss siehe auch Thomas Hertfelder: Theodor Heuss vor 1933. Demokratischer Liberalismus zwischen Aufschwung und Krise, in: 20 Jahre Geschichtsverein Leinfelden-Echterdingen, Band 2: Beiträge 1996–2005, Leinfelden 2005, S. 283–304, hier S. 287.
- 16 Heuss, Vorspiele, S. 156.
- 17 Ebd., S. 157.
- 18 Karl Brunner: Was ist Schundliteratur und was keine?, in: Am häuslichen Herd: schweizerische illustrierte Monatsschrift 23 (1919–1920), S. 52f.
- 19 Zit. n. Georg Jäger: Der Kampf gegen Schmutz und Schund. Die Reaktion der Gebildeten auf die Unterhaltungsindustrie, in: Archiv für die Geschichte des Buchwesens 31 (1988), S. 163–191, hier S. 170.
- 20 Heuss, Vorspiele, S. 156f.
- 21 Theodor Heuss: Von »Schund und Schmutz«, in: Weserzeitung, 16.6.1926.
- 22 Vgl. Stefanie Middendorf: Massenkultur. Zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Modernität in Frankreich 1880–1980, Göttingen 2009, S. 37; Maase, Kinder, S. 33–36.
- 23 Maase, Kinder, S. 322.
- 24 Vgl. Middendorf, Massenkultur, S. 86–126; Jörn Leonhard: Krieg und Krise – der Liberalismus 1914–1918 im internationalen Vergleich, in: Anselm Döring-Manteuffel / Jörn Leonhard (Hg.): Liberalismus im 20. Jahrhundert, Stuttgart 2015, S. 69–94, hier S. 71.
- 25 Maase, Kinder, S. 314.
- 26 Siehe Middendorf, Massenkultur; Paul S. Boyer: Purity in Print. The Vice-Society Movement and Book Censorship in America, New York 1968; Nicola Beisel: Imperiled Innocents. Anthony Comstock and Family Reproduction in Victorian America, Princeton 1997.
- 27 Theodor Heuss, zit. n. Reichstag: Stenographische Protokolle, III. Wahlperiode, 240. Sitzung, 27.11.1926, S. 8234.
- 28 Hermann Popert: Hamburg und der Schundkampf. Erstes Buch: Schmutz- und Schundliteratur, Hamburg-Großborstel 1926, S. 1.
- 29 Vgl. Maase, Kinder; Jäger, Kampf; Peukert, Schund, S. 55; Stephan Kolffhaus: Anfänge des Jugendschutzes seit 1900. Intentionen und Institutionen im »Schmutz- und Schundkampf« vom Kaiserreich zur Weimarer Republik, in: Susanne Hiegemann / Wolfgang H. Swoboda (Hg.): Handbuch der Medienpädagogik. Theorieansätze – Traditionen – Praxisfelder – Forschungsperspektiven, Opladen 1994, S. 139–148; Ute Dettmar: Der Kampf gegen »Schmutz und Schund«, in: Norbert Hopster (Hg.): Die Kinder- und Jugendliteratur in der Zeit der Weimarer Republik, Teil 2, Frankfurt/Main 2012, S. 565–586, hier S. 568; Klaus Petersen: Zensur in der Weimarer Republik, Stuttgart 1995, S. 17–19; Georg Bollenbeck: Tradition, Avantgarde, Reaktion. Deutsche Kontroversen um die kulturelle Moderne 1880–1945, Frankfurt am Main 1999,

- S. 159–171; Ekkehard Meier: Neuköllner Saubermänner – Der Kampf gegen Schmutz- und Schundliteratur, in: Gerd Radde u.a. (Hg.): Schulreform – Kontinuitäten und Brüche. Das Versuchsfeld Berlin-Neukölln, Opladen 1993, S. 53–67; Margaret F. Stieg: The 1926 German Law to Protect Youth against Trash and Dirt: Moral Protectionism in a Democracy, in: *Central European History* 23 (1990), H. 1, S. 22–56.
- 30 Vgl. Liste der Schund- und Schmutzschriften (Gesetz vom 18. Dezember 1926), Leipzig 1933; dazu auch Petersen, Zensur, S. 155; Heike Schader: Die Zeitschrift *Frauenliebe*, in: *Digitales Deutsches Frauenarchiv*, 13.9.2018, URL: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/die-zeitschrift-frauenliebe> (abgerufen am 3.5.2024); Stefan Micheler: *Zeitschriften, Verbände und Lokale gleichgeschlechtlich begehrender Menschen in der Weimarer Republik*, Online-Publikation 2008, URL: http://www.stefanmicheler.de/wissenschaft/stm_zvlggbm.pdf (abgerufen am 3.5.2024); zum Zusammenhang des Gesetzes mit Homosexualität auch Dirk Schulz: Die Auseinandersetzungen um das erste Jugendmedienschutzgesetz in Deutschland 1926, in: *Publizistik* 34 (1989), S. 465–480, hier S. 475f.
- 31 Popert, Hamburg, S. 6.
- 32 Vgl. Schulz, Auseinandersetzungen, S. 475f; Maase, Kinder, S. 45.
- 33 Vgl. Petersen, Zensur, S. 56; siehe dazu ausführlich Heinz J. Galle: *Groschenhefte. Die Geschichte der deutschen Trivialliteratur*, Frankfurt am Main 1988; zur Zerstreuungsliteratur Sabina Becker: *Experiment Weimar. Eine Kulturgeschichte Deutschlands 1918–1933*, Darmstadt 2018, S. 268–275.
- 34 Popert, Hamburg, S. 6.
- 35 Maase, Kinder, S. 320.
- 36 Vgl. Peukert, Schund, S. 55f; Meier, Saubermänner, S. 54.
- 37 Meier, Saubermänner, S. 54f.
- 38 Vgl. Middendorf, Massenkultur, S. 89.
- 39 Bollenbeck, Tradition, S. 159.
- 40 Popert, Hamburg, S. 5.
- 41 Alfred Weber: *Die Not der geistigen Arbeiter*, Berlin 2014 (Original 1923); vgl. Bollenbeck, Tradition, S. 214.
- 42 Becker, Experiment, S. 35–47.
- 43 Vgl. Bollenbeck, Tradition, S. 218; Dettmar, Kampf, S. 568.
- 44 Ruth Maria Mell: *Vergangenheitsreflexion, Gegenwartsgefühl und Zukunftserwartung in der Umbruchzeit der frühen Weimarer Republik. Eine diskurslinguistische Analyse der sprachlichen Deutungsmuster Wende und Zusammenbruch*, in: Heidrun Kämper / Peter Haslinger / Thomas Raithe (Hg.): *Demokratiegeschichte als Zäsurgeschichte. Diskurse der frühen Weimarer Republik*, Berlin 2014, S. 189–212, hier S. 200.
- 45 Dettmar, Kampf, S. 565.
- 46 Vgl. ebd., S. 568–571.
- 47 Zit. n. Peukert, Schund, S. 53.
- 48 Vgl. Petersen, Zensur, S. 37.

- 49 Nationalversammlung, Stenographische Protokolle, 58. Sitzung, 16.7.1919, S. 1595.
- 50 Vgl. Meier, Saubermänner, S. 63 f; Galle, Groschenhefte, S. 84–90; Dettmar, Kampf, S. 573–575.
- 51 Vgl. Dettmar, Kampf, S. 567.
- 52 Vgl. Peukert, Schund, S. 53.
- 53 Reichsminister des Innern an den Reichskanzler, Betreff: Reichsgesetz zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur, 9.7.1923, in: Bundesarchiv, Reichskanzlei, Schrifttum im allgemeinen, Büchereiwesen und Buchhandel, Bd. 1, R 43-1/2488, Bl. 30; Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur, Juli 1923, in: ebd., Bl. 31–38.
- 54 Vgl. Peukert, Schund, S. 53.
- 55 Gemeinsame Sitzung des Reichskabinetts und des Preußischen Staatsministeriums, 29.12.1923, in: Karl Dietrich Erdmann (Hg.): Akten der Reichskanzlei, Weimarer Republik. Die Kabinette Marx I und II, Band 1, Boppard am Rhein 1973, S. 165–173, hier S. 172.
- 56 Reichsminister des Innern: Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, 6.8.1925 (= Reichstag, III. Wahlperiode, Drucksache 1461).
- 57 Reichstag: Sten. Protokoll, III. Wahlperiode, 121. Sitzung, 20.11.1925, S. 4463; Reichstag, III. Wahlperiode, Überweisung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften an den 12. Ausschuss, 20.11.1925, in: Bundesarchiv (fortan BArch), Verhandlungen des ständigen Ausschusses für Bildungswesen, Bd. 2, R 101/1572, Bl. 250.
- 58 Vgl. Theodor Heuss: Hermann Hesse, der »vaterlandslose Gesell« in: Neckar-Zeitung, 1.11.1915.
- 59 Theodor Heuss: Kapp-Lüttwitz. Das Verbrechen gegen die Nation, Berlin 1920.
- 60 Vgl. Kristian Buchna: Im Schatten des Antiklerikalismus. Theodor Heuss, der Liberalismus und die Kirchen, Stuttgart 2016, S. 32–36; Jürgen C. Heß: Theodor Heuss vor 1933. Ein Beitrag zur Geschichte des demokratischen Denkens in Deutschland, Stuttgart 1973; Reiner Bürger: Theodor Heuss als Journalist. Beobachter und Interpret von vier Epochen deutscher Geschichte, Münster 1999; Ralf Dahrendorf: Theodor Heuss. Zur geistigen Gestalt des Politikers und Publizisten, in: Ders. / Martin Vogt (Hg.): Theodor Heuss. Politiker und Publizist, Tübingen 1984, S. 13–20.
- 61 Siehe dazu ausführlich Joan Campbell: Der Deutsche Werkbund 1907–1934, Stuttgart 1981, Zitat auf S. 8.
- 62 Theodor Heuss an Elly Heuss-Knapp, 22.7.1925, in: Heuss, Bürger, S. 254–256, hier S. 255; vgl. auch Michael S. Cullen: Der Reichstag. Die Geschichte eines Monumentes, Stuttgart 21990, S. 312; Ders.: Der Reichstag. Parlament, Denkmal, Symbol, Berlin 1999, S. 210.
- 63 Heuss, Erinnerungen, S. 95f; vgl. auch Ernst Fischer: Der »Schutzverband deutscher Schriftsteller« 1909–1933, Frankfurt am Main 1980, Sp. 31.
- 64 Vgl. Fischer, Schutzverband, Sp. 44f; Andreas Terwey: Arthur Eloesser (1870–1938), Kritik als Lebensform, Diss., Frankfurt (Oder), 2010, S. 134.

- 65 Vgl. Fischer, Schutzverband, Sp. 34–39.
- 66 Vgl. Theodor Heuss: Schriftsteller-Organisation, in: Der Schriftsteller, 1. Jg. (1910), H. 1, S. 1.
- 67 Theodor Heuss: Organisationsprobleme der »freien Berufe«, in: Festschrift für Lujo Brentano zum siebenzigsten Geburtstag, München 1916, S. 237–250, hier. S. 238– 240.
- 68 Vgl. Fischer, Schutzverband, Sp. 39, 70 & 281f.
- 69 Vgl. Terwey, Arthur Eloesser, S. 136.
- 70 Zit. n. Fischer, Schutzverband, S. 262; vgl. ebd., Sp. 250 & 256.
- 71 Vgl. ebd., Sp. 251.
- 72 Vgl. Anwesenheitsliste für die 9. Sitzung des 12. Ausschusses des Reichstags, 3.4.1925, in: BArch, R 101/1572, Bl. 221. Laut Heuss selbst war sein Fraktionskollege Walter Goetz erkrankt, vgl. Heuss, Erinnerungen, S. 342.
- 73 Vgl. Mitgliederliste des 25. Ausschusses des Reichstags, 10.7.1925, in: BArch, Verhandlungen des Ausschusses über Jugendschutz und Jugendpflege, R 101/1629, Bl. 6; Überweidung des Entwurfs eines Gesetzes über den Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten, 4.7.1925 in: ebd., Bl. 7.
- 74 Vgl. Petersen, Zensur in der Weimarer Republik, S. 12.
- 75 Vgl. Bericht des 25. Ausschusses (Jugendschutz und Jugendpflege) über den Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten, 20.1.1927 (= Reichstag, III. Wahlperiode, Drucksache Nr. 2913). In den von Heuss mit eingebrachten Anträgen ging es überwiegend um sprachliche Präzisierungen, vgl. Reichstag, III. Wahlperiode, 25. Ausschuß: Antrag Nr. 16 der Abgeordneten Lüders, Runke, Heuß, Kube und Weber (Berlin), 14.1.1926, in: BArch, R 101/1629, Bl. 34; Reichstag, III. Wahlperiode, 25. Ausschuß: Antrag Nr. 26 der Abg. Lüders, Schumann (Stettin), Alpers, Bickes, Schönborn, Rinkel, Paeth, Heuß, Kube, Sydewitz, Troßmann (Nürnberg), 11.2.1926, in: ebd., Bl. 55; Reichstag, III. Wahlperiode, 25. Ausschuß: Antrag Nr. 32 der Abg. Lüders, Mende, Bickes, Runkel, Heuß und Külz, 11.3.1926, in: ebd., Bl. 69; Reichstag, III. Wahlperiode, 25. Ausschuß, Antrag Nr. 36 der Abg. Lüders, Heuß, Kube, 14.5.1926, Bl. 76; Reichstag, III. Wahlperiode, 25. Ausschuß: Antrag Nr. 38 der Abg. Wilkens, Lüders, Heuß, Feilmayr, Runkel, Rheinländer, Troßmann (Nürnberg), Mende, 15.5.1926, in: ebd., Bl. 81; Reichstag, III. Wahlperiode, 25. Ausschuß: Antrag Nr. 56 der Abg. Weber (Berlin), Wilkens, Lüders, Heuß, Bickes, Mende, Kube, 30.6.1926, in: ebd., Bl. 117.
- 76 Vgl. Der Schriftsteller, 12. Jg. (1925), H. 5, S. 43
- 77 Siehe dazu Peter Mast: Künstlerische und wissenschaftliche Freiheit im Deutschen Reich 1890–1901. Umsturzvorlage und Lex Heinze sowie die Fälle Arons und Spahn im Schnittpunkt der Interessen von Besitzbürgertum, Katholizismus und Staat, Rheinfelden ²1986.
- 78 Vgl. Der Schriftsteller, 13. Jg. (1926), H. 1, S. 1.
- 79 Werner Mahrholz: »Schundliteratur-Industrie«, in: ebd., S. 1–3.
- 80 Vgl. Popert, Hamburg, S. 2.
- 81 Mahrholz, Schundliteratur-Industrie.

- 82 Theodor Heuss, zit. n. Reichstag, Sten. Protokoll, III. Wahlperiode, 73./74. Sitzung, 15.6.1925, S. 2300.
- 83 Hermann Hesse (1912), zit. n. Wend Fischer (Hg.), Zwischen Kunst und Industrie. Der Deutsche Werkbund. Sonderausgabe, Stuttgart 1987, S. 13; vgl. auch Ernst Jäckh: 5. Jahresbericht des Deutschen Werkbundes 1912/13, in: Jahrbuch des Deutschen Werkbundes, 2. Jg., 1913, S. 97–108, hier S. 101.
- 84 Vgl. Reichstag, Sten. Protokoll, III. Wahlperiode, 109. Sitzung, 1.8.1925, S. 3872f.
- 85 Theodor Heuss: Die neue Demokratie, Berlin 1920, S. 107, vgl. auch Campbell, Werkbund, S. 196–198.
- 86 Theodor Heuss: Staat und Volk. Betrachtungen über Wirtschaft, Politik und Kultur, Berlin 1926, S. 203.
- 87 Vgl. Maase, Kinder, S. 313.
- 88 Theodor Heuss: Das Wesen der Demokratie, Berlin 1930 (Nachdruck 1979), S. 13.
- 89 Vgl. Jörn Leonhard: Bürgerliche Moderne im Zeitalter der Extreme. Der europäische Liberalismus nach 1918, in: Elke Seefried u.a. (Hg.): Liberalismus und Nationalsozialismus. Eine Beziehungsgeschichte, Stuttgart 2020, S. 91–116, dort S. 99.
- 90 Heuss, Staat, S. 203.
- 91 Heuss, Organisationsprobleme, S. 249; vgl. auch Dieter Langewiesche: Liberalismus und Demokratie im Staatsdenken von Theodor Heuss, Stuttgart 2005, S. 8.
- 92 Vgl. Thomas Hertfelder: Von Naumann zu Heuss. Über eine Tradition des sozialen Liberalismus in Deutschland, Stuttgart 2013, S. 23.
- 93 Vgl. Maase, Kinder, S. 37.
- 94 Ebd., S. 40.
- 95 So auch Heuss-Knapp, Ausblick, S. 145.
- 96 Wrobel (=Tucholsky), Old Bäumerhand, S. 916.
- 97 Wilhelm Külz, zit. n. Reichstag, III. Wahlperiode, 239. Sitzung, 26.11.1926, S. 8208.
- 98 Ebd., S. 8211.
- 99 Ernst Schultze: Die Schundliteratur. Ihr Wesen, ihre Folgen, ihre Bekämpfung., Halle an der Saale, 21911, S. 30; vgl. auch Maase, Kinder, S. 247.
- 100 Wilhelm Külz, zit. n. Reichstag, III. Wahlperiode, 239. Sitzung, 26.11.1926, S. 8208f.
- 101 Vgl. Angelika Schaser, Helene Lange und Gertrud Bäumer. Eine politische Lebensgemeinschaft, Köln u.a. 2010, S. 216f.
- 102 Gertrud Bäumer: Grundlagen demokratischer Politik, Karlsruhe 1928, S. 12f.; vgl. auch Reichstag, III. Wahlperiode, 245. Sitzung, 3.12.1926, S. 8368.
- 103 Friedrich Naumann: Das Blaue Buch von Vaterland und Freiheit. Auszüge aus seinen Werken, Leipzig 1913, vorderes Deckblatt.
- 104 Dies blieb auch Kurt Tucholsky nicht verborgen, der die Begründung aber nicht ernstnehmen konnte: »Frau Bäumer hält das Malheur der neuen Zensur für eine Erziehungsschule der Demokratie«, Wrobel (=Tucholsky), Old Bäumerhand, S. 919.

- 105 Maase, Kinder, S. 324.
- 106 Ebd. S. 324–327.
- 107 Vgl. Reichstag, III. Wahlperiode, 239. Sitzung, 26.11.1926, S. 8212.
- 108 Vgl. Petersen, Zensur, S. 13ff.
- 109 Vgl. Ernst Feder: Heute sprach ich mit... Tagebücher eines Publizisten 1926–1932, hg. v. Cécile Lowenthal-Hensel und Arnold Paucker, Stuttgart 1971, S. 88.
- 110 Vgl. Elly Knapp an Friedrich Naumann, 10.10.1902, in: Elly Heuss-Knapp: Bürgerin zweier Welten. Ein Leben in Briefen und Aufzeichnungen, hg. v. Margarethe Vater, Tübingen 1961, S. 32; dazu auch Alexander Goller: Elly Heuss-Knapp – Gründerin des Müttergenesungswerkes. Eine Biographie, Köln 2012, S. 75–85.
- 111 Vgl. Heuss-Knapp, Ausblick, S. 133–156; Ulrike Bundschuh: Elly Heuss-Knapp (1881–1952), in: Adelheid M. von Hauff (Hg.): Frauen gestalten Diakonie, Band 2: Vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Stuttgart 2006, S. 477–491; Goller, Gründerin, S. 125–140; Ulrike Strerath-Bolz: Elly Heuss-Knapp. Wie die First Lady ihr Herz für Mütter entdeckte, Berlin 2012, S. 73–78.
- 112 Vgl. Petersen, Zensur, S. 21–31.
- 113 Heuss-Knapp, Ausblick, S. 145.
- 114 Ebd.
- 115 Heuss war zunächst seit Februar 1919 Stadtverordneter von Schöneberg und blieb nach der Eingemeindung nach Berlin im Jahr 1920 Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung. 1929 zog er schließlich in die Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin ein, vgl. Thomas Hertfelder: Kommunalpolitiker in Berlin, in: Ders./Ketterle (Hg.), Heuss, S. 91f.
- 116 Elly Heuss-Knapp, Jahresübersichten II, 1915–1926, hs. Manuskript, in: Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus (fortan SBTH), unverzeichneter Nachlass Elly Heuss-Knapp, hier S. 283f.
- 117 Heuss-Knapp, Ausblick, S. 145.
- 118 Vgl. Hertfelder, Kommunalpolitiker, S. 92.
- 119 Zit. n. Reichstag, Sten. Protokoll, III. Wahlperiode, 240. Sitzung, 27.11.1926, S. 8234.
- 120 Bericht des 12. Ausschusses (Bildungswesen) über den Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, 12.6.1926 (= Reichstag, III. Wahlperiode, Drucksache Nr. 2372), S. 2.
- 121 Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften – Nr. 1461 der Drucksachen – mit den Beschlüssen des 12. Ausschusses in erster Lesung, 29.1.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 322.
- 122 Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: Antrag Nr. 39 des Abg. Heuß, 1.12.1925, in: BArch, R 101/1572, Bl. 270.
- 123 Elsa Matz / Ernst Seeger: Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften nebst Ausführungsverordnung. Für die Praxis erläutert, Berlin 1927, S. 31.
- 124 Reichstag, Sten. Protokoll, III. Wahlperiode, 240. Sitzung, 27.11.1926, S. 8235.

- 125 Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften – Nr. 1461 der Drucksachen – mit den Beschlüssen des 12. Ausschusses in erster Lesung, 29.1.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 322.
- 126 Heuss, Schund.
- 127 Wilhelm Külz, Stellungnahme zur ersten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, Abschrift, Berlin, 31.3.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 411.
- 128 Vgl. Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: Antrag Nr. 44 des Abg. Heuß, 14.12.1925, in: BArch, R 101/1572, Bl. 279.
- 129 Vgl. Petersen, Zensur, S. 13ff.
- 130 Heuss, Schund.
- 131 Vgl. Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: Antrag Nr. 44 des Abg. Heuß, 14.12.1925, in: BArch, R 101/1572, Bl. 279.
- 132 Vgl. Reichsminister des Innern an den Vorsitzenden des 12. Ausschusses im Reichstag, 30.1.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 323f.
- 133 Vgl. Külz, Stellungnahme, Bl. 411.
- 134 Vgl. Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften – Nr. 1461 der Drucksachen – mit den Beschlüssen des 12. Ausschusses in erster Lesung, 29.1.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 322.
- 135 Bericht des 12. Ausschusses (Bildungswesen) über den Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, 12.6.1926 (= Reichstag, III. Wahlperiode, Drucksache Nr. 2372), S. 8
- 136 Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: Antrag Nr. 74 des Abg. Heuß, 15.2.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 355; Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: Antrag Nr. 82 der Abg. Heuß, Lang-Brumann, Matz, Mumm, Petzold, Rheinländer, Runkel, Schreiber, 18.2.1926, in: ebd., Bl. 361; Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: Antrag Nr. 85 des Abg. Heuß, 19.2.1926, in: ebd., Bl. 365.
- 137 Erklärung des Vertreters der preußischen Staatsregierung zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften im 12. Ausschuss (Bildungswesen), 30.4.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 421; vgl. auch Erklärung des Vertreters der sächsischen Staatsregierung zu der 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften im 12. Ausschuss (Bildungswesen), 30.4.1926, in: ebd., Bl. 424.
- 138 Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss, Antrag Nr. 74 des Abg. Heuß, 15.2.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 355; Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: hs. Protokoll der 27. Sitzung, 20.2.1926, in: ebd., Bl. 361.
- 139 Heuss, Glosse.
- 140 Vgl. Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: Antrag Nr. 44 (berichtigt) des Abg. Heuß, 15.1.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 279f.

- 141 Vgl. Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss, Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften – Nr. 1461 der Drucksachen – mit den Beschlüssen des 12. Ausschusses in erster Lesung, 29.1.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 322.
- 142 Vgl. Petersen, Zensur, S. 58f.
- 143 Vgl. Külz, Stellungnahme, Bl. 411.
- 144 Vgl. Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: Antrag Nr. 120 des Abg. Heuß, 8.5.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 440; Bericht des 12. Ausschusses (Bildungswesen) über den Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, 12.6.1926 (= Reichstag, III. Wahlperiode, Drucksache Nr. 2372), S. 15.
- 145 Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, 18.12.1926, in: Reichsgesetzblatt. 1926, I, S. 505, §2 (2).
- 146 Vgl. Schulz, Auseinandersetzungen, S. 470.
- 147 »In der Generaldebatte«, in: Der Schriftsteller, 13. Jg. (1926), H.3, S. 24f.
- 148 Arthur Eloesser u.a. an den Reichsminister des Innern, 15.4.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 414.
- 149 Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: Antrag Nr. 113 der Abg. Runkel, Matz, Bickes, Heuß, Petzold, 7.5.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 433.
- 150 Reichstag, III. Wahlperiode, 12. Ausschuss: Antrag Nr. 115 der Abg. Schreiber, Rheinländer, Weber (Berlin), Heuß, Runkel, Wilkens, Matz, Bickes, Lang-Brumann, Petzold, 7.5.1926, in: BArch, R 101/1572, Bl. 435.
- 151 Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, 18.12.1926, in: RGBI 1926, I, S. 505, §1 (1).
- 152 Ebd., §§ 2; 3 (2); 4 (4).
- 153 Werner Mahrholz: Geistige Volkshygiene, in: Vossische Zeitung, 24.6.1926.
- 154 »Zu Schund und Schmutz«, in: Der Schriftsteller, 13. Jg. (1926), H. 9, S. 63.
- 155 Vgl. Heuss, Schund; Theodor Heuss: Für und Wider das Schundgesetz, in: Stuttgarter Neues Tagblatt, 23.6.1926.
- 156 Heuss, Schund.
- 157 Ebd.
- 158 Ebd.
- 159 Vgl. Micheler, Zeitschriften; Schader, Zeitschrift. Siehe dazu ausführlich auch Dies.: Virile, Vamps und wilde Veilchen. Sexualität, Begehren und Erotik in den Zeitschriften homosexueller Frauen im Berlin der 1920er Jahre, Königstein im Taunus 2004.
- 160 Gemeint sind die Zeitschriften »März«, »Deutsche Politik« und »Deutsche Nation«. Siehe dazu ausführlich Burger, Heuss.
- 161 Reichstag, Sten. Protokoll, III. Wahlperiode, 240. Sitzung, 27.11.1926, S. 8236.
- 162 Theodor Heuss an Ernst Ludwig Heuss, 10.5.1933, in: Theodor Heuss: Bürger der Weimarer Republik. Briefe 1918–1933, hg. u. bearb. v. Michael Dormann, München

- 2008, S. 153; Theodor Heuss an Friedrich Mück, 7.5.1933, in: ebd., S. 151; dazu auch Norbert Frei: Im Namen der Deutschen. Die Bundespräsidenten und die NS-Vergangenheit, München 2023, S. 19.
- 163 Vgl. Petersen, Zensur, S. 61f; Peukert, Schund, S. 55.
- 164 Vgl. Kolffhaus, Anfänge, S. 142.
- 165 Julian Borchardt: Kampf gegen das Schundgesetz, in: Der Schriftsteller 13. Jg. (1926), H. 10, S. 72–74.
- 166 Vgl. Fischer, Schutzverband, Sp. 527.
- 167 Anders als noch zu Jahresbeginn kamen im »Schriftsteller« nun nicht mehr die kompromissbereiten Positionen von Heuss, sondern zahlreiche kritische Pressestimmen zum Zug, vgl. Fischer, Schutzverband, Sp. 527.
- 168 »Der ›Schutzverband deutscher Schriftsteller‹ gegen das Schund- und Schmutzgesetz«, in: Rote Fahne, 3.10.1926.
- 169 Vgl. »Gegen das Zensurgesetz«, in: Vossische Zeitung, 14.10.1926; »Gegen das Schund- und Schmutzgesetz«, in: Rote Fahne, 17.10.1926.
- 170 Arthur Eloesser, Das Gesetz gegen Schund und Schmutz, in: Vossische Zeitung, 14.10.1926.
- 171 Vgl. Fischer, Schutzverband, Sp. 526.
- 172 Heuss, Schund.
- 173 Heuss, Erinnerungen, S. 343.
- 174 »Amtsniederlegung des 1. Vorsitzenden«, in: Der Schriftsteller, 13. Jg. (1926), H. 12, S. 99. Auch Elly Heuss-Knapp berichtet in ihren »Jahresübersichten«, Heuss sei zurückgetreten, »als der Kampf um das Gesetz begann«, Heuss-Knapp, Jahresübersichten II, S. 283.
- 175 »Amtsniederlegung des 1. Vorsitzenden«, in: Der Schriftsteller, 13. Jg. (1926), H. 12, S. 99.
- 176 Änderungsanträge Dr. Heuß, 13.11.1926 (= Reichstag, III. Wahlperiode, Drucksache Nr. 2680); vgl. auch Matz / Seeger, Gesetz, S. 33.
- 177 Theodor Heuss, zit. n. Reichstag, Sten. Protokoll, III. Wahlperiode, 240. Sitzung, 27.11.1926, S. 8233.
- 178 Ebd., S. 8233f.
- 179 Ebd., S. 8234.
- 180 Feder, Heute, S. 79 und S. 84; vgl. auch Julia Franke: Paris – eine neue Heimat? Jüdische Emigranten aus Deutschland 1933–1939, Berlin 2000, S. 49.
- 181 Feder, Heute, S. 84ff.
- 182 Theodor Heuss, zit. n. Reichstag, Sten. Protokoll, III. Wahlperiode, 240. Sitzung, 27.11.1926, S. 8235.
- 183 Ebd., S. 8237.
- 184 Gertrud Bäumer: Das Gesetz zum Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund, in: Die Frau, Jg. 34 (1926/27), H. 3, S. 170-173, hier S. 172.

- 185 Theodor Heuss, zit. n. Reichstag, Sten. Protokoll, III. Wahlperiode, 240. Sitzung, 27.11.1926, S. 8235.
- 186 »Vor der Entscheidung«, in: Berliner Tageblatt, 28.11.1926.
- 187 Theodor Wolf: Letztes Wort, in: Berliner Tageblatt, 26.11.1926.
- 188 »Vor der Entscheidung«, in: Berliner Tageblatt, 28.11.1926.
- 189 Vgl. Sitzung des Parteiausschusses, 28.11.1926, in: Linksliberalismus in der Weimarer Republik. Die Führungsgremien der Deutschen Demokratischen Partei und der Deutschen Staatspartei 1918–1933, eingeleitet v. Lothar Albertin, bearb. v. Konstanze Wegner in Verbindung mit Lothar Albertin, Düsseldorf, 1980, S. 403–418, hier S. 405; dazu auch Werner Stephan: Aufstieg und Verfall des Linksliberalismus 1918–1933. Geschichte der Deutschen Demokratischen Partei, Göttingen 1973, S. 327f.
- 190 Gertrud Bäumer, zit. n. Linksliberalismus, S. 412. Auch im Reichstag stilisierte Bäumer den Umgang mit dem Gesetz zur »Probe aufs Exempel, ob die Demokratie die Fähigkeit hat, Instanzen zu schaffen, denen sie eine etwas feinere kulturpolitische Aufgabe anvertrauen kann«. Das Misstrauen vor Zensur sei in einer Demokratie unangebracht, zit. n. Reichstag, Sten. Protokoll, III. Wahlperiode, 245. Sitzung, 3.12.1926, S. 8369.
- 191 Heinrich Landahl, zit. n. Linksliberalismus, S. 412.
- 192 Zit. n. Linksliberalismus, S. 418.
- 193 Wie Ernst Feder in seinem Tagebuch ausführt, beschwerten sich einzelne DDP-Abgeordneten darüber, dass vor der entscheidenden Abstimmung keine Fraktionssitzung mehr stattfand, vgl. Feder, Heute, S. 91.
- 194 Reichstag, Sten. Protokoll, III. Wahlperiode, 245. Sitzung, 3.12.1926, S. 8394–8396.
- 195 Feder, Heute, S. 89; vgl. Schulz, Auseinandersetzungen, S. 470.
- 196 Evangelischer Volksbund für Württemberg (e.V.) an Theodor Heuss, 21.1.1926, in: SBTH, Nachlass Theodor Heuss, N 1221/381 (=BArch); Adolf Scheef an Theodor Heuss, 15.12.1926, in: ebd.
- 197 Wrobel (= Tucholsky), Old Bäumerhand, S. 919.
- 198 Ebd., S. 917f.
- 199 Thomas Mann an Theodor Heuss, 17.12.1926, in: SBTH, N 1221/381 (=BArch).
- 200 Hermann Ullstein an Theodor Heuss, 6.12.1926, in: SBTH, N 1221/381 (=BArch).
- 201 Vgl. Feder, Heute, S. 89f; Werner Schneider: Die Deutsche Demokratische Partei in der Weimarer Republik 1924–1930, München 1978, S. 100.
- 202 »Vor der Entscheidung«, in: Berliner Tageblatt, 28.11.1926. Schon vorher hatte sich Theodor Wolff dahingehend geäußert, dass er ein »weniger literaturfeindliches Gesetz hingenommen« hätte, aber keines, das »auch den ersten Schriftsteller blödsinniger Willkür ausliefert«, Wolf, Letztes Wort.
- 203 Gerhard Heile an Theodor Heuss, 10.12.1926, in: SBTH, N 1221/381 (=BArch).
- 204 »Resolution«, in: Der Schriftsteller, 13. Jg. (1926), H. 12, S. 100; vgl. auch »Der Fall Theodor Heuss«, in: Berliner Tageblatt, 20.12.1926.

- 205 Jacob, Gedanken.
- 206 Beschlüsse des Hauptvorstandes am 17. Dezember, in: Der Schriftsteller, 13. Jg. (1926), H. 12, S. 100.
- 207 Vgl. Theodor Heuss an Heinrich Lilienfein, 22.12.1926, in: Heuss, Bürger, S. 276f.
- 208 Heuss, Glosse.
- 209 Vorwort der Redaktion zu Jacob, Gedanken.
- 210 Heuss, Glosse.
- 211 Heuss, Glosse.
- 212 Heuss, Erinnerungen, S. 343.
- 213 Vgl. Leonhard, Moderne, S. 99.
- 214 Vgl. Meier, Saubermänner, S. 54; Dettmar, Kampf, S. 565.
- 215 Hertfelder, Naumann, S. 23.
- 216 Siehe hierzu ausführlich Seefried u.a. (Hg.): Liberalismus.
- 217 Rüdiger Graf: Die Zukunft der Weimarer Republik. Krisen und Zukunftsaneignungen in Deutschland 1918–1933, München 2008, S. 371.
- 218 Becker, Experiment, S. 17.
- 219 Vgl. Fischer, Schutzverband, Sp. 534.
- 220 Zit. n. Fischer, Schutzverband, Sp. 534f.
- 221 Vgl. Liste der Schund- und Schmutzschriften (Gesetz vom 18. Dezember 1926), Leipzig 1933.
- 222 Zit. n. Schulz, Auseinandersetzungen, S. 475f.
- 223 Heuss, Erinnerungen, S. 344f.
- 224 Vgl. Schulz, Auseinandersetzungen, S. 476.
- 225 Ebd., S. 477.
- 226 Theodor Heuss, zit. n. Fünfte Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 29.9.1948, in: Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle, Bd. 5/1: Ausschuß für Grundsatzfragen, bearb. v. Eberhart Pikart und Wolfram Werner, Boppard a. Rh. 1993, S. 88–116, hier S. 112.
- 227 Arno Hennig (SPD), zit. n. Deutscher Bundestag: Stenographische Berichte, 74. Sitzung, 13.7.1950, S. 2668.
- 228 So der Chef der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften Robert Schilling bei seinem Amtsantritt 1954, zit. n. Sybille Steinbacher: Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik, München 2011, S. 204.
- 229 Siehe dazu ausführlich Steinbacher: Sex, S. 50–85.
- 230 Karl Gaul (FDP), zit. n. Deutscher Bundestag: Stenographische Berichte, 74. Sitzung, 13.7.1950, S. 2669, vgl. Adelheid von Saldern: Kulturdebatte und Geschichtserinnerung. Der Bundestag und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender

Schriften (1952/53), in: Georg Bollenbeck / Gerhard Kaiser (Hg.): Die janusköpfigen 50er Jahre. Kulturelle Moderne und bildungsbürgerliche Semantik III, Wiesbaden 2000, S. 87–114, hier S. 94f.

- 231 Theodor Heuss an die Internationale Schriftstellervereinigung, 13.1.1950, in: SBTH, N 1221/291 (= BArch).

Bildnachweis

Sämtliche Bildrechte wurden, soweit möglich, ermittelt und eingeholt. Sollten darüber Rechte tangiert sein, die wir nicht ermitteln konnten, bitten wir um Mitteilung.

Titelseite: Franziska Kraufmann; Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Stuttgart

Abb. 1: Familienarchiv Heuss, Basel

Abb. 2: Franziska Kraufmann; Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Stuttgart

Abb. 3: Familienarchiv Heuss, Basel

Abb. 4: Familienarchiv Heuss, Basel

Abb. 5: Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Stuttgart

Abb. 6: Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Stuttgart

Abb. 7: Familienarchiv Heuss, Basel

Abb. 8: Spinnboden Lesbenarchiv und Bibliothek e.V., Berlin – Rechte vorbehalten

Abb. 9: Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Stuttgart

Abb. 10: Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Stuttgart

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, eine überparteiliche Stiftung des öffentlichen Rechts, betreibt zeitgeschichtliche Forschung und politische Bildung. Einen Schwerpunkt bildet dabei das Leben und Werk des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss (1884–1963). Seit Beginn des 20. Jahrhunderts engagierte sich Heuss im politischen Leben – als Journalist und Hochschuldozent, als liberaler Politiker und Parlamentarier, als Redner und Biograph. In einem Zeitalter, das bestimmt wurde von zwei Weltkriegen, von autoritären und totalitären Regimes und von der Konfrontation der Ideologien, stand Heuss für eine rechtsstaatliche und demokratische Tradition in Deutschland. Ihm fiel als erstem Staatsoberhaupt nach der nationalsozialistischen Diktatur die schwierige Aufgabe zu, das demokratische Deutschland nach innen und außen zu festigen und glaubwürdig zu repräsentieren.

Im ehemaligen Stuttgarter Wohnhaus von Heuss betreibt die Stiftung eine Erinnerungsstätte, die in drei rekonstruierten Wohnräumen und einer ständigen Ausstellung das Lebenswerk von Heuss in seinen vielfältigen historischen Bezügen vor Augen führt. Forscherinnen und Forschern stehen der umfangreiche Nachlass von Theodor Heuss, einer der größten Politikernachlässe der Bundesrepublik, und eine wissenschaftliche Fachbibliothek zur Verfügung. Aus den rund 60.000 Briefen, die von Heuss überliefert sind, hat die Stiftung die »Stuttgarter Ausgabe«, eine wissenschaftliche Auswahledition in acht Bänden, erarbeitet.

In ihrer Forschungs- und Bildungsarbeit fragt die Stiftung nach den historischen Grundlagen und Traditionen der Demokratie in Deutschland. Sie knüpft dabei an aktuelle Problemlagen an und bietet dazu ein breites Spektrum von Veranstaltungen in Form von Kolloquien, Workshops, Podien, Vorträgen und Lesungen. Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

www.stiftung-heuss-haus.de

Neuerscheinung

Ernst Wolfgang Becker / Frank Bösch (Hg.)

Partizipation per Post

Bürgerbriefe an Politiker in Diktatur und Demokratie

380 Seiten mit 7 s/w-Abbildungen
Zeithistorische Impulse, Band 16
ISBN 978-3-515-13660-0 (gebunden)
ISBN 978-3-515-13664-8 (E-Book)
Stuttgart 2024



Bürgerbriefe an Politikerinnen und Politiker sind im 20. Jahrhundert eine weitverbreitete Partizipationsform. Bürgerinnen und Bürger wandten sich mit Huldigungen, Bitten, Stellungnahmen oder Kritik an ihr politisches Personal. Zwischen Privatheit und Öffentlichkeit umgingen Bürgerbriefe staatliche Hierarchieebenen und beanspruchten, mit »Volkes Stimme« zu sprechen. Sie dienten der politischen Einflussnahme jenseits von Wahlen, Parteien oder Demonstrationen. Die Politik nahm diese Schreiben als Stimmungsbarometer erstaunlich ernst und wendete viel Zeit und Mühen für die Antworten auf.

Die Autorinnen und Autoren des Bandes untersuchen den Wandel dieser politischen Kommunikationsform vom Kaiserreich bis zur Deutschen Einheit 1990. Sie fragen nach den Motiven, Strukturen und Inhalten der Schreiben sowie nach der Sozialstruktur der Schreibenden. Welchen Stellenwert haben Emotionen und Autoritätsbekundungen? Welches Verständnis von Staat und Demokratie, welche Erwartungen an die Politik drückt die Korrespondenz aus?

Die Bürgerbriefe in Diktatur und Demokratie erweisen sich als ambivalent: ein Medium der politischen Partizipation, das aber nicht unbedingt die Demokratie fördert.

Zeithistorische Impulse. Wissenschaftliche Reihe der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

- 1 Thomas Hertfelder / Jürgen C. Hess (Hg.)
**Streiten um das Staatsfragment: Theodor Heuss und Thomas Dehler
berichten von der Entstehung des Grundgesetzes**
Stuttgart 1999
- 2 Eberhard Jäckel / Horst Möller / Hermann Rudolph (Hg.)
**Von Heuss bis Herzog: Die Bundespräsidenten im politischen System
der Bundesrepublik**
Stuttgart 1999
- 3 Gangolf Hübinger / Thomas Hertfelder (Hg.)
Kritik und Mandat. Intellektuelle in der deutschen Politik
Stuttgart 2000
- 4 Ulrich Baumgärtner
**Reden nach Hitler. Theodor Heuss – Die Auseinandersetzung mit dem
Nationalsozialismus**
Stuttgart 2001
- 5 Ernst Wolfgang Becker / Thomas Rösslein (Hg.)
**Politischer Irrtum im Zeugenstand. Die Protokolle des Untersuchungs-
ausschusses des württemberg-badischen Landtags aus dem Jahre 1947
zur Zustimmung zum »Ermächtigungsgesetz« vom 23. März 1933**
Stuttgart 2003
- 6 Hans Vorländer (Hg.)
Zur Ästhetik der Demokratie. Formen der politischen Selbstdarstellung
Stuttgart 2003
- 7 Wolfgang Hardtwig / Erhard Schütz (Hg.)
**Geschichte für Leser. Populäre Geschichtsschreibung in Deutschland
im 20. Jahrhundert**
Stuttgart 2005
- 8 Frieder Günther
**Heuss auf Reisen. Die auswärtige Repräsentation der Bundesrepublik
durch den ersten Bundespräsidenten**
Stuttgart 2006

- 9 Andreas Wirsching / Jürgen Eder (Hg.)
Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik.
Politik, Literatur, Wissenschaft
 Stuttgart 2008

- 10 Angelika Schaser / Stefanie Schüler-Springorum (Hg.)
Liberalismus und Emanzipation.
In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik
 Stuttgart 2010

- 11 Werner Plumpe / Joachim Scholtyseck (Hg.)
Der Staat und die Ordnung der Wirtschaft.
Vom Kaiserreich bis zur Berliner Republik
 Stuttgart 2012

- 12 Anselm Doering-Manteuffel / Jörn Leonhard (Hg.)
Liberalismus im 20. Jahrhundert
 Stuttgart 2015

- 13 Frank Bösch / Thomas Hertfelder / Gabriele Metzler (Hg.)
Grenzen des Neoliberalismus.
Der Wandel des Liberalismus im späten 20. Jahrhundert
 Stuttgart 2018

- 14 Wolfgang Hardtwig
Freiheitliches Bürgertum in Deutschland.
Der Weimarer Demokrat Eduard Hamm zwischen Kaiserreich und
Widerstand
 Stuttgart 2018

- 15 Ernst Wolfgang Becker / Elke Seefried / Johannes Hürter / Frank Bajohr (Hg.)
Liberalismus und Nationalsozialismus.
Eine Beziehungsgeschichte
 Stuttgart 2020

- 16 Ernst Wolfgang Becker / Frank Bösch (Hg.),
Partizipation per Post
Bürgerbriefe an Politiker in Diktatur und Demokratie
 Stuttgart 2024

Edition »Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe«

Unter dem Titel »Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe« gibt die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus eine Edition der Briefe, Schriften, Reden und Gespräche von Theodor Heuss heraus.

Die bereits abgeschlossene Reihe der Briefe umfasst folgende Bände:

Theodor Heuss: Aufbruch im Kaiserreich. Briefe 1892–1917

Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther
München 2009

Theodor Heuss: Bürger der Weimarer Republik. Briefe 1918–1933

Herausgegeben und bearbeitet von Michael Dormmann
München 2008

Theodor Heuss: In der Defensive. Briefe 1933–1945

Herausgegeben und bearbeitet von Elke Seefried
München 2009

Theodor Heuss: Erzieher zur Demokratie. Briefe 1945–1949

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker
München 2007

Theodor Heuss: Der Bundespräsident. Briefe 1949–1954

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker, Martin Vogt
und Wolfram Werner
Berlin/Boston 2012

Theodor Heuss: Der Bundespräsident. Briefe 1954–1959

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker, Martin Vogt
und Wolfram Werner
Berlin/Boston 2013

**Theodor Heuss: Hochverehrter Herr Bundespräsident!
Der Briefwechsel mit der Bevölkerung 1949–1959**

Herausgegeben und bearbeitet von Wolfram Werner
Berlin/New York 2010

Theodor Heuss: Privatier und Elder Statesman. Briefe 1959–1963

Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther

Berlin/Boston 2014

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus. Kleine Reihe

- 1 Timothy Garton Ash
Wohin treibt die europäische Geschichte?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1997
Stuttgart 1998
- 2 Thomas Hertfelder
Machen Männer noch Geschichte?
Das Stuttgarter Theodor-Heuss-Haus im Kontext der deutschen Gedenkstättenlandschaft
Stuttgart 1998
- 3 Richard von Weizsäcker
Das parlamentarische System auf dem Prüfstand
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1998
Stuttgart 1999
- 4 **Parlamentarische Poesie**
Theodor Heuss: Das ABC des Parlamentarischen Rates
Carlo Schmid: Parlamentarische Elegie im Januar
Stuttgart 1999
- 5 Joachim Scholtyseck
Robert Bosch und der 20. Juli 1944
Stuttgart 1999
- 6 Hermann Rudolph
»Ein neues Stück deutscher Geschichte«
Theodor Heuss und die politische Kultur der Bundesrepublik
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1999
Stuttgart 2000
- 7 Ulrich Sieg
Jüdische Intellektuelle und die Krise der bürgerlichen Welt im Ersten Weltkrieg
Stuttgart 2000

- 8 Ernst Wolfgang Becker
Ermächtigung zum politischen Irrtum
Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungsausschuß der Nachkriegszeit
Stuttgart 2001

- 9 Jutta Limbach
Vorrang der Verfassung oder Souveränität des Parlaments?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2000
Stuttgart 2001

- 10 Hildegard Hamm-Brücher
»Demokratie ist keine Glücksversicherung ...«
Über die Anfänge unserer Demokratie nach 1945 und ihre Perspektiven für Gegenwart und Zukunft
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2001
Stuttgart 2002

- 11 Richard Schröder
»Deutschlands Geschichte muss uns nicht um den Schlaf bringen.«
Plädoyer für eine demokratische deutsche Erinnerungskultur
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2002
Stuttgart 2003

- 12 Andreas Rödter
Wertewandel und Postmoderne
Gesellschaft und Kultur der Bundesrepublik Deutschland 1965–1990
Stuttgart 2004

- 13 Jürgen Osterhammel
Liberalismus als kulturelle Revolution
Die widersprüchliche Weltwirkung einer europäischen Idee
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2003
Stuttgart 2004

- 14 Frieder Günther
Misslungene Aussöhnung?
Der Staatsbesuch von Theodor Heuss in Großbritannien im Oktober 1958
Stuttgart 2004

- 15 Thomas Hertfelder
In Presidents we trust
Die amerikanischen Präsidenten in der Erinnerungspolitik der USA
Stuttgart 2005
- 16 Dieter Langewiesche
Liberalismus und Demokratie im Staatsdenken von Theodor Heuss
Stuttgart 2005
- 17 Peter Graf Kielmansegg
Die Instanz des letzten Wortes
Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung in der Demokratie
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2004
Stuttgart 2005
- 18 Gesine Schwan
Vertrauen und Politik
Politische Theorie im Zeitalter der Globalisierung
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2005
Stuttgart 2006
- 19 Ralf Dahrendorf
Anfechtungen liberaler Demokratien
Festvortrag zum zehnjährigen Bestehen der Stiftung Bundespräsident-
Theodor-Heuss-Haus
Stuttgart 2007
- 20 Angela Hermann
»In 2 Tagen wurde Geschichte gemacht.«
Über den Charakter und Erkenntniswert der Goebbels-Tagebücher
Stuttgart 2008
- 21 Salomon Korn
Was ist deutsch-jüdische »Normalität«?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2007
Stuttgart 2008

- 22 Giovanni di Lorenzo
Auch unsere Generation hat Werte. Aber welche?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2008
Stuttgart 2009
- 23 Matthias Weipert
»Verantwortung für das Allgemeine«?
Bundespräsident Theodor Heuss und die FDP
Stuttgart 2009
- 24 Dieter Grimm
Die Würde des Menschen ist unantastbar
Vortrag auf dem Festakt der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-
Haus zum 60jährigen Bestehen des Grundgesetzes am 8. Mai 2009
Stuttgart 2010
- 25 Paul Kirchhof
Der freie oder der gelenkte Bürger
Die Gefährdung der Freiheit durch Geld, Informationspolitik und durch
die Organisationsgewalt des Staats
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2009
Stuttgart 2010
- 26 Michael Stolleis
Freiheit und Unfreiheit durch Recht
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2010
Stuttgart 2011
- 27 Robert Leicht
... allein mir fehlt der Glaube
Wie hält es die liberale Gesellschaft mit der Religion?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2011
Stuttgart 2012
- 28 Anselm Doering-Manteuffel
Die Entmündigung des Staates und die Krise der Demokratie
Entwicklungslinien von 1980 bis zur Gegenwart
Stuttgart 2013

- 29 Thomas Hertfelder
Von Naumann zu Heuss
Über eine Tradition des sozialen Liberalismus in Deutschland
Stuttgart 2013
- 30 Joachim Gauck
Mehr Bürgergesellschaft wagen
Über repräsentative Demokratie, Bürgersinn und die Notwendigkeit des Erinnerns
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2013
Stuttgart 2014
- 31 Jutta Allmendinger / Ellen von den Driesch
Mythen – Fakten – Ansatzpunkte
Dimensionen sozialer Ungleichheit in Europa
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2014
Stuttgart 2015
- 32 Ulrich Herbert
In der neuen Weltordnung
Zur deutschen Geschichte seit 1990
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2015
Stuttgart 2016
- 33 Kristian Buchna
Im Schatten des Antiklerikalismus
Theodor Heuss, der Liberalismus und die Kirchen
Stuttgart 2016
- 34 Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Bedrohte Freiheit
Der liberale Rechtsstaat in Zeiten von Terrorismus und Rechtspopulismus
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2016
Stuttgart 2017
- 35 Frank Bösch
Politik als Beruf
Zum Wandel einer beschimpften Profession seit 1945
Stuttgart 2018

- 36 Herfried Münkler
Die neuen Kriege
Zur Wiederkehr eines historischen Musters
Stuttgart 2018
- 37 Ernst Wolfgang Becker
Wie viel Konsens braucht die Demokratie?
Theodor Heuss und die Zukunft des Grundgesetzes
Stuttgart 2019
- 38 Thomas Hertfelder
Erfolgsgeschichte Bundesrepublik
Aufstieg und Krise einer Meistererzählung
Stuttgart 2020
- 39 Irina Scherbakowa
Russland und Deutschland
Aspekte einer wechselvollen Beziehung
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2019
Stuttgart 2020
- 40 Armin Nassehi
Offenheit
Freiheit als Form der Gesellschaft
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2021
Stuttgart 2022
- 41 Gabriele Britz
Zur Sprache der Verfassung
Stuttgart 2022
- 42 Thorsten Holzhauser
Liberalismus und Zensur
Theodor Heuss und der Kampf um die »Schund- und Schmutzliteratur«
in der Weimarer Republik
Stuttgart 2024

Impressum

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>

Herausgegeben von der

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Breitscheidstraße 48

70176 Stuttgart

www.stiftung-heuss-haus.de

Redaktion: Dr. Thorsten Holzhauser

Satz: Ulrike Holzwarth, Büro für Gestaltung

Gestaltung: as kommunikationsdesign, Stuttgart

Druck und Bindung: Offizin Scheufele, Stuttgart

Umschlagfoto: © Franziska Kraufmann; SBTH

Foto hintere Umschlagklappe: © Andrea Schombara

ISBN 978-3-942302-21-0 | ISSN 1435-1242

© SBTH, Mai 2024

Die Stiftung wird vom Bund finanziert mit Mitteln aus dem Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Zum Autor

Thorsten Holzhauser, geboren 1985, ist seit 2021 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus und Mitkurator der Ausstellung »Demokratie als Lebensform. Theodor Heuss und Elly Heuss-Knapp«. Zuvor forschte und lehrte er an den Universitäten Glasgow und Mainz, wo er 2018 promoviert wurde. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Geschichte der Demokratie, der Parteien und der politischen Transformationen.

Zu seinen Veröffentlichungen gehören »Die ›Nachfolgepartei«. Die Integration der PDS in das politische System der Bundesrepublik Deutschland« (2019); »Parteien in der ›Krise. Wandel der Parteiendemokratie in den 1980er- und 1990er-Jahren« (2021, Hg. mit Felix Lieb); »Demokratie, Nation, Belastung. Kollaboration und NS-Belastung als Nachkriegsdiskurs in Frankreich, Österreich und Westdeutschland« (2022).

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
Breitscheidstraße 48
70176 Stuttgart
www.stiftung-heuss-haus.de

ISSN 1435-1242
ISBN 978-3-942302-21-0